



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

PFLEGERATGEBER

EINE PRAKTISCHE ALLTAGSHILFE





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine Pflegesituation ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung – und mit vielen, auch neuen Fragen verbunden. Oft setzen wir uns erst mit dem Thema Pflege auseinander, wenn ein Mensch aus unserem Umfeld oder wir selbst betroffen sind. Dann sind schnelle und umfassende Informationen eine wertvolle Unterstützung.

Der Pflegeratgeber ist eine praktische Alltagshilfe für alle Fragen rund um die Pflege. Er richtet sich an Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und an solche, die Betreuung, Entlastung und Pflege organisieren oder selbst erbringen wollen. Der Ratgeber hilft dabei, sich schnell zu orientieren, auch in Bezug auf die Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung.

Bei Fragen helfen auch die Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe gerne kostenfrei weiter. Wie Sie „Ihren“ Pflegestützpunkt finden, können Sie auf Seite 38 nachlesen.

Ihr

Alexander Schweitzer

Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS



GUT LEBEN IM ALTER	8
1. Aktive Lebensgestaltung im Alter	9
1.1 Landesleitstelle „Gut leben im Alter“	9
1.2 Bewegung ist das Zauberwort	10
1.3 Bewegung hilft Stürze verhindern	11
1.4 Geriatrie – die Altersmedizin für Hochbetagte	12
1.5 Projekt Gemeindeschwester ^{plus}	14
1.6 Computerhilfen für ältere Menschen – Internet-Treffs	15
1.7 Mehrgenerationenhäuser / Häuser der Familie	16
2. Selbstbestimmt Wohnen.....	17
2.1 Wohnen zu Hause	17
2.2 Betreutes Wohnen /Service Wohnen für ältere Menschen.....	18
2.3 Wohnen bei Pflege- und Unterstützungsbedarf	19
2.4 Für ein gutes Miteinander – Nachbarschaftsinitiativen	20
2.5 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe.....	21
2.5.1 Die zuständige Beratungs- und Prüfbehörde	22
3. Ältere Migrantinnen und Migranten.....	23
4. Menschen mit Behinderungen	24
5. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Alter	25
AUF PFLEGE VORBEREITET SEIN.....	26
1. Begleiten und Pflegen in der Familie	27
1.1 Pflegeaufgaben teilen.....	28
1.2 Entlastung finden – sich selbst pflegen	29
2. Frühe Einschränkungen in der Selbstständigkeit	30
2.1 Menüservice	31
2.2 Hausnotruf.....	31
2.3 Angebote zur Unterstützung im Alltag.....	32
2.4 Haushaltshilfen und Pflege-/ Betreuungskräfte aus Europa	34

3. Pflegebedürftigkeit tritt ein	38
3.1 Angebote der Pflegestützpunkte.....	38
3.2 Anspruch auf Pflegeberatung	39
3.3 Angehörigengruppen	40
3.4 Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS)	40
3.5 Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen	41
3.6 Auswahl der Angebote von Pflegeleistungen.....	43
4. Beruf und Pflege	44
4.1 Pflegezeitgesetz.....	44
4.1.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	44
4.1.2 Pflegezeit und sonstige Freistellungen.....	45
4.2 Familienpflegezeit.....	49
4.3 Arbeitszeit befristet reduzieren	51
4.4 Rentenversicherung	52
5. Neue Wohnformen	53
 PFLEGEVERSICHERUNG UND ANDERE LEISTUNGEN	 54
1. Die Voraussetzungen	55
1.1 Die Pflegegrade	57
1.2 Die Begutachungskriterien	58
1.3 Die Bewertungssystematik	59
2. Antrag und Begutachtung	61
3. Leistungen der Krankenversicherung.....	63
3.1 Leistungen der Behandlungspflege.....	63
3.2 Körperbezogene Pflegemaßnahmen	64
4. Häusliche Pflege.....	64
4.1 Pflegegrad 1	64
4.2 Pflegegeld.....	65

4.3 Pflegesachleistungen	66
4.4 Kombinationsleistungen	67
4.5 Verhinderungspflege	68
4.6 Kurzzeitpflege	70
4.7 Pflegehilfsmittel	73
4.8 Wohnungsanpassung	73
4.9 Schulungsangebote	73
4.10 Tagespflege und Nachtpflege	74
5. Wenn Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist	76
5.1 Wohn-Pflege-Gemeinschaften	76
5.2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)	79
5.3 Rat bei Schwierigkeiten	82
6. Pflege bleibt Pflege – Besitzstandsregelungen	83
7. Andere finanzielle Leistungen	84
7.1. Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit	84
7.2. Landespflegegeld	85
7.3. Landesblindengeld	86
HILFEN BEI DEMENZ	88
1. Symptome der Demenz (am Beispiel der Alzheimer-Erkrankung)	89
2. Anlaufstellen	91
2.1 Sozialpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter	91
2.2 Gedächtnisambulanzen	91
3. Demenzstrategie Rheinland-Pfalz	93
3.1 Das Landes-Netz-Werk Demenz und Demenzlandkarte RLP	93
3.2 Broschüren zum Thema Demenz	94
3.3 Das Landesgremium Demenz	95
4. Selbsthilfegruppen und Schulungsangebote für pflegende Angehörige	96

5. Leistungen der Pflegeversicherung.....	98
6. Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM).....	99
BEGLEITUNG IN DER LETZTEN LEBENSPHASE.....	100
1. Hilfe in der letzten Lebensphase	101
2. Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.....	102
3. Beistand bei Trauer.....	103
BESONDERE PFLEGESITUATIONEN.....	104
1. Unterstützung für Familien mit schwerstkranken und chronisch kranken Kindern.....	105
1.1 Ambulante Kinderkrankenpflege – Anleitung und Entlastung im Alltag	106
1.2 Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung.....	107
2. Unterstützungsangebote bei Krebserkrankungen	108
3. Hilfe durch „Stroke Units“ (Schlaganfalleinheiten)	110
4. Rückkehr aus dem Krankenhaus.....	112
RECHTLICHE VORSORGE	114
1. Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge	115
1.1 Vorsorgevollmacht.....	115
1.2 Betreuungsverfügung	116
1.3 Patientenverfügung	116
2. Gesetzliche Betreuung	118
3. Rechtsfragen – ein Thema auch für Pflegepersonen.....	121
3.1 Absicherung gegen Unfälle während der Pfl egetätigkeit	121
3.2 Was ist zu tun im Sterbefall?	122

ANHANG	124
1. Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe.....	125
2. Weitere Adressen.....	148
2.1 Barrierefrei Bauen und Wohnen.....	148
2.2 Beratungs- und Prüfbehörde.....	150
2.3 Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS)	151
3. Organspendeausweis	152
4. Schwerbehindertenausweis.....	153
5. Stichwortregister	154
 NOTFALLKARTE (zum Herausnehmen)	

GUT LEBEN IM ALTER



1. AKTIVE LEBENSGESTALTUNG IM ALTER

Es ist nie zu früh und nie zu spät, um sein Leben aktiv zu gestalten. Auch im Alter gibt es zahlreiche Möglichkeiten, aktiv zu sein, sich zu engagieren, sich einzubringen und damit Spaß zu haben. Und so etwas für sich, seine Gesundheit und für Geist und Seele zu tun.

1.1 Landesleitstelle „Gut leben im Alter“

Die Landesleitstelle „Gut leben im Alter“ im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung ist seit 1993 Ansprechpartnerin für ältere Menschen, kommunale Seniorenbeiräte und Fachkräfte in der Seniorenarbeit.

Die Landesleitstelle setzt sich dafür ein, dass ältere Menschen aktiv an unserer Gesellschaft teilhaben. Zudem stößt sie neue Betätigungsfelder für Seniorinnen und Senioren an und unterstützt sie dabei, ihre Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen.

Die Landesleitstelle fördert modellhaft Projekte der Arbeit von älteren und für ältere Menschen in Rheinland-Pfalz. Dies sind beispielsweise Qualifizierungs- und Bildungsangebote für ältere Engagierte, Nachbarschaftsinitiativen, Seniorensport, Internettreffs für ältere Menschen oder generationenübergreifende und (inter-)kulturelle Initiativen. Dreimal jährlich informiert das Seniorenmagazin „Spätlese“ über aktuelle Entwicklungen in der Seniorenpolitik und über Neuigkeiten der Seniorenarbeit in den Regionen.

MEHR INFORMATIONEN

Landesleitstelle „Gut leben im Alter“

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Telefon: 06131/16 2685
gutlebenimalter@mastd.rlp.de
www.gutlebenimalter.rlp.de

Das Magazin „Spätlese“ gibt es kostenfrei bei der Landesleitstelle oder per E-Mail: spaetlese@mastd.rlp.de.

Initiativen und Angebote in Ihrer Nähe für Sie oder Ihre älteren Familienmitglieder erfragen Sie bei den regionalen Leitstellen „Älter werden“, bei kommunalen Fachkräften der Altenhilfe, bei kommunalen Seniorenbüros und Seniorenbeiräten beiräten, bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung oder bei der Landesleitstelle „Gut leben im Alter“.

1.2 Bewegung ist das Zauberwort

Bewegung im Alter ist wichtig – und genauso notwendig wie in jüngeren Jahren – um fit zu bleiben und damit seine Selbständigkeit zu erhalten. Wer im Alter anfangen möchte, Sport zu treiben, kann sich an die örtlichen Vereine, die Volkshochschulen und Seniorentreffs wenden. Es lohnt sich immer und Sie gewinnen Lebensqualität!

Mit der Kampagne „Ich bewege mich – mir geht es gut!“ gibt es in vielen Orten in Rheinland-Pfalz Mitmachangebote für Bewegung. Sie wenden sich speziell an ältere Menschen und alle können daran teilnehmen. Ehrenamtliche Bewegungsbegleiterinnen und -begleiter leiten die – fast durchweg kostenlosen – Bewegungskurse.

Über die Online-Bewegungslandkarte für Rheinland-Pfalz können Sie schnell und einfach herausfinden, wo Sie in Ihrem Umkreis in Rheinland-Pfalz an Freiluftaktivitäten wie beispielsweise Walking, Tischtennis, Minigolf oder Boule teilnehmen können.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz hat eine Seniorensportbroschüre mit dem Titel „Bewegt jung bleiben“ herausgebracht. Sie enthält neben Ernährungstipps zahlreiche Ideen und Anregungen für mehr Bewegung im Alltag.

Der Deutsche Sportbund hat Empfehlungen für geeignete Sportarten bei bestimmten körperlichen Beschwerden und Anleitungen für einfache gymnastische Übungen zusammengestellt. Zudem können Sie sich bei ihm bundesweit über Bewegungsangebote in Ihrer Nähe informieren.

Die Broschürenreihe „Gesundheit im Alter“ der Landeszentrale für Gesundheitsförderung informiert zu allem, was Sie über Gesundheit und eine gesunde Lebensführung im Alter wissen sollten. Alle fünf Broschüren sind praxisnah und geben Ihnen leicht umsetzbare Tipps.

1.3 Bewegung hilft Stürze verhindern

Im Alter lassen die Bewegungskoordination und die Reaktionsfähigkeit nach und es kann zu Stürzen kommen. Kopfverletzungen, Brüche des Oberschenkelknochens nahe dem Hüftgelenk oder Arm- und Handverletzungen können die Folge sein. Ein Sturz im Alter ist nicht nur unangenehm und schmerzhaft, er kann neben körperlichen auch psychische Folgen haben.

Wer sich regelmäßig bewegt, fühlt sich nicht nur wohler, sondern kann das Sturzrisiko auch erheblich verringern. Die Broschüre „Sturzprophylaxe durch Bewegung“ stellt leicht durchzuführende Bewegungsaktivitäten vor, die Balance, Kraft und Ausdauer älterer Menschen trainieren und so Stürzen vorbeugen können. Die Übungen sind für die Seniorenarbeit, die Krankenpflege sowie die ambulante und stationäre Altenpflege geeignet. Auch wer selbst zu Hause aktiv werden will, findet gute Tipps, um mit körperlichem Training die eigene Sicherheit zu erhöhen.

Sie können aber noch mehr tun, um Stürze zu verhindern, zum Beispiel:

- Lassen Sie nachts immer ein kleines Licht brennen, damit Sie nicht im Dunkeln auf die Toilette gehen müssen.
- Versehen Sie Treppenstufen mit einem Handlauf.
- Fixieren Sie Teppiche und Läufer fest am Boden.
- Statten Sie Ihr Bad mit Haltegriffen und Antirutschmatten aus (vor und in der Wanne oder der Dusche).

MEHR INFORMATIONEN

Die wöchentlichen Bewegungsangebote:

finden Sie unter www.diebewegung.de

Landessportbund Rheinland-Pfalz:

Seniorenportbroschüre mit dem Titel „Bewegt jung bleiben“:

www.lsb-rlp.de » Themen » sportentwicklung » gesundheit-sport » gesund-im-alter

Empfehlungen des Deutschen Sportbundes:

www.sportprogesundheit.de

Broschüre “Sturzprophylaxe durch Bewegung“:

www.lzg-rlp.de » Service » LZG-Shop » Thema Bewegung und Ernährung

Broschüre “Gesundheit im Alter“:

www.lzg-rlp.de » Service » LZG-Shop » Thema Gesundheit im Alter

1.4 Geriatrie – die Altersmedizin für Hochbetagte

Für sehr alte Menschen ist ein besonderer medizinischer Behandlungsansatz notwendig. Denn chronische und akute Erkrankungen können bei ihnen schwerwiegendere Folgen haben als bei jungen Menschen. Somit ist sowohl bei der ambulanten, der akutstationären als auch der rehabilitativen Versorgung hochbetagter Patientinnen und Patienten der Erhalt ihrer Selbstständigkeit

ein wichtiges Ziel. Die Fachkräfte untersuchen und dokumentieren zunächst umfassend die körperliche und neurologische Situation der Patientin oder des Patienten und ihre bzw. seine Fähigkeiten, den Alltag zu bewältigen. Auf dieser Grundlage erstellen sie einen individuellen Behandlungs- bzw. Rehabilitationsplan.

Das geriatrische Behandlungsteam im stationären Bereich steht unter ärztlicher Leitung. Zum Team gehören vor allem der geriatrisch geschulte Arzt oder die Ärztin, die aktivierend-therapeutischen Pflegekräfte sowie ein Therapeutenteam (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie). Hinzu kommt gegebenenfalls noch eine Unterstützung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Die Krankenkassen zahlen

Alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation (also der Verbesserung oder Erhaltung des gesundheitlichen Zustands der Patienten) sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Hierzu zählen ebenso Leistungen der geriatrischen Rehabilitation.

In Rheinland-Pfalz besteht ein flächendeckendes Angebot an geriatrischer Behandlung in allgemeinen Krankenhäusern und der geriatrischen Rehabilitation in Rehabilitationskliniken. Auch Hausärztinnen und Hausärzte behandeln grundsätzlich geriatrische Erkrankungen. Aufgrund der Vielzahl von medizinischen und rehabilitativen Einrichtungen empfiehlt es sich, die Hausärztin oder den Hausarzt anzusprechen, welche für Sie bzw. Ihre Angehörigen die richtige ist.

MEHR INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Geriatriekonzept des Landes Rheinland-Pfalz:

www.msagd.rlp.de » Gesundheit » Krankenhauswesen » Geriatriekonzept

Im Falle eines akuten Ereignisses, wie z. B. einem Schlaganfall rufen Sie bitte den Rettungsdienst » 112

1.5 Projekt Gemeindeschwester^{plus}

Viele Menschen brauchen auch im hohen Alter noch keine Pflege. Für sie ist es wichtig, dass sie Tipps und Beratung über vorbeugende und gesundheitsfördernde Maßnahmen erhalten, damit sie so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld ein gutes, selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Das Land Rheinland-Pfalz erprobt für diesen Zweck seit Juli 2015 im Rahmen eines Projekts den Einsatz von Gemeindeschwestern^{plus}.

Die Gemeindeschwestern^{plus} unterstützen und beraten in an dem Projekt teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten sehr alte Menschen, die noch keine Pflege brauchen, in ihrer aktuellen Lebenssituation. Alle Fachkräfte im Projekt Gemeindeschwester^{plus} haben eine pflegefachliche Ausbildung und langjährige Erfahrungen als Krankenschwester oder Altenpflegerin. Sie besuchen die Menschen – nach deren vorheriger Zustimmung – zu Hause und beraten sie dort. Zum Beispiel darüber, welche Angebote und Netzwerke zur Stärkung ihrer Selbständigkeit sie vor Ort nutzen und welche vorbeugenden gesundheitlichen Vorkehrungen sie treffen könnten, um eine Pflegebedürftigkeit möglichst lange zu vermeiden.

Sie unterstützen, beraten und vermitteln

Die Gemeindeschwestern^{plus} beraten allerdings nicht zu Fragen der Pflege. In diesem Fall vermitteln sie zum zuständigen Pflegestützpunkt, mit dem sie eng zusammenarbeiten. Sie erbringen selbst auch keine Pflegeleistungen, sondern vermitteln den alten Menschen bei Bedarf entsprechende Unterstützung.

Neben dieser individuellen Beratung und Begleitung ist die Arbeit der Gemeindeschwestern^{plus} darauf ausgerichtet, die regionalen Netzwerke und sozialen Unterstützungssysteme – zum Beispiel von Kirchen- und Ortsgemeinden – aber auch die Nachbarschaften zu stärken und engmaschiger zu knüpfen. Dieses vernetzte Wirken der Gemeindeschwestern^{plus} trägt dazu bei, dass noch fehlende vorbeugende Angebote angestoßen werden.

MEHR INFORMATIONEN

Weitere Informationen finden Sie auf: www.gemeindeschwesterplus.rlp.de

1.6 Computerhilfen für ältere Menschen

Ältere Menschen haben großes Interesse an der digitalen Welt. Viele nutzen regelmäßig digitale Technologien. Folgende Angebote helfen im Alltag und bei Fragen:

DigiBos – „Digital-Botschafterinnen und -Botschafter Rheinland-Pfalz“

In diesem Projekt haben sich schon 200 Ehrenamtliche qualifiziert, die Sie zu Hause, in Treffs oder Einrichtungen beim Einstieg in digitale Medien begleiten.

„Silver Tipps - sicher online“ ist das Onlineportal, das fast alle Fragen der Nutzung von PC, Smartphone, Tablet und Internet aufgreift, Tipps gibt und Anleitungen vorhält.

Smart Surfer

Im neuen Bildungsprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“ können sich Menschen der Generation 50 plus z.B. zu den Themen Datensicherheit, Verbraucherschutz aber auch Ethik im Netz schlau machen.

Internet-Treffs für ältere Menschen

In über 70 Gemeinden bieten die PC- und Internet-Treffs mit Internet-Tutor*innen Angebote zum Umgang mit PC, Smartphone und Internet an.

MEHR INFORMATIONEN

Landkarte der Digital-Botschafterinnen und -Botschafter:

www.digibo.rlp.de

Aktuelles Kursbuch Smart Surfer: www.silversurfer-rlp.de

www.verbraucherzentrale-rlp.de/smart-surfer-fit-im-digitalen-alltag-52275

Lernbuch Silver Surfer:

<https://digibo.silver-tipps.de/materialien-nach-typ/downloads/>

Das Portal für die Generation ‚Silver Surfer‘: www.silver-tipps.de

PC- und Internet-Treffs und Broschüre:

www.zww.uni-mainz.de/tagungen-und-workshops/silver-surfer-fachtagung/

<https://digibo.silver-tipps.de/materialien-nach-typ/downloads/>

1.7 Mehrgenerationenhäuser / Häuser der Familie

Häuser der Familie und Mehrgenerationenhäuser fördern die lebendige Begegnung und Integration von Familien sowie den generationsübergreifenden Zusammenhalt. Sie stehen allen Familien und Interessierten offen und unterstützen aktiv deren Hilfe zur Selbsthilfe. Dabei können die Familien zahlreiche Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote wahrnehmen – für ihre individuelle Lebenssituation, in Krisen oder bei allgemeinen Lebensfragen.

Ein wesentliches Prinzip dieser Häuser ist es, dass sie beteiligungsorientiert vorgehen. Das heißt: Sie machen die Familien zu Aktiven – für sich selbst und für andere in gleicher oder ähnlicher Situation. Projekte – wie beispielsweise ein Weltenbummlercafé, ein Nachbarschaftsgarten oder gemeinsame Kochveranstaltungen – fördern die Begegnung zwischen den Generationen und Kulturen. Angebote der frühen Hilfe stärken Kompetenzen junger Eltern und dienen dem Kindeswohl. Gemeinschaftsprojekte zwischen Jung und Alt – wie beispielsweise handwerkliche Kurse oder eine wechselseitige Unterstützung im Alltag – fördern die Solidarität zwischen den Generationen und das Lernen voneinander.

Die Häuser haben einen offenen und barrierefreien Zugang – baulich und inhaltlich – und die Fachkräfte verfügen über vielfältige Erfahrungen mit allen Lebensformen und Lebenslagen sowie in der Arbeit mit von Flucht betroffenen Menschen. Daher können sie besonders gut und hilfreich Familien im Alltag begleiten, Unterstützung anbieten und Brückenbauer zu anderen Beratungs- und Hilfeinstitutionen sein. Das gilt insbesondere für Familien in schwierigen Lebenssituationen. Gegenwärtig gibt es in Rheinland-Pfalz 53 Häuser der Familie bzw. Mehrgenerationenhäuser.

MEHR INFORMATIONEN

www.servicestelle-netzwerk-familie.de/familieninstitutionen/haeuser-der-familie.html

www.mehrgenerationenhaeuser.de

2. SELBSTBESTIMMT WOHNEN

Wer von uns hat nicht den Wunsch, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben? Das gewohnte Umfeld gibt uns Sicherheit und Geborgenheit und trägt zur Erhaltung unserer Lebensqualität bei. Aufgrund von alters- oder krankheitsbedingten Einschränkungen sollten wir unser Zuhause den veränderten Bedürfnissen anpassen – denn dies fördert nicht nur unsere Selbständigkeit, sondern erleichtert auch im Alter die Pflege und Betreuung.

2.1. Wohnen zu Hause – die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

Barrierefreiheit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit Sie lange und gut in Ihren eigenen vier Wänden wohnen können. Die Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe informieren Sie gern zu Ihrer individuellen Wohnraumanpassung und zu Hilfsmitteln.

Ein spezielles Beratungsangebot zur barrierefreien Wohnraumanpassung bietet Ihnen die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“. Erfahrene Architektinnen und Architekten beraten Sie kostenlos und firmenunabhängig zu allen Fragen zum barrierefreien Bauen und Wohnen. Sie erarbeiten gemeinsam mit Ihnen individuelle Lösungen und beantworten planerische und bautechnische Fragen sowie solche zu entstehenden Kosten und zur Finanzierung. Das Angebot richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger. Wer schon in jungen Jahren vorausschauend barrierefrei plant, legt damit den Grundstein für ein lebenslang komfortables Wohnen.

Termine für ein solches Gespräch können Sie nach Vereinbarung in den 13 Beratungsstellen in Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Daun, Ingelheim, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neuwied, Pirmasens, Speyer, Trier und Wittlich oder bei Ihnen zu Hause buchen. Die Adressen der regionalen Beratungsstellen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Träger der Landesberatungsstelle ist die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Finanziell gefördert wird sie durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz.

2.2 Betreutes Wohnen/ Service-Wohnen für ältere Menschen

Für Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen für ältere Menschen gibt es keine verbindlichen Richtlinien oder gesetzlichen Vorgaben und auch keine allgemein verbindlichen Qualitätsmerkmale hinsichtlich der baulichen und räumlichen Gegebenheiten, der Größe oder der Finanzierungsstruktur. Verbraucherzentralen und Beratungsorganisationen empfehlen allerdings, auf bestimmte Leistungsinhalte und Vertragsgestaltungen zu achten und unterstützen Sie dahingehend – sprechen Sie sie an!

INFORMATIONEN

Verzeichnis der Pflegestützpunkte:

im Anhang und unter www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Adressen der Beratungsstellen:

im Anhang und unter www.barrierefrei-rlp.de

Überblick über Wohnberatungsangebote und zur Finanzierung von Wohnraumanpassungen:

www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de » Barrierefreiheit

Empfehlungen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz:

www.verbraucherzentrale-rlp.de

Angebote des Betreuten Wohnens für ältere Menschen in Rheinland-Pfalz:

www.sozialportal.rlp.de.

Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Telefon: 06131/223078

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 10 bis 13 Uhr

www.barrierefrei-rlp.de

2.3 Wohnen bei Pflege- und Unterstützungsbedarf

Für Menschen, die aufgrund von altersbedingten körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht mehr zu Hause wohnen bleiben können, ist das familienähnliche Wohnen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften eine gute Alternative. In dieser Wohnform leben bis zu zwölf Menschen in einer gemeinsamen Wohnung, teilen sich Gemeinschaftsflächen wie Küche, Wohn- und Essbereich und gestalten zusammen ihren Alltag mit Unterstützung von Angehörigen, Ehrenamtlichen oder professionellen Dienstleistern. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 76.

Die Praxis zeigt: Diese Wohnformen machen es Menschen mit Pflegebedarf möglich, in einer vertrauten häuslichen Atmosphäre nach ihrem individuellen Lebensrhythmus und ganz persönlichen Vorlieben und Bedürfnissen zu leben.

Die Landesberatungsstelle Neues Wohnen berät Bewohnerinnen und Bewohner, Betreuerinnen und Betreuer, Angehörige und Initiatoren von selbstorganisierten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen.

MEHR INFORMATIONEN

Landesberatungsstelle Neues Wohnen Bereich PflegeWohnen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Hölderlinstr. 8

55131 Mainz

Telefon: 06131/967-713

2.4 Für ein gutes Miteinander – Nachbarschaftsinitiativen

Eine gute Gemeinschaft in der Nachbarschaft trägt dazu bei, dass wir uns in unserem häuslichen und sozialen Umfeld geborgen und wohl fühlen. Auch ältere Menschen profitieren von einer solchen Gemeinschaft. Zahlreiche Besuchsdienste in Rheinland-Pfalz belegen, wie wichtig das Gespräch mit anderen für Menschen ist, die alleine zu Hause wohnen.

Aktive Nachbarschaft hilft oft auch bei kleinen Alltagstätigkeiten, die alleine nicht mehr zu bewältigen sind. Einkaufen, gemeinsame Spaziergänge, Fahrdienste, Begleitung zum Arzt oder zu Behörden, Gemeinschaft und Begegnung durch Besuche, Spiele oder Vorlesen, kleine Hilfen im Haushalt oder Garten, sind Beispiele der Unterstützung.

Projekte lebendiger Nachbarschaft ermöglichen älteren Menschen, ihre Selbständigkeit und Lebensqualität aufrechtzuerhalten und lange zu Hause wohnen zu bleiben. In vielen Kommunen in Rheinland-Pfalz entstehen derzeit Initiativen, die sich mit einem breiten Angebot an generationenübergreifender Hilfe oder Unterstützung auf Gegenseitigkeit für ein selbstbestimmtes Leben vor Ort einsetzen.

Die Landesinitiative „Neue Nachbarschaften – engagiert zusammen leben in Rheinland-Pfalz!“ berät und begleitet Nachbarschaftsprojekte. Bereits über 180 Nachbarschaftsinitiativen setzen sich darin für die Wohn- und Lebensqualität in den Gemeinden ein. Die Internetseite stellt alle Initiativen mit einem kleinen Portrait, den Unterstützungsangeboten und dem direkten Kontakt vor.

MEHR INFORMATIONEN

Liste der Nachbarschafts-Initiativen:

www.neue-nachbarschaften.rlp.de

2.5 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) hat am 1. Januar 2010 das Heimgesetz des Bundes abgelöst. Das LWTG unterstützt und fördert das selbstbestimmte Wohnen älterer Menschen, pflegebedürftiger volljähriger Menschen und das von volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Ziel ist es, besonders das selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnen zu stärken – wie das in betreuten Wohngruppen oder selbstorganisierten Wohngemeinschaften.

Außerdem sollen die Menschen, die in diesen Einrichtungen leben, intensiver an der Gemeinschaft teilhaben und mehr mitorganisieren können. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Öffnung der Einrichtungen in das Wohnquartier hinein. So können Sie als Bewohner einer solchen Einrichtung zum Beispiel an Veranstaltungen im Ort teilnehmen, indem Ehrenamtliche Sie begleiten. Auch eine Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen ist belebend für beide Seiten. Die Kinder kommen dabei in die Einrichtungen oder die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen besuchen Schulen und Kindergärten. So wird ein regelmäßiger Austausch gefördert. Besuche bei Angehörigen und Freunden im Ort oder der Einkauf von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfen des täglichen Lebens werden mit der Unterstützung von Ehrenamtlichen möglich.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Der Begriff „Pflegeheim“ wurde abgelöst durch den Begriff „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“. Sie überlassen den Bewohnerinnen und Bewohnern Wohnraum und stellen ihnen Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen und Verpflegung zur Verfügung. Weitere Wohnformen nach dem LWTG sind „betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen“ und „betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven (geistigen) Einschränkungen“. Menschen, die hier leben, können beispielsweise Pflege-, Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern frei wählen. Die Verantwortung für diese Wohngruppen hat ein Träger, der den Bewohnerinnen und Bewohnern die vorgenannte Wahlfreiheit zusichert und sie gegebenenfalls darin unterstützt.

2.5.1 Die zuständige Beratungs- und Prüfbehörde

Zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner hat das LWTG die Beratungsleistungen deutlich erweitert. Die zuständige Beratungs- und Prüfbehörde steht jetzt auch diesen Zielgruppen beratend zur Seite:

- den Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen und anderen Wohnformen,
- ihren Angehörigen,
- den Bewohnervertretungen,
- den Trägern sowie Initiatoren der vorgenannten Einrichtungsarten

Die Behörde ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Dienststellen Koblenz, Landau, Mainz und Trier angesiedelt und steht Ihnen für alle Fragen rund um Einrichtungen und Wohnformen zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97–101

55118 Mainz

Telefon: 06131/967 0

Adressen der Zweigstellen:

in Anhang dieser Broschüre

Informationen zu den Aufgaben der Beratungs- und Prüfbehörde:

unter www.lsjv.rlp.de » Unsere Aufgaben » Pflege

Informationen und Angaben zu den Wohnangeboten:

www.sozialportal.rlp.de/aeltere-menschen

3. ÄLTERE MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN

Rheinland-Pfalz ist ein vielfältiges Land. In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind Menschen aus allen Teilen der Welt nach Deutschland und nach Rheinland-Pfalz gekommen. Ein Großteil von ihnen behält auch im Alter ihren Lebensmittelpunkt hier.

Das Online-Migrationsmuseum "Lebenswege" (www.lebenswege.rlp.de) erzählt anhand von Texten, Videos und Audios die Migrationsgeschichten von Zuwanderern in unser Bundesland.

Die besondere Situation der älteren Migrantinnen und Migranten macht es erforderlich, die durch ihre unterschiedlichen kulturellen Gepflogenheiten besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Hierzu ist es wichtig, dass sich u.a. die Regeldienste im Gesundheits- und Pflegebereich auf diese Zielgruppe einstellen. Bedarfsgerecht müssen wir darauf achten, vorhandene Zugangsbarrieren für Menschen mit Migrationshintergrund abzubauen und so das Verständnis für Vielfalt in wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erhöhen.

MEHR INFORMATIONEN

Auf der Internetseite des **Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung** finden Sie Informationen zur rechtlichen Betreuung in verschiedenen Sprachen: www.lsjv.rlp.de » Unsere Aufgaben » Menschen mit Behinderungen » Überörtliche Betreuungsbehörde und Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Einen umfassenden Überblick finden Sie beim **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration**:
mffki.rlp.de/de/themen/integration

4. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Durch das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz wird sich die Beratungslandschaft für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich verändern – vor allem in Bezug auf Leistungen auf Basis des SGB IX mit Blick auf deren Anspruch auf Teilhabeberatung. Ab dem 1. Januar 2018 werden die bis dato bei allen Rehabilitationsträgern ansässigen „Gemeinsamen Servicestellen“ nicht weiter vorgesehen sein. Bis zu diesem Stichtag erfüllen sie jedoch ihren bisherigen Leistungsauftrag (siehe Link unter MEHR INFORMATIONEN unten).

Peer-Counseling-Ansatz

Ab dem 1. Januar 2018 sieht das Gesetz die sogenannte „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ nach § 32 vor (im SGB IX im 6. Kapitel, 2. Abschnitt). Diese Beratung ist eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratungsleistung – Betroffene leisten sie für Betroffene (Peer-Counseling-Ansatz). Dieses Angebot besteht neben dem grundsätzlichen Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger nach § 34 SGB IX. Das Peer-Counseling im Wege der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung soll im Beratungsangebot eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Inhalt des Beratungsangebots sind alle Leistungen sowie deren Beantragung nach dem SGB IX. So kann beispielsweise geklärt werden, wer die Kosten für ein Hilfsmittel oder ein persönliches Budget übernehmen kann.

MEHR INFORMATIONEN

www.reha-servicestellen.de

5. SEXUELLE UND GESCHLECHTLICHE VIELFALT IM ALTER

Bis 1969 war in Deutschland der § 175 Strafgesetzbuch in Kraft, in abgemilderter Form sogar noch bis 1994. Er stellte sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Lesbische Liebe wurde zwar nicht strafrechtlich verfolgt, war aber gleichermaßen nicht akzeptiert. Überall wurden homosexuelle Menschen verfolgt, verurteilt und von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgegrenzt. Sie leben heute noch vielfach zurückgezogen und haben Sorge, ihre sexuelle Identität oder Geschlechtsidentität offen zu leben.

Pflege mit Respekt

Ambulante Pflegedienste, Wohngruppen für ältere Menschen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen erbringen Leistungen in der Privatheit. Ihre Aufgabe ist es, die Intimität des pflegebedürftigen Menschen durch eine sorgsame Pflege zu wahren und ihm mit seiner sexuellen Identität oder Geschlechtsidentität respektvoll zu begegnen.

Das Netzwerk QueerNet Rheinland-Pfalz hat gemeinsam mit Partnern zwei Broschüren für eine respektvolle Pflege veröffentlicht: Der **Leitfaden „Pflege unterm Regenbogen“** gibt Hinweise zum Umgang mit homosexuellen, bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen in der Kranken- und Altenpflege. Die **Broschüre „Gleich und doch Anders“** gibt Anregungen für Verbesserungen im Pflegealltag.

Der Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unter dem Regenbogen“ soll dazu beitragen, die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Identität zu bekämpfen, die rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten und Intersexuellen (LSBTI) voranzubringen und ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern.

MEHR INFORMATIONEN

www.regenbogen.rlp.de

www.queernet-rlp.de/veroeffentlichungen

AUF PFLEGE VORBEREITET SEIN



Manchmal ist es schon längere Zeit absehbar, manchmal ist man ganz plötzlich in der Situation: Ein Familienmitglied benötigt nicht nur gelegentlich Unterstützung, sondern ist dauerhaft pflegebedürftig.

Vielen Angehörigen fällt es anfangs schwer, sich auch nur annähernd vorzustellen, wie hoch der Pflegeaufwand und wie lang der Pflegezeitraum ist und wie sie das organisieren sollen.

Welche Unterstützungsangebote gibt es? Welche Herausforderungen kommen auf mich zu, wenn ich die Pflege neben den täglichen Anforderungen in Familie und Beruf meistern muss? Kurz – es gibt viele Fragen zu klären. Und eine gute und professionelle Beratung ist jetzt besonders wichtig.

1. BEGLEITEN UND PFLEGEN IN DER FAMILIE

Noch immer ist es in den meisten Familien selbstverständlich, diese Aufgabe ganz oder teilweise zu übernehmen. In Rheinland-Pfalz werden fast drei Viertel aller pflegebedürftigen Menschen im vertrauten häuslichen Umfeld gepflegt. Meist sind es die Töchter oder die Schwiegertöchter, die sich dafür verantwortlich fühlen, doch zunehmend pflegen auch Männer Angehörige zu Hause.

Pflegesituationen beeinflussen nicht nur das Leben des zu versorgenden Menschen. Auch das Leben der Angehörigen verändert sich. Die selbstverständliche Bereitschaft zur Pflege ist alleine noch keine ausreichende Grundlage für eine gute häusliche Versorgung. Erforderlich sind auch eine realistische Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und der Beziehung zum pflegebedürftigen Angehörigen sowie die Bereitschaft, im Bedarfsfall professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, um sich nicht zu überfordern.

Spätestens, wenn der Unterstützungsbedarf eines oder einer Angehörigen im Haushalt zunimmt und die Einschränkungen größer werden, ist es Zeit, sich gemeinsam mit allen Beteiligten mit grundlegenden Fragen zu befassen wie u. a. diesen:

- Lässt die Wohnsituation eine Pflege zu Hause zu oder müssen oder können Sie die Wohnung anpassen?
- Welche Vorstellungen haben die Beteiligten davon, wie die Pflege organisiert werden kann?
- Wer kann auf welche Weise seine Hilfe und Unterstützung einbringen?
- Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind vorhanden?

Ziel dieser Überlegungen ist, für alle Beteiligten die bestmögliche Lösung zu finden.

1.1 Pflegeaufgaben teilen

Angehörige zu Hause zu pflegen, ist für viele eine Selbstverständlichkeit. Oft kostet es jedoch enorme Anstrengungen, auf der einen Seite dem geliebten Menschen zu helfen und auf der anderen Seite die eigenen Bedürfnisse nicht zu vernachlässigen.

Möglichst schon zu Beginn einer Pflegeaufgabe sollten Sie Angebote zur Entlastung annehmen, beispielsweise hauswirtschaftliche oder pflegerische Dienste. Es ist wichtig, ein Hilfenetz aus Unterstützungsangeboten aufzubauen und persönliche Kontakte außerhalb des Pflegealltags weiterzupflegen.

Auch nicht unmittelbar an Pflegeaufgaben beteiligte Familienangehörige sowie Freundinnen und Freunde können eine wichtige Rolle übernehmen. Wenn Sie die Versorgung organisieren, überlegen Sie, ob Sie einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten delegieren können. Fragen Sie sich z. B.:

- Gibt es Familienangehörige, bürgerschaftlich engagierte Personen, Nachbarn oder Freunde, die den Wocheneinkauf übernehmen können?
- Können Enkelkinder den Großeltern beim Abendessen Gesellschaft leisten?
- Kann die weit entfernt lebende Schwester oder der Bruder die Betreuung des pflegebedürftigen Vaters oder der Mutter während der Urlaubszeiten übernehmen?

- Kann die Beschäftigung einer Haushaltshilfe eine Entlastung sein?

Aufgaben delegieren – das klappt vielleicht nicht von heute auf morgen. Aber man kann es lernen. Sie brauchen kein schlechtes Gewissen zu haben, andere in den Pflegealltag einzubeziehen. Denn gemeinsam kann Pflege leichter gelingen – und ist auf Dauer weniger belastend für alle Beteiligten.

1.2 Entlastung finden – sich selbst pflegen

Nutzen Sie die Kontakte zu Freundinnen und Freunden gezielt zur Ablenkung. Unternehmen Sie etwas Schönes, das Abwechslung und Spaß bietet. Sorgen Sie für freie Zeiten durch kleine Pausen.

In Angehörigengruppen treffen sich pflegende Angehörige, die in einer ähnlichen Lage sind. Der emotionale Rückhalt und der gegenseitige Austausch können eine wichtige Stütze sein.

Auch Urlaub ist wichtig. Richtig vorbereitet, können Sie ihn sogar gemeinsam mit ihrem zu pflegenden Angehörigen machen.

Broschüren zum Thema Entlastung pflegender Angehöriger finden Sie im Kasten.

MEHR INFORMATIONEN

Für die Unterstützung pflegender Angehöriger gibt es in Rheinland-Pfalz 135 **Pflegestützpunkte**. Die Fachkräfte beantworten alle Fragen zum Thema Pflege, beraten neutral über die Leistungsanbieter und geben Hinweise für die Pflege zuhause – alles kostenlos. Informationen zu den Pflegestützpunkten finden Sie auf Seite S. 38 und 125ff. und unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de.

Eine ausführliche Broschüre zum Thema Entlastung gibt es von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) unter: www.bagso.de » Publikationen » Publikation Nr. 31 „Entlastung für die Seele – Ein Ratgeber für pflegende Angehörige“

Die Broschüre „Zeit für mich – Erholung von der Pflege“ von der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG e.V.) widmet sich dem Thema Urlaub mit demenzkranken Angehörigen. Sie finden diese unter www.demenz-rlp.de » Unsere Materialien » Broschüren » „Zeit für mich - Erholung von der Pflege“

2. FRÜHE EINSCHRÄNKUNGEN IN DER SELBSTSTÄNDIGKEIT

Neben der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen der Pflegeversicherung gibt es zahlreiche Dienstleistungen, die Sie auch schon bei frühen Einschränkungen der Selbstständigkeit in Anspruch nehmen können. Die Eintrittsschwelle für Leistungen der Pflegeversicherung ist seit der Umstellung auf Pflegegrade abgesenkt. Die Einstufung in den Pflegegrad 1 erfolgt bereits bei „geringen“ Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, während bislang „erhebliche“ Einschränkungen Leistungsvoraussetzung der Pflegeversicherung waren. Sofern bei Ihnen also ein Anspruch festgestellt wurde, können die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen zum Teil auch aus Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden.

2.1 Menüservice

Dieses Angebot – auch bekannt als ‚Essen auf Rädern‘ – gibt es als Schonkost, vegetarische Ernährung, Diät für Diabetiker, als passierte Kost oder zubereitet nach den besonderen Vorschriften verschiedener Religionsgemeinschaften. Die verschiedenen Essensangebote können Sie in einem Katalog auswählen, geliefert wird je nach Wunsch warm oder tiefgekühlt. Das warme Essen bringt der Menüservice täglich ins Haus – dafür muss jemand da sein, der es entgegennimmt. Wer sich nicht an die Lieferzeiten binden möchte, kann sich auch für ein Wochenpaket mit Tiefkühlkost entscheiden. Die Preise für frisch zubereitete Mahlzeiten variieren bei den verschiedenen Anbietern, die Kosten hierfür müssen Sie tragen. Wer sie nicht bezahlen kann, sollte einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen bei der Stadt- oder Kreisverwaltung stellen.

2.2 Hausnotruf

Ein Hausnotruf ist besonders sinnvoll für Menschen, die allein in ihrer Wohnung leben. Wenn Sie beispielsweise nach einem Sturz nicht mehr allein aufstehen können, ist auf diese Weise schnelle Hilfe möglich. Die technische Voraussetzung für ein Hausnotrufgerät ist ein Telefonanschluss. Der Hausnotruf wird über einen „Funkfinger“ ausgelöst, der an einem Armband am Handgelenk oder an einer Kette um den Hals getragen wird. Er sendet einen Notruf an den jeweiligen Anbieter des Hausnotrufs. Der Anbieter erfragt über eine Gegensprechanlage den Grund für das Auslösen des Alarms. Ist die pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage zu antworten, alarmiert der Hausrufanbieter automatisch einen Krankenwagen. Es ist daher sinnvoll, beim Anbieter des Hausnotrufs einen Wohnungsschlüssel zu hinterlegen.

Hat Ihre Pflegekasse einen Pflegegrad festgestellt, können Sie für die Kosten des Hausnotrufs einen Antrag auf Übernahme der Kosten oder auf einen Zuschuss stellen. Sofern die Pflegekasse die Kosten nicht oder nicht vollständig übernimmt und Sie sie nicht alleine tragen können, stellen Sie am besten einen Antrag auf Sozialhilfe bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

2.3 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange zu Hause bleiben, soziale Kontakte aufrechterhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen können. Darüber hinaus sollen diese Angebote pflegende Angehörige entlasten.

Angebote zur Unterstützung im Alltag haben einen niedrighschwelligen Zugang. Sie ergänzen die professionellen Angebote der Pflegedienste und werden von Dienstleistungsunternehmen oder von Einzelpersonen erbracht.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind

1. **Betreuungsangebote**, in denen unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf –beispielsweise mit Demenz – in Gruppen oder im häuslichen Bereich erfolgt,
2. **Angebote zur Entlastung von Pflegenden**, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen dienen, beispielsweise Angebote zur Pflegebegleitung,
3. **Angebote zur Entlastung im Alltag**, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt sowie bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen, beispielsweise Serviceangebote im Haushalt, Unterstützung beim Einkauf oder der Begleitung zum Friedhof, zum Gottesdienst oder zu anderen Freizeitaktivitäten.

Erstattung der Kosten

Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege ab Pflegegrad 1 können den sogenannten Entlastungsbeitrag von 125 Euro monatlich für die Kosten der Inanspruchnahme der Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen.

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können darüber hinaus eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 Prozent des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags nicht überschreiten (vgl. auch Kapitel III).

Betroffene oder Angehörige sollten sich bei ihren Pflegestützpunkten auch über Gruppen ehrenamtlich engagierter Personen informieren, die Unterstützung anbieten. Diese so genannten „Initiativen des Ehrenamtes“ helfen beispielsweise beim täglichen Einkauf oder begleiten beim Spaziergang. Sie engagieren sich außerhalb von Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren und ergänzen somit Dienstleistungsunternehmen oder die professionellen Pflegedienste.

MEHR INFORMATIONEN

Informationen über alle genannten **Unterstützungsangebote im Alltag** erhalten Sie bei den Pflegestützpunkten oder Ihrer Pflegekasse.

Informationen zu den Pflegestützpunkten finden Sie auf unserer Seite unter Einrichtungen.

Auskünfte zur Gründung von Initiativen des Ehrenamtes und zur Förderung erteilt die "Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege Rheinland-Pfalz".

"Servicestelle für Angebote zur Unterstützung im Alltag und Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege in Rheinland-Pfalz" bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

2.4 Haushaltshilfen und Pflege- / Betreuungskräfte aus Europa

Einen individuellen Versorgungsplan zusammenzustellen, der die Betreuung eines besonders pflegebedürftigen Menschen gewährleistet, ist oft eine Herausforderung. Neben Familienangehörigen, ambulanten Diensten und Personen aus dem näheren Umfeld können insbesondere auch Haushaltshilfen sowie Pflege- und Betreuungskräfte eine große und hilfreiche Rolle spielen.

Wenn Sie eine europäische Haushaltshilfe bzw. Pflege- und Betreuungskraft aus einem EU-Mitgliedsstaat beschäftigen möchten, sollten Sie einige Punkte beachten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein:

Suche

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit unterstützt Sie kostenlos bei der Suche, Auswahl und Vermittlung der Haushaltshilfe / Pflege- oder Betreuungskraft. Eine Vermittlung kann weiterhin durch private Arbeitsvermittler erfolgen. Oder der Privathaushalt sucht selbst eine entsprechende Kraft.

Anstellung

Sie dürfen Arbeitskräfte aus allen EU-Mitgliedsstaaten in Ihrem privaten Haushalt anstellen. Sie benötigen keine Arbeitserlaubnis der Agentur für Arbeit. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Arbeitnehmer.

Vertrag

Ein Mitglied des deutschen Privathaushalts (z.B. die pflegebedürftige Person, der Ehegatte, Familienangehörige) schließt unmittelbar mit der europäischen Arbeitskraft einen Arbeitsvertrag. Dadurch wird die Person Arbeitgeber der Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft und muss ihren Arbeitgeberpflichten nachkommen.

Arbeitsrecht

Auf das Arbeitsverhältnis einer solchen Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft sind die geltenden deutschen arbeitsrechtlichen Regelungen anzuwenden.

Gehalt

Die ausländischen Haushaltshilfen und Pflege- und Betreuungskräfte dürfen nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bei der Vergütung muss seit dem 1.1.2015 auch für ausländische Haushaltshilfen / Pflege- und Betreuungskräfte, die in Privathaushalten beschäftigt sind, zumindest der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Bei einer Vermittlung durch die ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) müssen die Haushalte erklären, dass sie den für Rheinland-Pfalz vereinbarten Tariflohn zahlen.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit muss ebenfalls den tariflichen oder gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

Versicherung

Der Arbeitgeber, also der Privathaushalt, muss seinen Meldepflichten beim Finanzamt, bei der deutschen Sozialversicherung und der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen.

Steuern

Die Kosten für eine europäische Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar.

Aufgaben

Haushaltshilfen dürfen hauswirtschaftliche und notwendige pflegerische Alltagshilfen verrichten, wie zum Beispiel An- und Auskleiden, Duschen etc., aber keine Behandlungspflege wie Spritzen und Medikamente geben, Wunden versorgen, leisten.

Entsendung von Arbeitnehmerinnen

Wenn Sie nicht selbst Arbeitgeber werden möchten, können Sie auch ein europäisches Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat beauftragen. Diese entsenden ihre Mitarbeiterinnen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Deutschland. Das Arbeitsverhältnis bleibt zwischen dem ausländischen

Unternehmen und der entsandten Arbeitnehmerin bestehen. Das bedeutet in der Regel allerdings auch, dass das entsendende Unternehmen das Weisungsrecht gegenüber der entsandten Arbeitnehmerin hat. Es bestimmt also beispielsweise die Arbeitszeiten, den Urlaub und die Ausführung der Arbeitsleistung.

Auch bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen müssen Sie die deutschen Mindestarbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Ruhezeit oder Urlaub einhalten. Die Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft vergüten Sie nicht direkt, sondern Sie zahlen den vertraglich vereinbarten Preis an das Entsendeunternehmen. Dies wiederum bezahlt dann die Pflegekraft. Auch das Unternehmen, das die Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft entsendet, muss sich an den seit 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland halten. Je nach Ausgestaltung, muss außerdem der in Deutschland speziell für die Pflegebranche festgelegte Mindestlohn einhalten werden.

Das Unternehmen muss im Heimatland tatsächlich Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung erbringen und darf nicht nur eine Vermittlungsagentur sein. Die entsandte Arbeitnehmerin benötigt im Rahmen der Entsendung keine Arbeitserlaubnis.

Die Arbeitnehmerin muss allerdings die Bescheinigung A1 vorweisen können. Diese ist der Nachweis darüber, dass das Unternehmen dem Sozialversicherungsrecht des entsendenden Staates unterliegt und die Sozialversicherungspflicht dort erfüllt. Sie sollten die Pflegekraft auch erst nach dem Vorliegen der Bescheinigung A1 die Arbeit aufnehmen oder sich zumindest eine Kopie aushändigen lassen. Nur so können Sie sicher gehen, dass eine Sozialversicherung im Herkunftsland auch wirklich besteht.

Auch bei der Beauftragung eines europäischen Unternehmens gilt:

Die Kosten für die Haushaltshilfe / Pflege- / Betreuungskraft sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar.

Europäische Kräfte als Selbstständige in Deutschland

Viele Haushaltshilfen / Pflege- / Betreuungskräfte geben an, selbstständig zu sein. Hier ist Vorsicht geboten, da es sich oft um Scheinselbstständigkeit handelt. Liegt Scheinselbstständigkeit vor, kann es unter anderem zu erheblichen Nachforderungen der Sozialversicherungsträger gegen den Arbeitgeber kommen.

Entscheidend dafür, ob jemand selbstständig tätig ist oder nicht, ist unter anderem, ob er oder sie

- mehr als einen Auftraggeber hat,
- eine eigene Arbeitsorganisation hat,
- über eigene Arbeitsmittel verfügt und diese einsetzt,
- frei darüber entscheidet, was Werbung und Auftragsannahmen angeht.

Haushaltshilfen, die eine umfassende Betreuung anbieten, arbeiten im Haushalt der zu betreuenden Person und haben in der Regel keine freie Entscheidungsmöglichkeit, was die Arbeitsorganisation, nämlich Ort, Inhalt und Umstände der häuslichen Tätigkeit, angeht. Sie sind dann als abhängig Beschäftigte anzusehen und unterliegen somit der Sozialversicherungspflicht.

Für die Annahme einer Selbstständigkeit reicht es in der Regel nicht aus, wenn die Haushaltshilfe neben der umfassenden Betreuung weitere Auftraggeber hat, in deren Haushalt sie kurzfristig, zum Beispiel als Reinigungskraft, tätig ist.

Wenn Sie eine europäische Kraft als Unterstützung beschäftigen möchten, lassen Sie sich zu den Aspekten Illegalität, Schwarzarbeit oder Scheinselbstständigkeit vorher beraten.

MEHR INFORMATIONEN

Broschüre „Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen“ unter: www.arbeitsagentur.de » über uns » Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) » Personalsuche » Personalsuche für Deutschland » Gesundheit » Haushaltshilfen aus der EU

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV):

Info-Center

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228-713 2132

E-Mail: zav.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz finden Sie ebenfalls ausführliche Informationen unter www.verbraucherzentrale-rlp.de

» Menü » Gesundheit und Pflege » Pflege zuhause » Ausländische Betreuungskräfte - wie geht das legal?

3. PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT TRITT EIN

Plötzlich auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen zu sein, ist wohl für uns alle ein tiefer Einschnitt im Leben. Wie auch immer die individuellen Herausforderungen des Alters aussehen: Entscheidend ist, bei Hilfe- und Pflegebedarf nicht zu resignieren. Nehmen Sie Kontakt zu denjenigen auf, die Sie in einer Pflegesituation beraten können, auch wenn sie plötzlich auftritt: Pflegestützpunkte und Pflegekassen.

3.1 Angebote der Pflegestützpunkte

In Rheinland-Pfalz gibt es flächendeckend und wohnortnah 135 Pflegestützpunkte (S. 125 ff.). Sie sind zentrale Anlaufstellen rund um die Pflege und bieten eine gemeinsame, unabhängige und trägerübergreifende individuelle Pflegeberatung an. Eine wesentliche Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, gemeinsam mit dem hilfebedürftigen Menschen und dessen Angehörigen auf Wunsch einen individuellen Versorgungsplan zu erarbeiten.

Die Fachkräfte der Pflegestützpunkte machen sich ein Bild über den Hilfe- und Unterstützungsbedarf sowie über die Wohnsituation der betroffenen Person. Sie können gezielt über das notwendige und vorhandene Leistungsspektrum informieren.

Die Pflegeberatung wird auch im Rahmen einer aufsuchenden Beratung bei den betroffenen Personen zu Hause durchgeführt. Diese entscheiden selbst, welches der verfügbaren Angebote sie in Anspruch nehmen möchten. Auch bei Schwierigkeiten mit Anbietern von Pflegeleistungen oder mit Pflegeeinrichtungen stehen Ihnen die Pflegestützpunkte zur Seite.

Bei der Beratung von Familien mit Migrationshintergrund arbeiten die Pflegestützpunkte eng mit den Fachdiensten der Migrationsberatung zusammen, um Sprachbarrieren zu überwinden und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Pflegestützpunkte unterstützen den Aus- und Aufbau von Netzwerken, besonders im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.

Sie binden außerdem Selbsthilfegruppen und -organisationen in ihre Arbeit ein. Aufgabe der Pflegestützpunkte ist auch, die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen mit Pflegebedarf am Leben in der Gesellschaft zu stärken.

3.2 Anspruch auf Pflegeberatung

Seit dem 1. Januar 2009 haben alle Pflegebedürftigen einen Rechtsanspruch gegenüber den Pflege- und Krankenkassen auf Hilfe und Unterstützung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater. Darüber hinaus bieten in Rheinland-Pfalz die verantwortlichen Pflegekassen der Antragstellerin oder dem Antragssteller innerhalb von 14 Tagen einen Beratungstermin nach § 7b SGB XI an. Sie erfüllen somit die gesetzlichen Vorgaben. Auf die Ausgabe von Beratungsgutscheinen kann daher in Rheinland-Pfalz verzichtet werden.

Die Pflegeberaterinnen und -berater der Pflege- und Krankenkassen und die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung sind in den Pflegestützpunkten angesiedelt. Damit ist eine umfassende Beratung „aus einer Hand“ sichergestellt.

3.3 Angehörigengruppen

Der Austausch mit anderen pflegenden Angehörigen kann eine wertvolle Stütze im Alltag sein, die Sie nicht unterschätzen sollten. In einer Angehörigengruppe können Sie Probleme besprechen und gemeinsam Lösungsideen entwickeln. Die Treffen in einer Gruppe von Gleichbetroffenen geben vielen Betroffenen und Angehörigen zudem emotionalen Rückhalt und beugen einer möglichen Isolation vor, in die Angehörige schnell geraten können. Angehörigengruppen können eine Förderung durch die Pflegekassen und das Land erhalten.

3.4 Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS)

In Rheinland-Pfalz gibt es zahlreiche Selbsthilfe-Kontaktstellen, die für Selbsthilfeinteressierte und Selbsthilfegruppen Informationen, Kontakte und Unterstützung anbieten. Hauptamtliches Fachpersonal informiert und berät Betroffene bei der Gruppengründung und hilft ihnen in schwierigen Situationen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themen- und fachübergreifend. Sie sind unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und nicht gewinnorientiert. Sie gründen, beraten, unterstützen und fördern außerdem Initiativen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Informationen über Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe erhalten Sie bei den regionalen Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS).

MEHR INFORMATIONEN

Den **Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe** finden Sie:
im Anhang ab Seite 125 oder unter www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Die **Anschriften der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe** finden Sie auf den Seiten 151/152.

3.5 Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen

Mit dem Informations- und Beschwerdetelefon „Pflege und Wohnen in Einrichtungen“ stellt die Verbraucherzentrale pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen einen wichtigen und hilfreichen Service für Fragen rund um die Pflege und das Wohnen in Einrichtungen zur Verfügung.

Menschen, die Rat suchen oder eine Beschwerde haben, wenden sich entweder direkt an das Informations- und Beschwerdetelefon der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. oder an einen der landesweit 135 Pflegestützpunkte.

Sofern die Verbraucherzentrale selbst nicht zuständig ist, vermittelt sie je nach Themengebiet auch an die Beratungs- und Prüfbehörden nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), an den Medizinischen Dienst (MD) bzw. an die Pflege- oder Krankenkassen weiter.

Außerdem arbeitet die Verbraucherzentrale eng und vertrauensvoll mit den genannten Behörden, den Pflegestützpunkten, Kassen und Einrichtungen zusammen.

Die telefonische und schriftliche Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich.

Das Angebot wird aus Mitteln des Ministeriums für Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung finanziert.

MEHR INFORMATIONEN

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz:

Sie gibt Informationen zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) des Bundes mit vertragsrechtlichen Vorschriften für Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher: www.verbraucherzentrale-rlp.de »Gesundheit & Pflege» Pflege im Heim » Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz: Ihre Rechte als Pflegebedürftige

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Postfach 41 07

55031 Mainz

06131/2848 41(Mo-Fr von 10-13 Uhr, Do von 14-17 Uhr)

www.verbraucherzentrale-rlp.de

Informationen zu den **Pflegestützpunkten** finden Sie auf Seite 125 ff. und unter www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de.



3.6 Auswahl der Angebote von Pflegeleistungen

Entscheidungshilfen für die Wahl eines ambulanten Pflegedienstes oder einer Pflegeeinrichtung bieten die Pflegekassen auf ihren Internetportalen im Rahmen der Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätsprüfungen.

Zudem gibt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Tipps zur Auswahl eines Pflegedienstes oder einer Pflegeeinrichtung:

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/ambulanter-pflegedienst-checkliste-fuer-die-auswahl-10748>

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim/so-finden-sie-das-passende-pflegeheim-12023>

4. BERUF UND PFLEGE

Im Rahmen der demografischen Entwicklung wird die Vereinbarkeit der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit dem Beruf immer wichtiger. Zur besseren Vereinbarkeit Ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Pflege stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um auf unterschiedliche Pflegesituationen zu reagieren:

1. Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) und
2. Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz)

4.1 Pflegezeitgesetz

Mit dem Pflegezeitgesetz haben Sie die Möglichkeit, Ihre pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

1. kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz
2. Pflegezeit und sonstige Freistellungen nach § 3 Pflegezeitgesetz

4.1.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherstellen müssen, haben Sie das Recht, bis zu zehn Arbeitstage Ihrem Job fernzubleiben. Bei Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung brauchen Sie grundsätzlich keine Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Sie müssen ihm lediglich mitteilen, dass und wie lange Sie der Arbeit fernbleiben wollen – dies allerdings unverzüglich.

Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung Ihres Gehalts nur verpflichtet, wenn dies in gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung vorgesehen ist. Ihr

Anspruch auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des 11. Buches Sozialgesetzbuch.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

2

4.1.2 Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Sie haben einen Anspruch darauf, vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt zu werden (höchstens aber sechs Monate), um in häuslicher Umgebung Ihren pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu pflegen. Bei ihm muss allerdings der entsprechende Pflegegrad vorliegen. Wenn Sie in einem Unternehmen mit 15 oder weniger Beschäftigten arbeiten, besteht dieser Anspruch nicht.

Ankündigung beim Arbeitgeber

Dass Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen. Den Pflegebedarf müssen Sie durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen (bei privat Pflegeversicherten ein entsprechender Nachweis). Nehmen Sie teilweise Freistellung in Anspruch, müssen Sie die von Ihnen gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob Sie Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen und sind beide Voraussetzungen für die Freistellungsansprüche erfüllt, gilt die Erklärung automatisch als Ankündigung von Pflegezeit.

Familienpflegezeit nach der Pflegezeit

Beanspruchen Sie nach der Pflegezeit Familienpflegezeit nach § 2 Familienpflegezeitgesetz zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss diese sich unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. Dies müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit ankündigen. Wenn Sie Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 2 Familienpflegezeitgesetz beanspruchen, müssen Sie dies der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber spätestens 8 Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich ankündigen.

Wenn Sie während der Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben möchten, müssen Sie dies schriftlich vereinbaren. Der Arbeitgeber kann Ihren Wunsch, die Arbeitszeit zu verringern oder zu verteilen, nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Freistellung von der Arbeit

Anstelle des Anspruchs auf Pflegezeit haben Sie auch einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit, um in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen. Diese Freistellung können Sie jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit und / oder Familienpflegezeit für die Gesamtdauer von 24 Monaten in Anspruch nehmen. Die genannten Voraussetzungen / Anforderungen der Pflegezeit gelten auch für diese Freistellung.

Sterbebegleitung eines nahe Angehörigen

Wenn Sie einen nahen Angehörigen in seiner letzten Lebensphase begleiten möchten, muss der Arbeitgeber Sie von der Arbeit vollständig oder teilweise freistellen.

Die Voraussetzungen:

- Der nahe Angehörige leidet an einer Erkrankung, die fortschreitend und sich stetig verschlechternd verläuft.
- Er hat bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht, in dem eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist.

- Er hat lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten.

Diese Art der Freistellung müssen Sie Ihrem Betrieb spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und die genannten Voraussetzungen durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Der Freistellungsanspruch gilt drei Monate, aber nicht in Unternehmen mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten. Nehmen Sie teilweise Freistellung in Anspruch, müssen Sie die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Möchten Sie während der Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, müssen Sie dies schriftlich vereinbaren. Der Arbeitgeber kann Ihren Wunsch, die Arbeitszeit zu verringern oder zu verteilen, nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit können Sie bis zur Höchstdauer verlängern, wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber zustimmt. Sie können eine Verlängerung bis zur Höchstdauer verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Kündigungsschutz

Für Beschäftigte in Pflegezeit gilt der Kündigungsschutz. Ab dem Zeitpunkt der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit darf der Arbeitgeber Ihr Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen, wenn Sie Angehörige pflegen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären.

Versicherungen

Häufig können Sie als pflegende Angehörige während der Freistellung über Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner in der gesetzlichen und in der sozialen Pflegeversicherung familienversichert sein. Wer für eine Familienversicherung

nicht in Frage kommt (zum Beispiel Unverheiratete oder Arbeitnehmer, deren Ehepartner privat krankenversichert ist), hat die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiter zu versichern. Als freiwillig Versicherte oder freiwillig Versicherter sind Sie gleichzeitig in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Die Pflegeversicherung erbringt Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung des pflegenden Angehörigen in Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung. In gleicher Höhe leistet sie auch Zuschüsse für die Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung. Die Zuschussleistung darf allerdings nicht die tatsächliche Beitragshöhe überschreiten.

In der Arbeitslosenversicherung besteht die Pflichtversicherung für die Dauer der Pflegezeit fort. Die Beiträge übernimmt die Pflegeversicherung. Werden Sie nach Ende der Pflegezeit arbeitslos, bemisst sich das Arbeitslosentgelt nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt vor der Pflegezeit. Die Zeiten des verminderten Entgelts werden dabei nicht berücksichtigt.

Ende der Pflegezeit

Wenn Sie nach dem Ende der Pflegezeit keine Beschäftigung aufnehmen, können Sie sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Dafür müssen Sie innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Weiterversicherung bei der Arbeitsagentur stellen.

Grundsätzlich können Sie die Pflegezeit nicht einseitig beenden. Sie können nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig aus der Pflegezeit an den Arbeitsplatz zurückkehren. Wenn die gepflegte Person stirbt, nicht mehr pflegebedürftig ist oder Ihnen die Pflege nicht mehr möglich ist, endet die Pflegezeit vor Ablauf des angekündigten Zeitraums mit einer Übergangsfrist von vier Wochen.

4.2 Familienpflegezeit

Die Einführung der Familienpflegezeit verbessert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege.

Sie haben einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten

- bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden,
- wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen,
- oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen.

Die Regelung gilt nicht in Betrieben mit weniger als 26 Beschäftigten.

Ankündigung beim Arbeitgeber

Dass und wie lange Sie Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen Sie Ihrem Betrieb spätestens 8 Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen. Den Pflegebedarf müssen Sie durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen (bei privat Pflegeversicherten einen entsprechenden Nachweis). Enthält Ihre Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob Sie Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wollen, und wenn beide Voraussetzungen für die Freistellungsansprüche erfüllt sind, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit.

Familienpflegezeit nach der Pflegezeit

Sie beantragen Familienpflegezeit nach einer Freistellung wegen Pflegezeit oder der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen? Dann muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar an die vorherige Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz anschließen. In diesem Fall müssen Sie dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Familienpflegezeit ankündigen.

Wenn Sie Pflegezeit oder die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz nach einer Familienpflegezeit beanspruchen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber spätestens 8 Wochen vor Beginn der Freistellung wegen Pflegezeit oder der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz schriftlich ankündigen.

Arbeitszeit verringern und verteilen

Sie müssen mit Ihrem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, wie Sie Ihre Arbeitszeit verringern und verteilen wollen. Er kann diesen Wunsch nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit können Sie bis zur Höchstdauer verlängern, wenn Ihr Arbeitgeber zustimmt. Sie können eine Verlängerung bis zur Höchstdauer verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

Freistellung von der Arbeit

Wenn Sie die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen, haben Sie zugleich einen Anspruch auf finanzielle Förderung (zinsloses Darlehen) zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der mit einer Gehaltsreduzierung verbundenen Freistellung. Zuständig für diese Beantragung ist das Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftlichen Aufgaben. Der Anspruch auf finanzielle Förderung endet mit dem Ende der Freistellung oder wenn Sie den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit unterschreiten (Ausnahme: Kurzarbeit oder Beschäftigungsverbot). Das Darlehen müssen Sie innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung der Freistellung zurückzahlen.

Ende der Familienpflegezeit

Grundsätzlich können Sie die Familienpflegezeit nicht einseitig beenden. Sie können nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorzeitig aus der Familienpflegezeit an den Arbeitsplatz zurückkehren. Wenn die gepflegte Person stirbt, nicht mehr pflegebedürftig ist oder Ihnen die Pflege nicht mehr möglich ist, endet die Familienpflegezeit vor Ablauf des angekündigten Zeitraums mit einer Übergangsfrist von vier Wochen.

4.3 Arbeitszeit befristet reduzieren

Neben den oben beschriebenen Möglichkeiten von Pflegezeit und Familienpflegezeit haben Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge („Teilzeit- und Befristungsgesetz“) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilzeit.

Wenn Sie in einem Unternehmen arbeiten, das mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigt und Sie mindestens schon sechs Monate in diesem Unternehmen gearbeitet haben, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf Verringerung der vereinbarten Arbeitszeit stellen (§ 8 TzBfG). Dieser Antrag muss den Umfang der gewünschten Arbeitszeitreduzierung angeben. Darüber hinaus sollten Sie die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Einen solchen Antrag müssen Sie drei Monate vor der gewünschten Arbeitszeitreduzierung stellen.

Der Antrag kann vom Arbeitgeber nur abgelehnt werden, wenn betriebliche Gründe der Verringerung der Arbeitszeit entgegenstehen. Sprechen Sie mit Ihrer Personalabteilung, dem Betriebs- oder Personalrat oder mit Ihrer Gewerkschaft über die Möglichkeiten in Ihrem Unternehmen und lassen Sie sich beraten. Vielleicht ist Ihr Arbeitgeber auch bereit, Ihnen über die gesetzlichen Ansprüche hinaus entgegenzukommen.

4.4 Rentenversicherung

Wenn Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Tätigkeit zu reduzieren, ganz aufzugeben oder im Falle einer Arbeitslosigkeit keine Stelle annehmen möchten, um einen nahestehenden Menschen zu pflegen, hat dies Auswirkungen auf Ihre Rentenansprüche.

Die Pflegeversicherung übernimmt Rentenbeiträge, wenn Sie

- nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und
- eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2
- mindestens 10 Stunden pro Woche
- regelmäßig verteilt auf mindestens zwei Tage
- nicht erwerbsmäßig pflegen.

Die Höhe der Rentenbeiträge richtet sich nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Bezug von Pflegegeld, Kombinationsleistung oder Pflegesachleistung (zwischen 18,9 und 100 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV). Besondere Regelungen gibt es, wenn Sie sich mit mehreren Personen die Pflege teilen oder mehrere pflegebedürftige Menschen versorgen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es empfiehlt sich, sehr genau zu überlegen, ob Sie Ihre berufliche Tätigkeit ganz aufgeben, um Zeit für die Pflege eines Angehörigen zu haben. Neben den finanziellen Auswirkungen ist auch zu bedenken, dass Berufstätigkeit eine willkommene Abwechslung sein kann. Pflegenden Angehörigen berichten, dass es ihnen guttut, arbeiten zu gehen, da dies für sie oft ein Ausgleich ist und soziale Kontakte ermöglicht.

5. NEUE WOHNFORMEN

Die meisten Menschen wünschen sich ein langes Leben zu Hause, auch mit Unterstützungsbedarf. Gerade die neuen Wohnformen, die Barrierefreiheit, nachbarschaftliche Hilfe und oft professionelle Dienstleistungen miteinander kombinieren, bieten dafür gute Voraussetzungen. Mehrgenerationenwohnen, gemeinschaftliche Wohnprojekte oder Wohn-Pflege-Gemeinschaften werden immer beliebter.

Im Vordergrund steht der Wunsch, möglichst selbstbestimmt und unabhängig leben zu können und nicht alleine zu sein. Viele wünschen sich eine Gemeinschaft, in der man füreinander da ist und in der Jung und Alt miteinander zu tun haben – ob in der Familie oder in der Nachbarschaft.

MEHR INFORMATIONEN

Auf der Internetseite www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de finden Sie umfassende Informationen zum „Neuen Wohnen“ in Rheinland-Pfalz.

Auskünfte zu neuen Wohnformen und Hilfe bei der Gründung und Entwicklung neuer Wohnprojekte:

Landesberatungsstelle „Neues Wohnen“ bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung:

www.lsjv.rlp.de

Informationen zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften
finden Sie auch auf Seite 76

PFLEGEVERSICHERUNG UND ANDERE LEISTUNGEN



Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Das heißt: Sie dienen hauptsächlich dazu, die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft von Familienangehörigen und Nachbarinnen und Nachbarn zu ergänzen und zu unterstützen. Als Basisversorgung deckt die Pflegeversicherung einen großen Teil der notwendigen Hilfen ab. Es gibt unterschiedliche Leistungsarten, um die individuellen Bedürfnisse, Wünsche und Lebenssituationen der pflegebedürftigen Menschen besser berücksichtigen zu können.

1. DIE VORAUSSETZUNGEN

3

Um die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, gibt es bestimmte Voraussetzungen: Der oder die zu Pflegenden muss mindestens geringe, gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen, die Hilfe durch andere notwendig machen. Dabei werden Einschränkungen in sechs verschiedenen Bereichen (Modulen) berücksichtigt, die unterschiedlich stark gewichtet sind.

1. Mobilität (10 %)
2. kognitive (geistige) und kommunikative (sprachliche) Fähigkeiten oder
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15 %)
4. Selbstversorgung (40 %)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20 %)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 %)

Bei den Modulen 2 und 3 zählt nur das Modul für das Gesamtergebnis, bei dem die Einschränkungen schwerwiegender sind.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit auf Dauer vorliegt – voraussichtlich für mindestens sechs Monate.

BEISPIEL 1:

Luzie Müller, 72 Jahre alt, war bisher nie auf fremde Hilfe angewiesen. Nach einer Behandlung wegen eines Sturzes und dem Bruch der rechten Hand wird sie aus dem Krankenhaus entlassen. Da sie alleine in ihrer Wohnung lebt und ihr keine Angehörigen helfen können, benötigt sie für ein paar Wochen Hilfe beim Waschen und Anziehen sowie im Haushalt. Dafür nimmt sie einen Pflegedienst in Anspruch.

BEISPIEL 2:

Fatima Akdemir, 78 Jahre alt, wird nach einem Schlaganfall aus dem Krankenhaus nach Hause entlassen. Sie wohnt mit ihrer verheirateten Tochter im selben Haus. Da ihr rechter Arm auf Dauer gelähmt bleibt, benötigt Frau Akdemir umfangreiche Unterstützung bei der Körperpflege und Hilfe beim Essen. Die Haushaltsführung muss sie komplett abgeben. Die Tochter wird den Hauptanteil übernehmen, ein Pflegedienst kümmert sich mehrmals wöchentlich um die Körperpflege. Dafür nimmt sie einen Pflegedienst in Anspruch.

Obwohl Frau Müller und Frau Akdemir derzeit beide Hilfe bei der Körperpflege benötigen, stehen nur Frau Akdemir Leistungen aus der Pflegeversicherung zu. Ihr Hilfebedarf ist nicht nur vorübergehend, sondern besteht auf Dauer. Bei Frau Müller übernimmt möglicherweise die Krankenkasse Kosten für den Pflegedienst im Rahmen der häuslichen Krankenpflege (siehe Seite 63).

1.1 Die Pflegegrade

Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung ist abhängig vom sogenannten Pflegegrad.

Der Pflegegrad ergibt sich aus der Schwere der Einschränkungen, gemessen in einem Punktbereich zwischen 0 und 100.

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

ab 90 bis 100 Gesamtpunkte oder wenn ein spezifischer, außergewöhnlich hoher Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung vorliegt

1.2 Die Begutachungskriterien

Die 6 Module des Begutachtungsverfahrens beinhalten eine gesetzlich vorgegebene Zahl an Begutachungskriterien. Z. T. unterscheidet sich die Bewertungssystematik in den Modulen, da die Begutachungskriterien viele verschiedene Bereiche in den Blick nehmen.

Beispiele für Begutachungskriterien sind:

Modul 1 - Mobilität:

Treppensteigen:

selbständig / überwiegend selbständig / überwiegend unselbständig / unselbständig

Modul 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten):

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld:

Fähigkeit vorhanden bzw. unbeeinträchtigt / Fähigkeit größtenteils vorhanden / Fähigkeit in geringem Maße vorhanden / Fähigkeit nicht vorhanden

Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

Nächtliche Unruhe:

nie oder sehr selten / selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen) / häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich) / täglich

Modul 4 (Selbstversorgung):

Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare:

selbständig / überwiegend selbständig / überwiegend unselbständig / unselbständig

Modul 5 (Bewältigung von selbständigem und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen):

Verbandswechsel und Wundversorgung:

entfällt oder selbständig / Anzahl der Maßnahmen pro Tag / pro Woche / pro Monat

Modul 6 (Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte):

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen:

Selbständig/ überwiegend selbständig / überwiegend unselbständig / unselbständig.

1.3 Die Bewertungssystematik

Die Bewertung erfolgt nach folgender Methode:

- Für jedes Begutachungskriterium wird abhängig von der Schwere der Einschränkungen eine Punktzahl vergeben.
- Innerhalb eines Moduls werden die Punkte aller Kriterien zusammengezählt.
- Aus dieser Summe der Einzelpunkte im Modul ergibt sich die Zuordnung zu einer von fünf Kategorien (0 = keine Beeinträchtigung, 4 = schwerste Beeinträchtigung).
- Jede Kategorie im Modul ist mit einem sogenannten gewichteten Punktwert versehen, der dann in das Gesamtergebnis mit einfließt.
- Aus der Summe der gewichteten Punktwerte aller Module ergibt sich schließlich eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 100, der wiederum ein Pflegegrad zugeordnet ist.

BEISPIEL 1:

Frau Zimmer ist beim Treppensteigen überwiegend unselbständig. Bei dem entsprechenden Begutachungskriterium werden 2 Einzelpunkte berücksichtigt. Da keine anderen Beeinträchtigungen im Modul 1 vorliegen, beträgt der gewichtete Punktwert 2,5. Im Modul 4 werden verschiedene weitere Einschränkungen festgestellt – die Summe der Einzelpunkte beträgt hier 8. Diesem Ergebnis ist der gewichtete Punktwert 20 zugeordnet. Für die Unterstützung bei dem wöchentlichen Arztbesuch wird zudem 1 Einzelpunkt im Modul 5 vergeben. Der gewichtete Punktwert beträgt somit 5. Insgesamt errechnet sich für alle Module ein Punktwert von 27,5. Somit wird der Pflegegrad 2 festgestellt.



2. ANTRAG UND BEGUTACHTUNG

Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Pflegekassen sind die Träger der sozialen Pflegeversicherung. Ihre Aufgaben nehmen die Krankenkassen wahr. Menschen, die privat kranken- und pflegeversichert sind, erhalten Leistungen aus ihrer privaten Pflegeversicherung.

Wird ein Leistungsanspruch bestätigt, zahlt die Pflegeversicherung in der Regel vom Tag der Antragstellung an.

Die Pflegestützpunkte helfen Ihnen, die notwendigen Anträge bei Ihrer Pflegekasse zu stellen.

Prüfung durch den MD

Ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, prüft in der Regel der Medizinische Dienst (MD).

Der Gutachter des MD erhält von der Pflegekasse den Auftrag, festzustellen, ob und in welchem Umfang Pflegebedürftigkeit vorliegt. Während eines Hausbesuchs ermittelt der MD die Schwere der Pflegebedürftigkeit und stellt den entsprechenden Pflegegrad fest. Das fasst er in einem umfassenden Gutachten zusammen und leitet dies an die Pflegekasse weiter. Die Pflegekasse entscheidet dann über die Leistungszusage und informiert Sie schriftlich darüber. Die Pflegekasse übersendet auch das Gutachten, sofern Sie dem nicht widersprechen. Das Ergebnis des Gutachtens muss transparent dargestellt und verständlich erklärt sein.

Die Pflegekassen sind verpflichtet, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Antragstellung einen Bescheid zu erteilen.

In besonderen Situationen gelten kürzere Fristen – beispielsweise dann, wenn während eines Krankenhausaufenthaltes eine Begutachtung erforderlich ist, um die ambulante oder stationäre Weiterversorgung und Betreuung sicherzustellen.

Prüfung durch unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter

Die Pflegekassen können auch an der Stelle des MD andere andere Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen. Tun sie dies, müssen sie dem Versicherten drei Personen zur Auswahl anbieten.

Die Pflegekassen müssen der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begutachtung durch andere unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter anbieten, wenn innerhalb von zwanzig Arbeitstagen ab Antragstellung noch keine Begutachtung erfolgte.

Hat die Pflegekasse eine Überschreitung der Fristen zu vertreten, muss sie zudem nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an die Antragstellerin oder den Antragsteller zahlen. Das gilt jedoch nicht, wenn sich diese oder dieser in vollstationärer Pflege befindet und bereits der Pflegegrad 2 festgestellt wurde.

Wenn Sie bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, müssen Sie mit dieser einen Vertrag zur Absicherung des Risikos einer Pflegebedürftigkeit abschließen – auch wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorgaben Anspruch auf Beihilfe haben. Für die folgenden Leistungen gibt es zum Teil abweichende Vorschriften im Beihilferecht (zum Beispiel Verhinderungspflege). Informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung und Ihrer Beihilfestelle.

3. LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG

Für die Pflege zuhause gibt es zwei Leistungsarten: die Behandlungspflege für den medizinischen Pflegebedarf und körperbezogene Pflegemaßnahmen für den Bedarf an Selbstversorgung und Mobilität. Die Leistungen der Behandlungspflege übernimmt die Krankenkasse als häusliche Krankenpflege. Wer bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen Hilfe braucht, kann die Leistungen der Pflegeversicherung nutzen. Soweit nicht mindestens Pflegegrad 2 vorliegt, finanziert die Krankenkasse auch erforderliche körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Voraussetzung: Es liegt eine schwere Krankheit oder die akute Verschlimmerung einer Krankheit vor, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung.

Bei Menschen/Personen, die nicht längerfristig pflegebedürftig sind, aber auf Grund einer schweren Erkrankung nach einem Krankenhausaufenthalt Pflege benötigen, erbringt die Krankenkasse nach § 39 c SGB V für eine Übergangszeit die erforderliche Kurzzeitpflege. Die Leistungsdauer (acht Wochen) und die Leistungshöhe (1.612 Euro) entsprechen dem Anspruch in der Pflegeversicherung.

Informationen über Umfang und Inhalt der jeweiligen Leistungen erhalten Sie bei Ihrer Kranken- und Pflegekasse oder dem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe.

3.1 Leistungen der Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst medizinische Leistungen, zum Beispiel Injektionen, Legen oder Wechseln von Blasenkathetern, An- oder Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Verabreichen von Medikamenten, Blutzuckerkontrolle oder Verbandswechsel. Für die Durchführung dieser Maßnahmen muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt eine Verordnung ausstellen. Der Pflegedienst reicht sie in der Regel bei der Krankenkasse ein. Nur wenn die Krankenkasse die eingereichte Verordnung genehmigt hat, übernimmt sie die Kosten für die erbrachte Leistung.

Zehn Prozent der Behandlungskosten für höchstens 28 Kalendertage je Kalenderjahr sowie 10 Euro je Verordnung müssen Sie selbst tragen – Zuzahlungen jedoch nur bis zu Ihrer individuellen Belastungsgrenze. Diese beträgt für Versicherte und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen einer schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze nur ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

3.2 Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Zu den Hilfen bei der Selbstversorgung oder Mobilität gehören zum Beispiel Unterstützung beim Waschen, Duschen oder Baden, beim An- und Auskleiden, beim Toilettengang, der Haar- und Mundpflege oder beim Verlassen des Bettes.

4. HÄUSLICHE PFLEGE

Seit Einführung der Pflegeversicherung gibt es viele verschiedene ambulante und teilstationäre Angebote: zum Beispiel ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen und Unterstützungsangebote im Alltag. Ambulante Pflegedienste unterstützen Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörige bei der Pflege zu Hause. Zusammen mit der zunehmenden Zahl an Tagespflegeangeboten können pflegende Angehörige so Beruf und Pflege besser vereinbaren und sich selbst Zeit zur Erholung verschaffen. Die Angebote können nicht nur vorhandenen Hilfebedarf ausgleichen – sie sorgen möglicherweise auch dafür, dass ein älterer Mensch selbstständig bleibt und länger in seiner gewohnten Umgebung leben kann.

Die Leistungen der Pflegeversicherung für den häuslichen Bereich erklären wir im Folgenden:

4.1 Pflegegrad 1

In Pflegegrad 1 sind aufgrund der relativ geringen Beeinträchtigungen nur eingeschränkte Leistungen vorgesehen. Dies umfasst folgende Ansprüche:

- Pflegeberatung, insbesondere durch die Pflegestützpunkte
- Beratung zuhause, häufig durch ambulante Pflegedienste, aber auch durch von den Pflegekassen anerkannte Beratungsstellen
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich, einsetzbar für Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Leistungen ambulanter Pflegedienste sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a SGB XI (214 Euro monatlich)
- Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich bei vollstationärer Pflege
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Zuschüsse für das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (bis zu 4.000 Euro je Maßnahme)
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- kostenfreie Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

4.2 Pflegegeld

Werden pflegebedürftige Menschen von ihrer Partnerin oder ihrem Partner, erwachsenen Kindern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Freundinnen oder Freunden oder selbst organisierten Kräften zu Hause versorgt, kann die Pflegeversicherung ihre Leistung als monatliches Pflegegeld an die versicherte Person auszahlen. Das Geld soll dem pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit geben, selbst für eine geeignete Pflege zu sorgen.

Die Pflegegeldleistungen betragen monatlich:

Pflegegrad 2:
316 Euro

Pflegegrad 3:
545 Euro

Pflegegrad 4:
728 Euro

Pflegegrad 5:
901 Euro

Pflegebedürftige Menschen, die Pflegegeld beziehen, müssen in den Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich und in den Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich eine Beratung zuhause in Anspruch nehmen. Dieser Beratungsbesuch, in der Regel von Fachkräften eines Pflegedienstes, dient der Sicherung der häuslichen Pflege. Er ist aber auch als Hilfestellung und praktische Unterstützung der pflegenden Angehörigen zu verstehen.

4.3 Pflegesachleistungen

Um den ambulanten Pflegedienst zu bezahlen, können Sie von der Pflegeversicherung die sogenannte „Pflegesachleistung zur Finanzierung der Inanspruchnahme von Pflegediensten“ erhalten. Ambulante Pflegedienste beschäftigen professionelles Personal und benötigen einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse, um die Leistungen abrechnen zu können.

Die Pflegesachleistung können Sie auch für die Pflege und Betreuung durch einzelne geeignete Pflegekräfte verwenden. In dem Fall schließen Pflegekassen und Pflegebedürftige Verträge mit der Pflegekraft über die zu erbringenden Leistungen. Die Pflegekassen sollen diese Art der Versorgung insbesondere dann ermöglichen, wenn der Pflegebedürftige dies ausdrücklich wünscht. Informationen zu den Voraussetzungen hierfür erhalten Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt oder bei Ihrer Pflegekasse. Pflegesachleistungen sind körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung.

Die Pflegesachleistungen betragen monatlich:

Pflegegrad 2:	Pflegegrad 3:	Pflegegrad 4:	Pflegegrad 5:
689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro

Zur Vergütung der Pflegedienste und zur näheren Beschreibung der Leistungsinhalte vereinbaren die Pflegekassen, die Sozialhilfeträger und die Leistungsanbieter in Rheinland-Pfalz sogenannte Leistungskomplexe oder Module. Informationen über die derzeit in Rheinland-Pfalz abrechenbaren Leistungen ambulanter Pflegedienste erhalten Sie bei den Pflegestützpunkten (www.pflegestuetzpunkte.rlp.de).

4.4 Kombinationsleistungen

Die Kombinationsleistung ist eine Mischung aus Geld- und Sachleistungen. Wenn ein Pflegedienst im Einsatz ist und Sie noch Geld aus der Pflegesachleistung übrig haben, kann die Pflegekasse Ihnen den Rest in Form eines anteiligen Pflegegeldes auszahlen. Sind am Ende des Monats beispielsweise nur 60 Prozent der Pflegesachleistung eines Pflegegrades zur Finanzierung des Pflegedienstes verbraucht, haben Versicherte Anspruch auf 40 Prozent des Pflegegeldes.

BEISPIEL 1:

Johann Maier erhält Leistungen im Pflegegrad 2. Ein Pflegedienst mit professionellem Pflegepersonal unterstützt Herrn Maier bei der Körperpflege. Ein Nachbar übernimmt Arbeiten im Haushalt. Die Kosten für den Pflegedienst betragen monatlich 413,40 Euro. Den Sachleistungsbetrag der Pflegeversicherung nutzt Herr Maier damit zu 60 Prozent. Ergänzend erhält er 40 Prozent des Pflegegeldes im Pflegegrad 2. Das sind 126,40 Euro monatlich. Diesen Betrag kann Herr Maier zur Bezahlung des Nachbarn nutzen.

4.5 Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson wegen Erkrankung oder Urlaub verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für maximal sechs Wochen je Kalenderjahr und bis zu einem Betrag von 1.612 Euro. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege wird dann entsprechend reduziert.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege sind, dass die pflegebedürftige Person seit mindestens sechs Monaten in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt und zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt ist. Den Leistungsbetrag können Sie relativ flexibel verwenden. Der Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes ist auch möglich. Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit der oder dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, ist die Verhinderungspflege in der Regel auf den Betrag des Pflegegeldes begrenzt. Allerdings übernimmt die Pflegekasse auf Nachweis die Kosten, die der Ersatzpflegeperson zum Beispiel durch Fahrtkosten oder Verdienstauffälle entstehen.

Die Verhinderungspflege greift auch dann, wenn Sie als Pflegeperson stark belastet sind und dringend eine Pause von den täglichen Pflegeaufgaben brauchen. Dann kann die Verhinderungspflege auch stundenweise erbracht werden. Die so gewonnene Zeit können Sie zum Beispiel für Freizeitaktivitäten außerhalb des Hauses nutzen.

Bei Leistungen der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weiter gezahlt.

BEISPIEL 1:

Heinrich Kullmann ist in Pflegegrad 2 eingestuft. Die Pflegesachleistung in Höhe von 689 Euro verwendet er für einen Pflegedienst, ansonsten versorgt ihn seine Ehefrau. Frau Kullmann erkrankt nun selbst. Eine schwere Grippe macht es ihr unmöglich, sich in gewohnter Weise um ihren Mann zu kümmern. Um die Versorgung trotzdem sicherzustellen, muss der gemeinsame Sohn unbezahlten Urlaub nehmen und für die Mutter einspringen. Als naher Verwandter kann er der Pflegekasse seine Leistung nicht in Rechnung stellen. Die Kosten, die ihm zum Beispiel durch seinen Verdienstaufschlag entstehen, kann der Vater aber gegen einen entsprechenden Nachweis bis zur Höhe von 2.418 Euro geltend machen. Da vor der Erkrankung der Ehefrau kein Pflegegeld gezahlt wurde, besteht kein Anspruch auf die hälftige Weiterzahlung.

BEISPIEL 2:

Andreas Schmidt pflegt seit Jahren seine Frau, die nach einem schweren Sturz auf den Rollstuhl angewiesen ist. Wegen einer Erkrankung muss er von heute auf morgen das Bett hüten und ist nicht in der Lage, seine Frau zu versorgen. Da das Ehepaar keine Kinder hat, wendet sich Herr Schmidt hilfesuchend an die Nachbarin. Diese übernimmt die Versorgung von Frau Schmidt, bis deren Mann wieder gesund ist. Da die Nachbarin keine nahe Verwandte ist, kann sie bei der Pflegekasse Aufwendungen bis zur Höhe von 2.418 Euro geltend machen. Die Hälfte des Pflegegeldes, das Frau Schmidt erhält, wird in dieser Zeit weiter gezahlt.

4.6 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Sie dient vor allem dazu, die Pflege sicherzustellen, wenn beispielsweise für eine Übergangszeit im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder in Krisensituationen die häusliche Pflege nicht gewährleistet ist. Sie kann auch pflegenden Angehörigen einen Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Nimmt eine Pflegeperson stationäre Leistungen für medizinische Vorsorge oder Rehabilitation in Anspruch, kann die Kurzzeitpflege in derselben Einrichtung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

Sofern mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, übernehmen die Pflegekassen die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.612 Euro für maximal acht Wochen pro Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege wird dann entsprechend reduziert. Eine Sechsmonatsfrist wie bei der Verhinderungspflege besteht nicht. Ergänzend können Sie den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Kurzzeitpflege einsetzen (siehe auch Seite 64).

Die acht Wochen Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr können Sie auch in mehrere Zeitabschnitte innerhalb eines Jahres aufteilen.

Die Leistungen der Pflegekassen decken nicht immer die tatsächlich entstehenden Kosten. Den Differenzbetrag müssen Sie privat zahlen. Stehen Ihnen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, können Sie beim Sozialamt „Hilfe zur Pflege“ beantragen.

Kurzzeitpflegeplätze in Ballungszentren sind oft belegt. Wer einen Urlaub plant, sollte die Kurzzeitpflege für den pflegebedürftigen Verwandten am besten gleich mitbedenken.

Bei der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege wird das bisher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weiter gezahlt.

Wenn keine Pflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 festgestellt ist und die Leistungen der häuslichen Krankenpflege bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit – insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung – nicht ausreichen, erbringt die Krankenkasse für eine Übergangszeit die erforderliche Kurzzeitpflege. Die Leistungsdauer (acht Wochen) und die Leistungshöhe (1.612 Euro) entsprechen dem Anspruch in der Pflegeversicherung. Die Möglichkeit der Erhöhung auf 3.224 Euro besteht mangels Übertragbarkeit des Anspruchs auf Verhinderungspflege allerdings nicht.

BEISPIEL 1:

Alfons Mayer ist pflegebedürftig und wird seit einigen Jahren von seinem Sohn und seiner Schwiegertochter versorgt, die im selben Ort wohnen. Die beiden wollen nun eine Urlaubsreise machen. Da Herr Mayer nicht allein in der Wohnung bleiben kann, kümmert sich sein Sohn für diese Zeit um einen Kurzzeitpflegeplatz. Währenddessen wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Nach dem Ende der Urlaubsreise des Sohnes und der Schwiegertochter kehrt auch Herr Mayer nach Hause zurück.

BEISPIEL 2:

Elisabeth Groß wird wegen eines schweren Schlaganfalls im Krankenhaus behandelt. Sie wird voraussichtlich pflegebedürftig bleiben. Die Entlassung steht bevor, allerdings muss ihre Wohnung erst an die neue Situation angepasst werden. Vor allem im Bad und im Treppenhaus sind Umbaumaßnahmen notwendig. Frau Groß geht deshalb zunächst für drei Wochen in Kurzzeitpflege. Die Zeit nutzen die Verwandten für die nötigen Vorbereitungen. Da ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung, die auch die baulichen Veränderungen umfassen, bereits im Krankenhaus gestellt und die Pflegekasse im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen informiert wurde, ist eine spätere Kostenbeteiligung durch die Pflegekasse möglich. Ein Anspruch auf die hälftige Weiterzahlung des Pflegegeldes besteht nicht, da vor dem Krankenhausaufenthalt noch kein Pflegegeld in Anspruch genommen wurde.

BEISPIEL 3:

Erna Schneider wird von ihrem Mann gepflegt. Das Ehepaar hat weder Kinder noch nahe Bekannte. Wegen einer akuten Erkrankung muss Herr Schneider kurzfristig ins Krankenhaus. Da Frau Schneider zu hilfebedürftig ist, um allein in der Wohnung zu bleiben, muss sofort ein Kurzzeitpflegeplatz gefunden werden. Mit Hilfe des zuständigen Pflegestützpunktes wird ein Pflegeplatz für vier Wochen gefunden. Währenddessen zahlt die Pflegeversicherung die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weiter. Als Frau Schneider zurückkehrt, ist ihr Mann seit einer Woche wieder zu Hause und ausreichend erholt, um seine Frau wieder zu pflegen.

4.7 Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel (zum Beispiel Betteinlagen), die zur häuslichen Pflege notwendig sind. Sie unterstützen den pflegebedürftigen Menschen dabei, möglichst selbständig zu leben. Erleichtert wird die Pflege beispielsweise durch einen Pflegelifter, mit dessen Hilfe eine pflegebedürftige Person aus dem Bett gehoben werden kann oder durch ein höhenverstellbares Pflegebett, das eine den Rücken schonende Versorgung ermöglicht.

Pflegehilfsmittel müssen Sie bei der Pflegekasse beantragen. Diese prüft die Notwendigkeit und stellt die Geräte dann leihweise und in der Regel kostenlos zur Verfügung. Für Hilfsmittel ist grundsätzlich eine Zuzahlung zu leisten. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse oder im Sanitätshaus.

Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, beispielsweise Desinfektionsmittel, leisten die Pflegekassen bis zu 40 Euro monatlich.

4.8 Wohnungsanpassung

Die Pflegekasse leistet finanzielle Zuschüsse bis zu 4.000 Euro für Maßnahmen, die Ihr individuelles Wohnumfeld verbessern. Dazu gehören sowohl technische Hilfen im Haushalt als auch Umbaumaßnahmen, beispielsweise für eine barrierefreie Dusche. Die Zuschüsse können Sie addieren, wenn mehrere Pflegebedürftige gemeinsam in einer Wohnung wohnen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist dann auf 16.000 Euro begrenzt. Die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung (siehe dazu auch Seite 148).

4.9 Schulungsangebote

Wer einen pflegebedürftigen Menschen versorgt, kann an Schulungskursen teilnehmen. Auf Wunsch findet die Schulung auch im Haus der pflegebedürftigen Person statt, wenn diese einverstanden ist. In der Regel führen Pflegefachkräfte der ortsansässigen Pflegedienste die Kurse durch.

Fragen Sie bei Bedarf bei den Anbietern von Pflegekursen nach, ob es Kurse in Ihrer Muttersprache oder Übersetzungsmöglichkeiten gibt. Die Kosten für die Pflegekurse trägt die zuständige Pflegekasse.

Die Teilnahme an Schulungskursen ist sehr empfehlenswert. Die hier vermittelten Inhalte können Ihnen z. B. die Betreuung von Menschen mit Demenz erleichtern und Ihre körperliche Belastung bei der Pflege verringern. Die Kurse sind auch eine Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit anderen pflegenden Angehörigen.

4.10 Tagespflege und Nachtpflege

Verpflichtungen im Beruf und im Alltag führen oft dazu, dass eine Pflege zu Hause rund um die Uhr nicht zu leisten ist. Zudem sind Tages- und Nachtpflege als teilstationäre Angebote gut geeignet, um eine häusliche Pflege zu ergänzen und für die Pflegenden Entlastung zu schaffen.

In Einrichtungen der Tagespflege werden pflegebedürftige Menschen tagsüber betreut und versorgt. Das Angebot können Sie in der Regel flexibel nutzen – zum Beispiel während der ganzen Woche oder nur für einzelne Tage. Eine Betreuung am Wochenende wird bisher eher selten angeboten. Das Angebot umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Menschen von deren Wohnung zur Einrichtung und zurück. Viele Einrichtungen verfügen daher über einen Fahrdienst für das Holen und Bringen. Andere haben mit Anbietern von Fahrdiensten einen entsprechenden Vertrag geschlossen.

Da viele demenziell erkrankte Menschen dieses Angebot nutzen, sind die Anbieter in der Regel auf eine entsprechende Betreuung eingerichtet.

Leistungen der Pflegeversicherung speziell für die Tages- und Nachtpflege setzen mindestens Pflegegrad 2 voraus. Der Anspruch auf Übernahme der pflegebedingten Aufwendungen für Tagespflege umfasst monatlich folgende Beträge:

Pflegegrad 2:	Pflegegrad 3:	Pflegegrad 4:	Pflegegrad 5:
bis zu 689 Euro	bis zu 1.298 Euro	bis zu 1.612 Euro	bis zu 1.995 Euro

Der Anspruch auf Pflegegeld oder Pflegesachleistung besteht neben der Tages- und Nachtpflegeleistung. Eine Kürzung bei Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege erfolgt daher nicht.

Ergänzend zu den vom Pflegegrad abhängigen Leistungsbeträgen können Sie auch den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für Tages- und Nachtpflege einsetzen.

Übersteigen die Kosten für die Gesamtversorgung die zur Verfügung stehenden Leistungen, müssen Sie den Restbetrag selbst finanzieren. Stehen Ihnen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, können Sie beim Sozialamt „Hilfe zur Pflege“ beantragen.

BEISPIEL 1:

Karl Müller ist in Pflegegrad 2 eingestuft und verbringt mehrere Tage pro Monat in einer Tagespflegeeinrichtung. Die Pflegekasse vergütet dafür 689 Euro. Zusätzlich kann Herr Müller für seine Pflege zu Hause für bis zu 689 Euro einen ambulanten Pflegedienst zur Hilfe nehmen oder ein Pflegegeld in Höhe von 316 Euro erhalten.

BEISPIEL 2:

Kurt Schmidt ist pflegebedürftig (Pflegegrad 3) und bezieht Kombinationsleistungen. Er besucht zeitweise ein Angebot der Tagespflege. Hierfür stehen pro Monat Leistungen von bis zu 1.298 Euro zuzüglich des Entlastungsbetrags von 125 Euro zur Verfügung. Einen Teil der häuslichen Pflege übernimmt ein Pflegedienst für 649 Euro pro Monat (50 Prozent des Anspruchs auf Pflegesachleistungen). Herr Schmidt erhält ein Pflegegeld von 272,50 Euro pro Monat für die übrige zu leistende Pflege (50 Prozent des Anspruchs auf Pflegegeld).

Die Nachfrage nach Angeboten der Nachtpflege ist gering, kann aber im Einzelfall notwendig werden. Bei Bedarf hilft Ihnen ein Pflegestützpunkt weiter. Auch die Kosten für die Nachtpflege können Sie grundsätzlich im gleichen Rahmen wie die Tagespflege über die Pflegeversicherung abrechnen.

5. WENN PFLEGE ZUHAUSE NICHT MEHR MÖGLICH IST

Wenn eine Versorgung Ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause nicht mehr möglich ist, können Wohn-Pflege-Gemeinschaften oder Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige Menschen mit einem umfassenden Leistungsangebot sinnvolle und zufriedenstellende Alternativen zur häuslichen Pflege sein.

5.1 Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Die meisten Menschen schätzen eine Wohnsituation, die dem Leben in der eigenen Wohnung nahekommt. In so genannten Wohn-Pflege-Gemeinschaften hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner ein eigenes Zimmer. Und damit eine Privatsphäre, in die er oder sie sich zurückziehen kann. Die Gemeinschaftsräume stehen allen zur Verfügung und in der Küche wird gemeinsam gekocht. Typische Aktivitäten sind täglich anfallende Arbeiten wie einkaufen, kochen, spülen, waschen, bügeln, putzen, Blumen gießen, aber auch Spaziergänge, Musik hören, Zeitung lesen oder sich unterhalten.

Pflege

Betreuungs- und Pflegedienste übernehmen – gern auch mit Beteiligung der Angehörigen – die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Eine „rund-um-die-Uhr-Anwesenheit“ geeigneter Kräfte, die zum Thema Demenz qualifiziert sind, ist in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz die Regel. Die Verantwortung für die Pflege liegt grundsätzlich beim Pflegedienst, den alle Bewohnerinnen und Bewohnern meist gemeinsam beauftragen.

Organisation

Die Bewohner und Bewohnerinnen können solche Wohn-Pflege-Gemeinschaften selbst organisieren oder einen Träger – zum Beispiel einen Pflegedienst – damit beauftragen. Gibt es einen Träger, unterliegt die Wohn-Pflege-Gemeinschaft dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG). Der Träger muss dann auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten.

Bei allen Wohn-Pflege-Gemeinschaften – egal ob selbstorganisiert oder in der Verantwortung eines Trägers – ist Wahlfreiheit gewährleistet in Bezug auf die Leistungen, die in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft erbracht werden.

Das bedeutet für trägerverantwortete Gemeinschaften, dass der Träger bei der Suche nach Anbieterinnen und Anbietern bestimmter Leistungen behilflich ist. Die Entscheidung, welche Anbieterin oder welcher Anbieter den Zuschlag erhält, obliegt jedoch den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Pflegeversicherung

Pflegebedürftige in Wohn-Pflege-Gemeinschaften haben die gleichen Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung wie bei der häuslichen Pflege. Sie erhalten darüber hinaus monatlich einen pauschalen Zuschlag von 214 Euro, wenn mindestens drei Pflegebedürftige zusammen wohnen (§ 38a SGB XI).

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- insgesamt nicht mehr als zwölf Menschen in der Wohngemeinschaft leben.
- die Mitglieder der Wohngemeinschaft gemeinschaftlich eine Person beauftragen – unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung – allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.
- keine Versorgungsform vorliegt, in der die Anbieterin oder der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter Leistungen anbietet oder gewährleistet, die weitgehend einem vollstationären Angebot entsprechen.

Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft können neben ihrem pauschalen Zuschlag von 214 Euro Leistungen der Tages- und Nachtpflege nur in Anspruch nehmen, wenn sie nachweisen können, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

„Startkapital“

Wenn Pflegebedürftige gemeinsam eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft gründen, erhalten sie jeder eine einmalige Anschubfinanzierung von 2.500 Euro (maximal 10.000 Euro je Wohngemeinschaft). Dieses Geld ist für die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung gedacht. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass auch die Anforderungen für die Gewährung der Pauschale in Höhe von 214 Euro monatlich erfüllt werden. Für die Anschubfinanzierung stehen bundesweit 30 Millionen Euro bereit. Sobald das Budget verbraucht ist, besteht kein Anspruch mehr.

MEHR INFORMATIONEN

Mehr zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Ihrer Region unter

www.sozialportal.rlp.de

oder bei den Pflegestützpunkten:

www.pflegestuetzpunkte.rlp.de

(siehe auch Seite 125ff)

Die Landesberatungsstelle Neues Wohnen hilft bei der Planung und Gründung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft: Telefon: 06131/967-0

5.2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)

Im Rahmen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) wurde der Begriff „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ eingeführt. Mit diesen Einrichtungen sind stationäre Pflegeeinrichtungen gemeint, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner alle Leistungen aus „einer Hand“ erhalten (siehe Seite 20). Sie gewährleisten eine umfassende Versorgung und Betreuung – das bedeutet, diese Einrichtungen bieten pflegerische Versorgung, medizinische Behandlungspflege, Betreuung als auch hauswirtschaftliche Versorgung für die in der Einrichtung lebenden Menschen an. Eine Wahlfreiheit besteht nicht.

Für diese Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stehen monatlich folgende Beträge aus der Pflegeversicherung zur Verfügung:

Pflegegrad 2: 770 Euro	Pflegegrad 3: 1.262 Euro	Pflegegrad 4: 1.775 Euro	Pflegegrad 5: 2.005 Euro
----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Seit dem 1. Januar 2017 sind die pflegebedingten Eigenanteile für die Bewohnerinnen und Bewohner derselben Einrichtung in den Pflegegraden 2 bis 5 identisch. Die Feststellung eines höheren Pflegegrades ist daher nicht länger mit einer steigenden Eigenbelastung verbunden.

Bei Pflegegrad 1 zahlt die Pflegeversicherung einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich.

Zudem haben pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§43b SGB XI). Dafür finanzieren die Pflegekassen gesondert eine zusätzliche Vollzeitkraft für in der Regel 20 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Regelung gilt auch in teilstationären Einrichtungen (Tages- und Nachtpflege) und in der Kurzzeitpflege.

Die Kosten

Die Kosten für einen Pflegeplatz sind von Einrichtung zu Einrichtung verschieden – aber in aller Regel höher als die Leistungen der Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung übernimmt nur Kosten für die Pflege, Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionsaufwendungen für die Pflegeeinrichtung muss jede und jeder Einzelne bezahlen. Stehen Ihnen keine entsprechenden Mittel zur Verfügung, können Sie beim örtlichen Sozialamt Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen.

Die passende Einrichtung finden Sie am besten, indem Sie verschiedene Angebote in der Region besichtigen. Verschaffen Sie sich dabei einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck von der Einrichtung und klären Sie alle offenen Fragen mit der Einrichtungsleitung.

In manchen Häusern ist auch ein „Wohnen auf Probe“ möglich. Machen Sie davon Gebrauch, bevor Sie einen endgültigen Vertrag mit der Einrichtung abschließen. Informieren Sie sich zum Beispiel darüber, ob es ein Konzept für die Versorgung von an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner gibt oder – bei Bedarf – kulturspezifische Angebote.

MEHR INFORMATIONEN

Hinweise zum Leben in Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung:

www.biva.de (Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung)

und bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz:

www.verbraucherzentrale-rlp.de » Themen » Gesundheit + Pflege

Landesweiter Überblick zu den „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“:

www.sozialportal.rlp.de

Auf der Internetseite Ihrer Pflegekasse finden Sie den Transparenzbericht der Einrichtung. Er informiert über die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst (MD) oder den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung.

Entscheidungshilfen für die Wahl einer Einrichtung:

Tipps der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zur Auswahl eines Pflegedienstes oder einer Pflegeeinrichtung in der Rubrik Gesundheit & Pflege, Pflege zuhause und Pflege im Heim (unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/>). Zudem stehen Ihnen die Pflegestützpunkte bei Fragen zur Seite.

Außerdem gibt es eine **Check-Liste der Bertelsmann-Stiftung**, die Ihnen Entscheidungshilfen für die Auswahl einer Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Pflegedienstes benennt:

www.weisse-liste.de » Pflege » Pflegeheim-Checkliste

5.3 Rat bei Schwierigkeiten

Bestätigt sich der anfangs gute Eindruck der ausgewählten Einrichtung nicht, warten Sie nicht allzu lange mit Ihrer Reaktion.

- Leistungen werden nicht wie versprochen erbracht?
- Es gibt Schwierigkeiten mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Es stellen sich sonstige Probleme ein?

Dann suchen Sie zeitnah das Gespräch mit den Führungskräften / verantwortlichen Personen / dem Leitungspersonal und versuchen Sie, gemeinsam eine für alle befriedigende Lösung zu finden. Zusätzlich können Sie auch die jeweilige Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung ansprechen.

Helfen diese Schritte nicht weiter, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (siehe Seite 21) zu wenden. Sie prüft die beanstandeten Mängel und fordert die Einrichtung gegebenenfalls auf, diese zu beseitigen.

MEHR INFORMATIONEN

Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe:

www.lsjv.rlp.de/ » Unsere Aufgaben » Pflege » Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG (BP-LWTG)

6. PFLEGE BLEIBT PFLEGE – BESITZSTANDSREGELUNGEN

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren sollen niemanden schlechter stellen, der bereits am 31. Dezember 2016 Leistungen erhalten hat. Daher gibt es diverse Besitzstandsregelungen:

- Werden pflegebedürftige Menschen von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet, geben die Pflegekassen bis zum 1. Januar 2019 keine Wiederholungsbegutachtungen in Auftrag. Ausnahme: Es ist eine geringere Schwere der Pflegebedürftigkeit zu erwarten – insbesondere aufgrund von durchgeführten Operationen oder Rehabilitationsmaßnahmen.
- Die Zuordnungen zu den Pflegegraden, in die pflegebedürftige Menschen übergeleitet worden sind, bleiben auch bei einer späteren Begutachtung nach dem 1. Januar 2017 ohne zeitliche Begrenzung erhalten. Ausnahme: Die Begutachtung führt zu einem höheren Pflegegrad oder zu der Feststellung, dass kein Pflegegrad mehr vorliegt.
- Ist bei Menschen mit den Pflegegraden 2 bis 5 in vollstationärer Pflege der pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil im Januar 2017 höher als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Dezember 2016, so zahlt die Pflegekasse unaufgefordert einen Zuschlag in Höhe der Differenz. Verringert sich die Differenz zwischen Pflegesatz und Leistungsbetrag in der Folgezeit, ist der Zuschlag entsprechend zu kürzen.
- Ihr pflegebedürftiger Angehöriger wechselt zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021 die vollstationäre Pflegeeinrichtung? Dann bezieht sich der Bestandsschutz auf den Eigenanteil, den die Pflegebedürftigen in der neuen Einrichtung zu zahlen gehabt hätten, wenn sie schon im Dezember 2016 in dieser versorgt worden wären. Bei einem Wechsel in eine neue Pflegeeinrichtung, für die im Dezember 2016 noch kein Pflegesatz vereinbart war, behalten pflegebedürftige Menschen ihren bisherigen monatlichen Zuschlagsbetrag.

MEHR INFORMATIONEN

Eine abschließende Beratung über diese und weitere Besitzstandsregelungen erhalten Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt.

www.pflegestuetzpunkte.rlp.de

7. ANDERE FINANZIELLE LEISTUNGEN

7.1 Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit

Durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erfolgt keine Vollabsicherung des Pflegerisikos. Die Höhe der Versicherungsleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) ist auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt (Teilleistungssystem). Bei pflegebedürftigen Menschen kann daher auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der durch die Sozialhilfe – insbesondere im Rahmen der Hilfe zur Pflege – gedeckt werden muss. Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig und gleichzeitig finanziell bedürftig sind im Sinne der Vorschriften des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII).

Leistungsberechtigt nach den Vorschriften der Hilfe zur Pflege sind:

pflegebedürftige Personen, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert und finanziell bedürftig sind.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden Pflegeleistungen nur gewährt, wenn und soweit die pflegebedürftigen Personen keine Leistungen anderer – zum Beispiel der Pflegeversicherung – erhalten. Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

pflegebedürftigen Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate vorliegt.

Im Unterschied zum Pflegebedürftigkeitsbegriff in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), demzufolge Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, vorliegen muss, setzt die Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII keine zeitliche Untergrenze voraus.

pflegebedürftige Personen, bei denen der pflegerische Bedarf durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist.

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bieten keine Vollabsicherung des Pflegeisikos.

Die Höhe der Versicherungsleistungen nach dem SGB XI ist auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt (Teilleistungssystem). Bei den pflegebedürftigen Menschen kann daher ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden muss.

Wenn Sie Fragen zur „Hilfe zur Pflege“ im Rahmen der Sozialhilfe haben, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

7.2 Landespflegegeld

Schwerbehinderte Menschen erhalten zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz. Das Landespflegegeld ist eine Leistung des Landes Rheinland-Pfalz. Daher sind nur die Personen anspruchsberechtigt,

- die schwerbehindert sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis des § 2 LPfGG zählen,
- die das erste Lebensjahr vollendet haben,
- deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Rheinland-Pfalz befindet.

Aufgrund EU-rechtlicher Regelungen können in Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Landespflegegeld erhalten, auch wenn der Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz, sondern im benachbarten Ausland (zum Beispiel Belgien, Luxemburg oder Frankreich) liegt. Voraussetzung ist, dass die Menschen krankenversichert sind. Der Anspruch gilt ebenso für Familienangehörige.

Das Landespflegegeld beträgt monatlich 384,- Euro. Berechtigte, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten diesen Betrag zur Hälfte. Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen oder das seiner Angehörigen bleiben außer Betracht.

Angerechnet werden dagegen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck gezahlt werden. Leistungen bei häuslicher Pflege der gesetzlichen Pflegeversicherung werden in Höhe des Pflegegeldes angerechnet, auch wenn es sich um Sachleistungen handelt.

MEHR INFORMATIONEN

Den Antrag auf Landespflegegeld können Sie bei Ihrer zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte. In Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer, die Ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland haben, stellen ihren Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

7.3 Landesblindengeld

Blinde Menschen erhalten zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

Keinen Anspruch auf Blindengeld haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten.

Aufgrund EU-rechtlicher Regelungen können in Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Landesblindengeld erhalten, auch wenn der Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz, sondern im benachbarten Ausland (zum Beispiel Belgien, Luxemburg oder Frankreich) liegt. Voraussetzung ist, dass sie krankenversichert sind.

Der Anspruch gilt ebenso für Familienangehörige. Das Landesblindengeld beträgt in Rheinland-Pfalz monatlich 410,- Euro. Blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50 Prozent dieses Betrags.

Eigenes Einkommen oder Vermögen des blinden Menschen oder das seiner Angehörigen wird nicht berücksichtigt. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, die für den gleichen Zweck wie das Blindengeld gezahlt werden, werden auf das Blindengeld angerechnet. So werden beispielsweise Leistungen bei häuslicher Pflege der gesetzlichen Pflegeversicherung, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 46 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit jeweils 33 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 angerechnet.

MEHR INFORMATIONEN

Den Antrag auf Landesblindengeld können Sie bei Ihrer zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung stellen. In Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im benachbarten Ausland stellen ihren Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

HILFEN BEI DEMENZ



Bis zu 1,6 Millionen Männer und Frauen in Deutschland sind aktuell von Alzheimer oder einer anderen Form der Demenz betroffen. Etwa 80.000 davon leben in Rheinland-Pfalz. Die meisten von ihnen werden in ihren Familien betreut und versorgt.

Die Krankheit betrifft überwiegend Menschen über 65 Jahre (Quelle: Demenzwegweiser des Bundesministeriums für Gesundheit, BMG). Während die Häufigkeit einer Demenzerkrankung im Alter zwischen 65 und 69 Jahren bei rund zwei Prozent liegt, sind etwa ein Viertel der Menschen zwischen 80 und 90 Jahren betroffen.

Die Alzheimer-Krankheit ist mit ungefähr 65 Prozent unter den demenziellen Erkrankungen die häufigste Form und damit auch eine der häufigsten Gesundheitsstörungen im Alter.

Zu den weiteren Formen von Demenz zählen die vaskuläre (gefäßbedingte) Demenz, die Lewy-Körperchen-Demenz, die seltene fronto-temporale Demenz und Mischformen von Demenz. Es gibt außerdem Demenzen, die auf die Parkinson-Krankheit sowie Vitamin- und Hormonmangelzustände zurückgehen. So genannte „Pseudodemenzen“ (oder „Schein-Demenzen“) können auch hervorgerufen werden durch Austrocknung, Vergiftungen – zum Beispiel durch Schimmelpilze – Medikamente oder psychische Erkrankungen.

Wegen des steigenden Anteils alter Menschen in der Bevölkerung wird die Zahl der Krankheitsfälle in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich erheblich zunehmen.

1. SYMPTOME DER DEMENZ (AM BEISPIEL DER ALZHEIMER-ERKRANKUNG)

Erste Anzeichen von Demenz sind langsam zunehmende Merkfähigkeitsstörungen. So können sich Betroffene an kurz zurückliegende Ereignisse oder Gespräche nicht mehr erinnern, stellen wiederholt die gleichen Fragen, verlieren oder verlegen Gegenstände, haben zunehmend Schwierigkeiten, sich neue Informationen zu merken und die richtigen Worte zu finden. Zudem können sie mehrere Reize gleichzeitig nur schwer aufnehmen und verarbeiten.

Einer Gesprächsrunde mit Seitengesprächen zu folgen, ist für Menschen mit Demenz zum Beispiel äußerst schwierig. Im weiteren Verlauf der Erkrankung treten bei ihnen zeitliche und örtliche Orientierungsstörungen auf: Sie wissen beispielsweise das Tagesdatum, den Monat, das Jahr, gar das eigene Alter nicht mehr oder finden sich in früher vertrauter Umgebung nicht mehr zurecht. Schließlich kommt es zu Schwierigkeiten im planerischen Denken und Handeln, zum Beispiel bei der Haushaltsführung, beim Kochen oder beim Telefonieren.

Frühe Diagnose ist wichtig

Im Alter sind Einbußen der Gedächtnisleistung und besonders der Geschwindigkeit der Informationsverarbeitung normal. Viele ältere Menschen erleben bewusst, dass ihre geistige Leistungsfähigkeit im Laufe der Jahre nachlässt. Wenn jedoch zunehmende Vergesslichkeit verunsichert oder gar eine herannahende Alzheimer-Erkrankung befürchtet wird, sollten Sie sich unverzüglich Ihrem Hausarzt anvertrauen oder versuchen, den betroffenen Angehörigen von einem Arztbesuch zu überzeugen. Auch wenn es bis heute keine Behandlung gibt, mit der die Veränderungen im Gehirn gestoppt werden können, so kann eine frühzeitige Therapie doch den Krankheitsprozess verlangsamen und den Umgang mit der Krankheit erleichtern.

Nach der Diagnose

Wenn eine Ärztin oder ein Arzt durch eine Diagnose den Verdacht einer Alzheimer-Demenz bestätigt hat, sollte die gesamte Familie und auch der Kreis der engen Freunde und Bekannten darüber sprechen, wie sie mit dem Krankheitsbild gut umgehen können. Häufig sind Menschen mit Demenz ängstlich und trauen sich nichts mehr zu. Betroffene und Angehörige schämen sich möglicherweise für die geistigen Leistungseinbußen und fürchten sich vor Zurückweisung und Unverständnis der Umgebung. Ein derart abwehrendes und ausweichendes Verhalten beschleunigt den Krankheitsverlauf, weil Betroffene geistig nicht genügend gefördert und aktiviert werden. Es kommt schnell zu einer Überforderung der Pflegepersonen. Über die Hälfte der pflegenden Angehörigen erleiden hierdurch Depressionen, die behandelt werden müssen.

Lassen Sie es nicht so weit kommen! Nehmen Sie frühzeitig professionelle Beratung und Hilfe in Anspruch, um die häusliche Betreuung und Pflege der erkrankten Menschen dauerhaft zu gewährleisten und selbst bei Kräften zu bleiben.

2. ANLAUFSTELLEN

Es gibt in Rheinland-Pfalz vielfältige Dienste und Angebote für pflegebedürftige Menschen. Hausärztinnen und Hausärzte beraten und behandeln die Betroffenen und überweisen sie gegebenenfalls an geeignete Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder auch Neurologie. Daneben stehen für alle an Demenz erkrankten Menschen und deren Angehörigen die folgenden besonderen Anlaufstellen bereit:

2.1 Sozialpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter

In den örtlichen Gesundheitsämtern beraten Sozialpädagogen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes über unterschiedliche Angebote und Hilfen, die bei Demenzerkrankungen hilfreich und unterstützend sein können. Sie vermitteln zu den zuständigen Fachärztinnen und Fachärzten sowie zu Hilfemöglichkeiten in Wohnortnähe.

Im Rahmen der Versorgung durch psychiatrische Institutsambulanzen besteht zusätzlich die Möglichkeit, schwer demenziell erkrankte Menschen direkt zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung zu behandeln. Damit können Sie oft eine Krankenhausbehandlung vermeiden.

2.2 Gedächtnisambulanzen

Einige psychiatrische Kliniken verfügen über geronto(alters-)psychiatrische Abteilungen, die psychiatrische Erkrankungen im Alter behandeln. Neben der Diagnostik und der Akut(Sofort-)behandlung bieten sie auch Beratung und Informationen für Betroffene und pflegende Angehörige von demenziell erkrankten Menschen an.

Die Gedächtnisambulanzen an den psychiatrischen oder auch neurologischen Kliniken können feststellen, ob und in welcher Form eine demenzielle Erkrankung vorliegt. Neben der Diagnose bieten sie in Zusammenarbeit mit Hausärztinnen und Hausärzten sowie Kliniken Therapien an und betreuen demenziell erkrankte Menschen und deren Angehörige. Eine psychiatrische Klinik oder psychiatrische Hauptfachabteilung an einem Allgemeinkrankenhaus gibt es in Rheinland-Pfalz in nahezu jeder Stadt und in fast jedem Landkreis.

Ihre Hausärztin, Ihr Hausarzt oder jedes aufnehmende Krankenhaus informiert Sie über psychiatrische Kliniken, psychiatrische Hauptfachabteilungen sowie Gedächtnisambulanzen in Ihrer Region.

3. DEMENZSTRATEGIE RHEINLAND-PFALZ

Seit 2003 verfolgt die Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Demenzstrategie. Ziele der Strategie sind unter anderem

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenzerkrankungen und für die Situation der Angehörigen,
- die Enttabuisierung des Themas Demenz,
- das Angebot guter Beratung für die häusliche und stationäre Pflege und Betreuung
- die Qualifizierung von Hausärzten, Pflegefachkräften und Angehörigen,
- die Entwicklung guter Versorgungskonzepte in Pflegeeinrichtungen,
- das Angebot ausreichender Betreuungsmöglichkeiten,
- das Angebot neuer Wohnkonzepte für Menschen mit Demenz sowie
- eine regionale Vernetzung der Angebote.

3.1 Das Landes-Netz-Werk Demenz und die Demenzlandkarte RLP

Aufgrund der engagierten Aufklärungsarbeit haben sich in Rheinland-Pfalz inzwischen 42 regionale Demenznetzwerke entwickelt, in denen sich ambulante und stationäre Anbieter, Pflegestützpunkte und viele andere Initiativen zusammengeschlossen haben. Die Mitglieder eines Netzwerks arbeiten gemeinsam daran, die Lebenssituation von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen weiter zu verbessern. Zur Unterstützung dieser Arbeit wurde im Jahr 2009 das Landes-Netz-Werk Demenz als landesweite Servicestelle gegründet und bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e.V. angesiedelt.

Als besonderen Service bietet das Landes-Netz-Werk Demenz auf der Website www.demenz-rlp.de eine interaktive Demenzlandkarte an. Hier sind Angebote zur Versorgung, Unterstützung und Beratung von Menschen mit Demenz

und ihren Angehörigen zusammengefasst und nach Landkreisen sortiert. Darüber hinaus listet die Karte Termine zu aktuellen Veranstaltungen rund um das Thema Demenz im ganzen Land auf. Per Mausclick lassen sich mit der Demenzlandkarte unkompliziert Termine und Adressen in der eigenen Region finden.

MEHR INFORMATIONEN

Die Angebote des Landes-Netz-Werks Demenz, alle Termine zu Veranstaltungen, Vorträgen und Fortbildungsangeboten sowie die regionalen Demenznetzwerke und lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz in Rheinland-Pfalz sind zu finden unter www.demenz-rlp.de.

Broschüren zum Thema Demenz
(kostenfrei + gegen Rückporto) bei:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz
Telefon: 06131-967-0

3.2 Broschüren zum Thema Demenz

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt interessierten Bürgern eine ganze Reihe an Broschüren zum Thema Demenz zur Verfügung. So zum Beispiel die Broschüre „Damals und Heute“, die aus einem Biografieheft und einem Datenblatt besteht. Bei fortschreitender Demenz wird es zunehmend wichtig, sich auch ohne Worte verständigen zu können.

Das geht nur, wenn man sich gegenseitig gut kennt. Das Biografieheft hilft, Erinnerungen, Geschichten und Fotos zusammenzutragen und zu bewahren. Es richtet sich an Menschen mit Demenz und an ihre Familie und Freunde und kann für die Pflegekräfte, die einen demenzkranken Menschen betreuen, eine große Unterstützung für das Verständnis im Alltag sein.

Das Datenblatt stellt eine große Hilfe dar, falls ein an Demenz erkrankter Mensch vermisst wird. Im Ernstfall ermöglicht es der Polizei und den beteiligten Rettungsdiensten durch die erfassten Informationen zu Aussehen und aktuellen Gewohnheiten der Person, eine schnelle, zielgerichtete Suche einzuleiten.

3.3 Das Landesgremium Demenz

Im Jahr 2013 hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Rahmen ihrer Demenzstrategie Expertinnen und Experten zum Thema Demenz sowie selbst betroffene Menschen damit beauftragt, die vorhandenen Angebote auf den Prüfstand zu stellen. Ergebnis dieser Prüfung sind Empfehlungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote.

Zur Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf die Bereiche der Selbsthilfe, der Beratung, der Medizin und der Pflege beziehen, hat die amtierende Sozialministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler das Landesgremium Demenz einberufen.

Ziel des Landesgremiums Demenz ist ein multiprofessioneller und fachübergreifender Austausch und Beteiligungsprozess,

- der die Versorgung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Demenz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreift,
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure gezielt bündelt und vernetzt
- und dadurch die sozialräumlichen Hilfesysteme stärkt.

Die vorhandenen Angebote werden derzeit dem zwischenzeitlichen Bedarf angepasst, fehlende Angebote und Qualifizierungsmaßnahmen nach und nach entwickelt.

4. SELBSTHILFGRUPPEN UND SCHULUNGS- ANGEBOTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Eine Selbsthilfegruppe kann für Angehörige eine große Unterstützung sein. Meist ist es möglich, die demenziell erkrankten Menschen mitzubringen, wenn sie mobil genug sind. Die Selbsthilfegruppen helfen, Isolation zu überwinden. Sie dienen als Brücke zur Lebenswelt, von der man sich immer mehr ausgegrenzt fühlt. Wer eine Selbsthilfegruppe aufsucht, erfährt, wie andere mit vergleichbarer Belastung zurechtkommen. Auf viele Fragen finden Sie eine Antwort, manche Probleme erscheinen vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer in einem neuen Licht.

Folgende regionale Alzheimergesellschaften in Rheinland-Pfalz bieten Selbsthilfegruppen an und können Kontakte zu ehrenamtlichen Helferkreisen und ähnlichen Entlastungsangeboten sowie zu Angehörigen- und Selbsthilfegruppen vermitteln:

Alzheimer Gesellschaft nördliches Rheinland-Pfalz	Bachstr. 13 56727 Mayen Tel: 0 26 51 - 70 111 56 Mail: info@alzheimer-n-rlp.de www.alzheimer-n-rlp.de
Alzheimer Gesellschaft Region Trier e.V.	Graf-Siegfried-Str. 32 54439 Saarburg Tel: 06581 - 99 85 882 Mail: alzheimer-ges.trier@t-online.de www.demenzbetreuung-trier.de
Demenzzentrum Trier e.V.	Engelstr. 31 54292 Trier Tel: 0651 - 4 60 47 47 Mail: info@demenzzentrum-trier.de www.demenzzentrumtrier.de

Alzheimer Gesellschaft
Rheinland-Pfalz

Mundenheimer Straße 239
67061 Ludwigshafen
Tel: 0621 – 56 98 60
Mail: alzheimer-rhpf@gmx.de
www.alzheimer-gesellschaft-rhpf.de

Schulungsangebote für pflegende Angehörige

Zur Information und Schulung pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz gibt es Schulungsangebote mit vielen Informationen zum Thema Demenz – zum Beispiel zum Krankheitsbild, zur Kommunikation und zu einem sensiblen Umgang oder auch zu Rechtsfragen mit vielen Hinweisen auf gute Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Informieren Sie sich direkt bei den genannten Ansprechpartnern sowie bei den Pflegestützpunkten in Ihrer Region. Die Kosten für die Schulungen übernehmen in der Regel die Pflegekassen. Bei Bedarf stellen sie auch die Betreuung von kranken Angehörigen sicher.

5. LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2017 wurde der Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung für Menschen mit Demenz erheblich verbessert. Die Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe klären Sie im Detail auf und beraten gerne über die Leistungsmöglichkeiten aus der Pflegeversicherung für Ihre individuelle Lebenssituation.

MEHR INFORMATIONEN

Zu den Leistungen der Pflegeversicherung siehe Seite 55ff.

6. VERMEIDUNG FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN (FEM)

Freiheitsentziehende Maßnahmen, wie beispielsweise Bettgitter, Fixierungen, geschlossene Türen und Beruhigungsmittel, stellen einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbständigkeit eines Pflegebedürftigen dar. Das rheinland-pfälzische Sozialministerium hat vor einigen Jahren eine landesweite Initiative für neue Wege und Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen auf den Weg gebracht. Es unterstützt damit Akteure, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, diese Maßnahmen zu reduzieren und die Lebensqualität der Pflegebedürftigen damit zu erhöhen.

Eine Broschüre mit dem Titel „Es geht auch anders“ informiert pflegende Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie Pflegekräfte über freiheitsentziehende Maßnahmen und ihre Folgen und zeigt Wege auf, um pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen mehr Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Die Broschüre ist auch bei den Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz erhältlich. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Ihnen bei Fragen weiterhelfen und bei konkretem Beratungsbedarf die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nennen. Das sind bei rechtlichen Fragen die jeweils zuständigen Amtsrichterinnen und Amtsrichter und bei pflegefachlichen Fragen Pflegefachkräfte der ambulanten Pflegedienste.

MEHR INFORMATIONEN

Die Broschüre „Es geht auch anders“:
unter www.mastd.rlp.de » Service » Publikationen

BEGLEITUNG IN DER LETZTEN LEBENSPHASE



Wenn Menschen den letzten Abschnitt ihres Lebens erreichen, ist das Abschiednehmen für die ganze Familie eine Zeit, die von unterschiedlichen Gefühlen und vielen Fragen bestimmt wird. Diese Phase ist häufig auch von Angst vor dem Tod geprägt und der Frage, wie die Angehörigen die letzten gemeinsamen Wochen, Tage und Stunden mit dem sterbenden Menschen gestalten möchten. Die Hilfe von Diensten, die mit der Begleitung von Sterbenden Erfahrung haben, kann dabei eine wichtige Stütze sein.

1. HILFE IN DER LETZTEN LEBENSPHASE

Das eigene Zuhause ist der Ort, an dem die meisten Menschen ihren letzten Lebensabschnitt verbringen wollen und auch sterben möchten. Eine vertraute Umgebung ist für die Phase des Abschiednehmens von unschätzbarem Wert. Die gewohnte Umgebung und vertraute Angehörige und Freunde können besonders bei Menschen mit demenziellen Erkrankungen Angst und Unruhe mildern.

Bei Menschen, die in der letzten Phase ihres Lebens vieles verstandesgemäß nicht mehr aufnehmen können, ist die Sensibilität für Atmosphärisches und die emotionale Wahrnehmungsfähigkeit stärker ausgeprägt als oft angenommen. Freundlichkeit, Achtung, liebevolle Zuwendung, Ansprache mit Worten und mit Gesten sowie Geduld beim Zuhören und Verstehen sind ebenso wichtig wie die körperliche Pflege. So können das Vorlesen – egal ob es sich um Bücher mit leicht verständlichen Texten oder die Tageszeitung handelt – oder das Hören von Musik Entspannung und positive Gefühle hervorrufen.

Religiöse Menschen können durch vertraute Rituale und Gebete, durch Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers oder einer Vertreterin oder eines Vertreters der jeweiligen Religionsgemeinschaft, Trost und Hilfe erfahren. Im Krankenhaus begleitet die Klinikseelsorge den sterbenden Menschen und dessen Angehörige in der Zeit des Abschiednehmens. Auf Wunsch stellt die Klinikseelsorge den Kontakt zu einer geistlichen Vertreterin oder einem geistlichen Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft her.

2. HOSPIZHelfERINNEN UND HOSPIZHelfER

Geschulte ehrenamtliche Hospizhelferinnen und Hospizhelfer unterstützen und begleiten in der letzten Lebensphase. Es ist je nach individueller Situation sinnvoll, diese Unterstützung bereits frühzeitig in Anspruch zu nehmen. In der Begleitung von sterbenden Menschen achten Hospizhelferinnen und Hospizhelfer auf die Nöte und Ängste des sterbenden Menschen, leisten Hilfestellung bei dessen alltäglicher Versorgung und können Angehörige entlasten.

In vielen ambulanten Hospizdiensten in Rheinland-Pfalz sind neben den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern auch hauptamtliche Pflegekräfte tätig. Sie beraten Angehörige und pflegebedürftige Menschen in vielen Fragen zur letzten Lebensphase, besonders auch zur Schmerztherapie. Ihre Aufgabe ist es ebenso, die fachlich geschulten Hospizhelferinnen und Hospizhelfer bei ihrer Tätigkeit zu begleiten, deren Einsatz mit den Betroffenen zu planen und zu koordinieren. Dieser Dienst ist kostenfrei. Er wird dank eines Zuschusses der Krankenkasse sowie durch zahlreiche Spenden und einen Zuschuss des Landes finanziert.

MEHR INFORMATIONEN

Hospiz- und Palliativverband Rheinland-Pfalz e. V.

Bahnstraße 32

55128 Mainz

Telefon: 06131-2826 264

www.hpv-rlp.de

Hier erhalten Sie die Adressen der örtlichen Hospizdienste sowie **eine Broschüre** (4,50 Euro): „Zu Hause leben bis zuletzt: Hilfen für Schwerkranke und Angehörige, Freunde und Pflegenden in Rheinland-Pfalz“.

3. BEISTAND BEI TRAUER

In der Phase des Abschiednehmens und nach dem Verlust eines geliebten Menschen können andere Menschen, Freunde, Bekannte, Verwandte helfen. Der Kontakt oder Beistand durch nahestehende Menschen kann Trost spenden. Er kann helfen, neue Kraft zu schöpfen, den Schmerz zu überwinden und nach der notwendigen Zeit der Trauer erneut Freude am Leben zu finden.

Unterstützung, Beistand und Begleitung leisten auch Vereine oder Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe, die Menschen in der Phase des Abschiednehmens und nach dem Tod eines Angehörigen begleiten.

Der Verein „TrauerWege“ in Mainz ist ein Beispiel dafür. Hier finden Sie in Einzelberatungen, im Trauer-Café, in geschlossenen Trauergruppen, Seminaren und bei Themenabenden Begleitung, Hilfe und Trost durch Fachleute und Menschen in ähnlichen Lebenssituationen. In den örtlichen Hospizdiensten erfahren Sie, welche Angebote zur Bewältigung von Verlustsituationen es in Ihrer Nähe gibt.

MEHR INFORMATIONEN

TrauerWege e.V. Mainz
Beratung in Verlustsituationen
Institutionelle Fachberatung Neustadtzentrum
Goethestraße 7
55118 Mainz
Telefon: 06131/2311 00
www.trauerwege-mainz.de

BESONDERE PFLEGESITUATIONEN



1. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN MIT SCHWERSTKRANKEN UND CHRONISCH KRANKEN KINDERN

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und auf Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Fast immer betreuen die Eltern ihre pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen zu Hause. Dabei müssen sie sich allerdings mit anderen Problemen auseinandersetzen als Angehörige, die ältere Menschen pflegen.

Die Hauptursachen der Pflegebedürftigkeit von Kindern sind angeborene Erkrankungen oder – wenn auch seltener – Komplikationen bei der Geburt. Steht die Diagnose fest, beginnt für die betroffenen Familien meistens eine lange Zeit der Informationssammlung und Suche nach geeigneten Therapie- und Fördermaßnahmen.

Um diese Anforderungen zu bewältigen, müssen sie oft die eigene Lebensplanung komplett umstellen und neu organisieren. In diesem Moment brauchen sie dringend Unterstützung und praktische Hilfe.

Viele Eltern wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und die 135 flächendeckend vorhandenen Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz auch ihre Ansprechpartner sind. Nähere Informationen zu den Pflegestützpunkten finden Sie auf den Seiten 38 und 125ff.

Da jedes pflegebedürftige Kind ein spezifischer Einzelfall ist und es ein breites Spektrum von sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen gibt, sind auch die Fragen der Eltern oftmals sehr speziell. Die Pflegestützpunkte kooperieren deshalb mit der landesweiten „Fachberatungsstelle für Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerstkranker und chronisch kranker Kinder Rheinland-Pfalz“. Die Fachberatungsstelle ist ein Angebot des Landes Rheinland-Pfalz, Trägerin ist nestwärme gGmbH in Trier. Auf Wunsch stellen die Pflegestützpunkte auch den direkten Kontakt zur Fachberatungsstelle her.

MEHR INFORMATIONEN

Nestwärme gGmbH

Christophstraße 1

54290 Trier

Telefon: 0651-99201-220

www.nestwaerme.de

1.1 Ambulante Kinderkrankenpflege – Anleitung und Entlastung im Alltag

Die ambulanten Kinderkrankenpflegedienste unterstützen und begleiten Eltern bei der anspruchsvollen und zeitintensiven Pflege und Betreuung ihrer Kinder. Sie sind oftmals Begleiterinnen und Begleiter und die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Alltag der Familie und entlasten die Eltern stundenweise. In Rheinland-Pfalz gibt es spezielle Kinderkrankenpflegedienste, die insbesondere hinsichtlich des Personals besondere Qualitätsanforderungen erfüllen.

Kinderkrankenpflegedienste können bei Bedarf als Leistung der Pflegeversicherung Pflegekurse bzw. Schulungen für Angehörige unentgeltlich durchführen. Die Schulungen können auch zuhause direkt beim pflegebedürftigen Kind stattfinden.

Kontakt zu den Kinderkrankenpflegediensten:

- bei den Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz
- bei der Fachberatungsstelle für Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerstkranker und chronisch kranker Kinder Rheinland-Pfalz
- bei den Kranken- und Pflegekassen

1.2 Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung

Eine wichtige Adresse für Eltern eines Kindes mit chronischer Erkrankung oder einer Behinderung sind die Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt darin, Entwicklungsstörungen, drohende und bestehende Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Die Behandlung beinhaltet ebenso die Beratung der Eltern, die auch die soziale Situation der Familie berücksichtigen soll.

In den Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung können Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten in allen Entwicklungsbereichen, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und drohenden Behinderungen vorgestellt werden.

In Rheinland-Pfalz bieten acht Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung dieses umfassende Angebot an: in Bad Kreuznach, Göllheim, Mainz, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Neuwied und Trier.

31 Außenstellen gewährleisten eine wohnortnahe Versorgung der Kinder. Um die Leistungen in den Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen Eltern eine Überweisung einer niedergelassenen Vertragsärztin oder eines niedergelassenen Vertragsarztes vorlegen.

MEHR INFORMATIONEN

Die Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung:
www.onlinesuche.rlp.de unter dem Stichwort „Frühförderzentren“ zu finden.

2. UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE BEI KREBSERKRANKUNGEN

Die Diagnose Krebs ist für die Betroffenen und deren Angehörige oft ein schwerer Schock, weckt Sorgen und Ängste vor Leiden, Pflegebedürftigkeit und Tod. Es gibt eine Vielzahl von Krebsarten und fast ebenso viele Therapieformen. Die Behandlung jeder Krebserkrankung gehört in die Hände erfahrener Spezialistinnen und Spezialisten – Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt hilft Ihnen gern, solche geeigneten Fachleute zu finden.

Information und Beratung

Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz informieren Betroffene und Angehörige auf Anfrage gern über die sozialen Aspekte nach einer Krebserkrankung und begleiten sie psychosozial (auf das Erleben und Verhalten bezogen) sowie psychoonkologisch. Ratsuchende können sich an eines der vier Informations- und Beratungszentren in Koblenz, Trier, Ludwigshafen und Kaiserslautern oder an die über 30 Außenstellen im Land wenden.

Neben einer telefonischen und persönlichen Beratung bieten diese auch den Kontakt zu Selbsthilfegruppen, Informationsveranstaltungen und Kurse an. Die Palette der Themen ist vielfältig. Sorgen, Ängste und auch Fragen zur Begleitung in der letzten Lebensphase können Sie hier offen ansprechen.

Leben mit Krebs

Wenn eine Pflegesituation eintritt, unterstützt die Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz pflegende Angehörige bei der seelischen Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation. Sie informiert über wichtige organisatorische Schritte und vermittelt Kontakte zu Facheinrichtungen. Bei ihrer Arbeit berücksichtigt sie die besonderen Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Angehörigen. Bei Bedarf vermittelt sie an Einrichtungen weiter, die in der jeweiligen Muttersprache beraten. Die Informationsbroschüre zum Thema „Leben mit Krebs“ gibt die Krebsgesellschaft auch in türkischer Sprache heraus.

Bei der Geschäftsstelle der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz in Koblenz erhalten Sie die Kontaktadressen der Beratungszentren in Trier, Ludwigshafen und Kaiserslautern. Beim Tumorzentrum Rheinland-Pfalz erhalten sie Informationen über das Hilfsangebot im Großraum Mainz.

MEHR INFORMATIONEN

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Löhrstraße 119

56068 Koblenz

Telefon: 0261-98 8650

www.krebsgesellschaft-rlp.de

Frauenselbsthilfe nach Krebs Rheinland-Pfalz e.V.

Telefon: 02631-352371

www.frauenselbsthilfe.de

Tumorzentrum Rheinland-Pfalz e.V.

Am Pulverturm 13

55101 Mainz

Telefon: 06131-17 3001

www.tuz-rlp.de

Mehr Informationen auch bei den Pflegestützpunkten in Ihrer Nähe:
Im Anhang dieses Ratgebers und unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de.

3. HILFE DURCH „STROKE UNITS“ (SCHLAGANFALLEINHEITEN)

Ein Schlaganfall ist die häufigste Ursache für Behinderungen und zieht in vielen Fällen einen dauerhaften Pflegebedarf nach sich. Er entsteht durch eine akute Durchblutungsstörung in Teilen des Gehirns – ausgelöst durch ein verengtes oder verstopftes Blutgefäß, das zu einem Hirninfarkt führt oder durch eine Hirnblutung aufgrund eines gerissenen Blutgefäßes.

Risiken für einen Schlaganfall sind vor allem

- Krankheiten und Lebensgewohnheiten, die die Entstehung einer Arteriosklerose (Ablagerungen und Verengungen der Blutgefäße) fördern
- Herzkrankheiten, vor allem Herzrhythmusstörungen
- Bluthochdruck
- Diabetes
- erhöhte Blutfettwerte
- Rauchen
- übermäßiger Alkoholkonsum
- Übergewicht

Die folgenden Symptome deuten auf einen Schlaganfall hin und sind leicht zu erkennen:

- eine plötzlich auftretende Lähmung oder Gefühlsstörung einer Körperseite
- plötzlich auftretende Sehstörungen
- plötzlich einsetzende Sprechstörungen
- ein plötzlicher heftiger Schwindel
- unsicheres Gehen

Wenn Sie diese Symptome an sich selbst oder Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen beobachten, handeln Sie schnell, um eine möglicherweise lebenslange Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Alarmieren Sie sofort den Rettungsdienst (Notruf 112)!

Schnelle Versorgung ist lebensrettend

Schlaganfalleinheiten – sogenannte „Stroke Units“ – sind spezielle Stationen in Krankenhäusern, die Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten versorgen. In Rheinland-Pfalz steht ein flächendeckendes Versorgungsnetz von diesen Schlaganfalleinheiten bereit. Hier können Fachleute unverzüglich alle notwendigen diagnostischen Maßnahmen durchführen, um eine gezielte Therapie zu beginnen. Wird aufgrund eines Schlaganfalls Pflege notwendig, sorgen Ärztinnen und Ärzte dafür, dass der oder die Betroffene schnellstmöglich mit Rehabilitationsmaßnahmen wie Ergotherapie, Krankengymnastik oder Logopädie in speziellen Kliniken beginnt und sie anschließend ambulant zu Hause fortsetzen kann.

Je nachdem, welcher Teil des Gehirns durch einen Schlaganfall betroffen ist, treten geistige oder körperliche Beeinträchtigungen mit möglicherweise bleibenden Schäden auf. So kann das Sprachvermögen, die Motorik oder das Gedächtnis betroffen sein. Lassen Sie sich von Fachleuten der Rehabilitationseinrichtungen und Ärztinnen und Ärzten beraten, wie Sie Ihre Angehörigen zu Hause mit Übungen und Hilfestellungen dabei unterstützen können, wieder weitgehend selbstständig zu werden – auch mit Hilfe von gezielten sportlichen Aktivitäten.

Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, wo sich eine Sportgruppe für Schlaganfallpatienten in Ihrer Nähe befindet. Bleiben Sie mit der neuen Situation nicht allein. Erkundigen Sie sich bei den Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS) nach Selbsthilfegruppen, denen Sie sich mit Ihren Angehörigen anschließen können.

MEHR INFORMATIONEN

Die Adressen der **Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe** finden Sie im Anhang dieser Broschüre auf Seite 151, ebenso wie eine Notfallkarte, die Sie heraustrennen können.

4. RÜCKKEHR AUS DEM KRANKENHAUS

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen erleben einen Krankenhausaufenthalt oft als Ausnahmesituation und machen sich Sorgen um körperliche und geistige Einschränkungen, Behinderungen oder eine drohende Hilfsbedürftigkeit. Hinzu kommen nicht selten finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten bei der Alltagsgestaltung. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so schnell wie möglich beraten lassen.

Der Sozialdienst

Nehmen Sie rechtzeitig – am besten direkt nach der Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehaklinik – Kontakt zum Sozialdienst der Einrichtung auf. Er unterstützt Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige bei der Entscheidung, wie es nach dem Krankenhausaufenthalt weitergehen kann.

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes im Krankenhaus sind in der Regel diplomierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Immer häufiger erhalten sie auch Unterstützung durch besonders weitergebildete Gesundheits- oder Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder Krankenpfleger, die sich speziell um die pflegerische Überleitung – die sogenannte Pflegeüberleitung – vom Krankenhaus nach Hause kümmern.

Der Sozialdienst im Krankenhaus berücksichtigt bei seiner Arbeit die persönlichen Bedürfnisse der Betroffenen, die jeweilige Kultur und Weltanschauung, die individuellen Handlungsspielräume sowie die zur Verfügung stehenden finanziellen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.

In enger Absprache mit den behandelnden Ärzten bespricht er mit Betroffenen und Angehörigen Themen wie weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen, häusliche Pflege oder Kurzzeitpflege, die Verlegung in eine Pflegeeinrichtung, die Notwendigkeit gesetzlicher Betreuung oder von Patientenvollmachten und Patientenverfügungen.

Dabei achtet der Sozialdienst im Krankenhaus oder in der Rehaklinik darauf, dass die Patientin oder der Patient rechtliche Ansprüche frühzeitig geltend macht. Er arbeitet eng mit anderen Diensten und Einrichtungen zusammen, beispielsweise mit den regionalen Pflegestützpunkten im Wohnumfeld der Betroffenen oder mit Betreuungsbehörden.

RECHTLICHE VORSORGE



1. MÖGLICHKEITEN DER RECHTLICHEN VORSORGE

Um sicher zu sein, dass Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden, wenn Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können, ist es ratsam, Vorsorge zu treffen. Schieben Sie Rechtsfragen nicht auf die lange Bank, sondern legen Sie frühzeitig Wünsche und Vorstellungen für wichtige rechtliche Angelegenheiten schriftlich nieder. Der Ehemann, die Ehefrau, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt. Diese Personen können deshalb nicht ohne weiteres für Sie handeln.

Mit einer Vorsorgevollmacht betrauen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit Ihrer Vertretung. Durch eine Betreuungsverfügung können Sie eine konkrete Person als Betreuerin oder Betreuer auswählen und Wünsche für die Phase der Betreuung äußern. Zu überlegen ist auch, ob Sie Anweisungen an die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte – zum Beispiel für die letzte Lebensphase – in einer Patientenverfügung aufschreiben möchten.

MEHR INFORMATIONEN

www.vorsorgeregister.de

1.1 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie einen Vertreter bestellen, der für Sie handelt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Eine Vollmacht ist Vertrauenssache, die bevollmächtigte Person erhält damit eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb sehr genau überlegen, wem Sie voll vertrauen können. Eine Vorsorgevollmacht bedarf – von wenigen Fällen abgesehen – nicht der notariellen Form. Sie ist sogar komplett formlos gültig. Allerdings empfiehlt es sich, sie zu Beweis Zwecken schriftlich abzufassen. Bei Bankgeschäften ist es ratsam, die Vollmacht bei dem Bankinstitut selbst auszustellen.

Bei einer Vollmacht über Gesundheitsfragen oder Fragen des Aufenthalts gelten zum Schutz der betreuungsbedürftigen Person besondere Regelungen. Daher sollten Sie für diese Fragen juristischen Rat einholen. Über Einzelheiten einer Vollmacht beraten Sie Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und auch die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

1.2 Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine Vollmacht erteilen möchten, aber dennoch bestimmte Anweisungen für den Fall treffen wollen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, dann ist das durch eine Betreuungsverfügung möglich. Wenn Sie in einer solchen Verfügung Wünsche für den Betreuungsfall verbindlich äußern, ist das für das Gericht und die bestellte Betreuungsperson eine Art Handlungsanweisung.

Es ist ratsam, eine Betreuungsverfügung schriftlich abzufassen und an einem geeigneten Ort zu hinterlegen oder einer Person Ihres Vertrauens zu übergeben. In der Betreuungsverfügung können Sie beispielsweise festlegen, wer vom Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden soll oder – manchmal noch wichtiger – wer dies auf keinen Fall sein sollte. Sie können auch Wünsche für Ihre Lebensführung niederlegen, damit der gerichtlich bestellte Betreuer oder die gerichtlich bestellte Betreuerin darüber informiert ist und sich daran orientieren kann.

1.3 Patientenverfügung

Jede ärztliche Maßnahme bedarf der Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Wird diese Einwilligung nicht erteilt und sogar ausdrücklich erklärt, dass eine bestimmte Maßnahme nicht gewollt ist, darf sie nicht durchgeführt werden. Viele Menschen haben daher Angst, am Lebensende gegen ihren Willen künstlich am Leben gehalten zu werden und nicht in Würde sterben zu können. Hier kann eine Patientenverfügung weiterhelfen.

Solche Erklärungen können Patienten auch schon in ‚gesunden‘ Tagen für den Fall abgeben, dass sie später einmal nicht mehr entscheidungsfähig sind. Die

lange umstrittene Frage, wie verbindlich Patientenverfügungen sind, ist nun gesetzlich geregelt. Danach gilt: Liegt eine schriftliche Patientenverfügung vor, muss jede Betreuerin und jeder Betreuer prüfen, ob die Festlegungen hinreichend konkret sind und der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Trifft das zu, müssen sie den Willen des betroffenen Menschen zur Geltung bringen. Die gleichen Verpflichtungen haben Vorsorgebevollmächtigte.

MEHR INFORMATIONEN

Patientenverfügung:

Unter www.jm.rlp.de » Publikationen » Broschüren der Justiz können Sie die Informationsbroschüre „Wer hilft mir, wenn...“ herunterladen. Sie gibt Ihnen Hilfestellung für das Verfassen einer Patientenverfügung.

Eine umfangreiche Broschüre „Patientenverfügung“ mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie bei der Verbraucherzentrale:

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Versandservice der Verbraucherzentralen
40225 Düsseldorf

Bestell-Telefon: 0211 – 38 09 555

Bestell-Fax: 0211 – 38 09 235

Internet: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de » Themen »

Altersvorsorge-Rente/Patientenverfügung-12326

Kosten: € 9,90 zzgl. Versandkosten

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz

2. GESETZLICHE BETREUUNG

Wer pflegebedürftig ist, ist nicht zwangsläufig betreuungsbedürftig. Betreuungsbedürftigkeit im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn jemand seine rechtlichen Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht erledigen kann. Das kann auch für pflegebedürftige Menschen gelten – beispielsweise bei Orientierungs- oder Bewusstlosigkeit nach einem Schlaganfall oder bei fortschreitender demenzieller Erkrankung. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wie in solchen Situationen rechtlich verfahren wird und wie Sie zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung selbst Vorsorge treffen können.

Aufgaben gesetzlicher Betreuer

Für den Fall, dass jemand seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln kann, hält der Staat die Möglichkeit einer Betreuerin oder eines Betreuers als Hilfe bereit. Nach einem rechtsstaatlich sorgfältig ausgestalteten Verfahren bestellt das Betreuungsgericht für die betreuungsbedürftige Person eine rechtliche Vertretung als Betreuerin oder Betreuer. Diese nimmt in einem genau vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der betreuten Person wahr.

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die Personen, denen sie zur Seite gestellt sind, in dem ihnen übertragenen Wirkungskreis zu vertreten – beispielsweise bei Bankangelegenheiten, bei der Organisation des Haushaltes oder der notwendigen Organisation der Pflege. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter für die betreuten Personen. Sie vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich und sie handeln im Rahmen der Aufgabenkreise rechtsverbindlich. Wille und Wohl der betroffenen Menschen sollen an erster Stelle stehen. Das bedeutet, dass Betreuerinnen und Betreuer die Vorstellungen der Betroffenen ernst nehmen und ihre Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen sollen. Für manche Entscheidungen brauchen sie zum Schutz der Betroffenen die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Sie unterliegen einer gerichtlichen Kontrolle. Dies gilt unter anderem für wichtige

Angelegenheiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge, der Aufenthaltsbestimmung sowie für die Wohnungsauflösung.

Rechtliche Situation

Die Betreuung ist im Gegensatz zu der früheren Entmündigung keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die oder der Betreute geschäftsunfähig wird. Eine Ausnahme ist der so genannte Einwilligungsvorbehalt. Dieser wird gerichtlich angeordnet, wenn eine erhebliche Gefahr besteht, dass die oder der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen.

Die Wirksamkeit der von Betreuerinnen oder Betreuern abgegebenen Erklärungen beurteilt sich im Übrigen wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten können. Allerdings hat die gesetzliche Betreuung zur Folge, dass die Betreuerin oder der Betreuer in einem festgelegten Wirkungskreis für die zu betreuende Person handeln und Entscheidungen treffen kann. Daher prüft das Betreuungsgericht genau, ob die Betreuung erforderlich ist.

Bei der Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers bestellt das Gericht in der Regel eine einzelne Person. Das kann eine dem betroffenen Menschen nahe stehende Person – etwa eine Freundin oder enge Bekannte, ein Freund oder enger Bekannter – ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Die Wünsche der betroffenen Person sowie verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Jemand, der die Betreuung berufsmäßig durchführt, wird nur ausnahmsweise bestellt, sofern keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die die Betreuung ehrenamtlich durchführt. Sofern die Betroffenen mittellos sind und die Vergütung der Betreuer nicht selbst aufbringen können, übernimmt der Staat die Kosten.

MEHR INFORMATIONEN

Ansprechpartner für die gesetzliche Betreuung:

Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine – in Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt 109 anerkannte Betreuungsvereine. Den Betreuungsverein in Ihrer Nähe kann Ihnen Ihr Pflegestützpunkt nennen.

Den Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe finden Sie unter sozialportal.rlp.de/aeltere-menschen/pflegestuetzpunkte.

Im Anhang dieser Broschüre sind ebenfalls alle Adressen aufgelistet.

Auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie **Informationen zur rechtlichen Betreuung** in verschiedenen Sprachen:

www.lsjv.rlp.de » Unsere Aufgaben » Menschen mit Behinderungen »
Überörtliche Betreuungsbehörde und Landesarbeitsgemeinschaft für
Betreuungsangelegenheiten

Sie finden **Informationen zur gesetzlichen Betreuung** in der vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht: Unterstützung statt Bevormundung“:
www.jm.rlp.de » Publikationen » Broschüren Justiz » Betreuungsrecht »
Unterstützung statt Bevormundung

3. RECHTSFRAGEN – EIN THEMA AUCH FÜR PFLEGEPERSONEN

Als pflegende Angehörige oder pflegender Angehöriger sollten Sie auch klären, welche Vorkehrungen für Sie während der Pflegezeit im Hinblick auf Unfallschutz und gesetzliche Rentenversicherung notwendig sind.

3.1 Absicherung gegen Unfälle während der Pflegetätigkeit

Bei der Pflege von Angehörigen besteht grundsätzlich die Gefahr eines Unfalls. Als Pflegeperson genießen Sie den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Unfallschutz ist für Versicherte beitragsfrei, denn die Kosten tragen die Gemeinden. Unfallversichert sind alle Familienangehörigen, Nachbarinnen und Nachbarn oder befreundete Personen, die nicht erwerbsmäßig häusliche Pflege leisten.

Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz sind,

- dass Sie einen mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuften Menschen pflegen,
- dass die Pflege nicht erwerbsmäßig geleistet wird
- und dass Sie in der häuslichen Umgebung pflegen.

MEHR INFORMATIONEN

Fragen zur Unfallversicherung in der häuslichen Pflege beantwortet die **Unfallkasse Rheinland-Pfalz**: www.ukrlp.de » Versicherte & Leistungen
» Versicherte » Pflege

3.2 Was ist zu tun im Sterbefall?

Damit nach dem Verlust eines geliebten Menschen keine materielle Not eintritt, sollten Sie rechtzeitig für Ihren Unterhalt Sorge tragen. In jedem Fall ist es ratsam, bereits rechtzeitig vor dem Tod Ihres Ehepartners die eigene Versorgungssituation zu klären, um Wartezeiten, finanziellen Engpässen und Notlagen vorzubeugen.

Renten

Wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner rentenversichert war, haben Sie in der Regel Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, d. h. konkret eine Witwen- bzw. Witwerrente. Da der Rentenservice der Deutschen Post AG für die Auszahlung der Renten zuständig ist, sollten Sie diesen umgehend vom Tod Ihrer Partnerin oder Ihres Partners unterrichten. Wenden Sie sich hierzu an eine Filiale der Deutschen Post AG. Dort erhalten Sie auch das Formular für einen Antrag auf Vorschusszahlung an Verwitwete. Diesen Vorschuss können Sie erhalten, wenn Ihre verstorbene Partnerin bzw. Ihr verstorbener Partner bereits eine Rente bezogen hat. So sind Sie, bis zur Zahlung der Hinterbliebenenrente, wirtschaftlich abgesichert.

Sie sollten zudem umgehend einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellen. Hilfestellung und Unterstützung leisten Ihnen dabei die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Versicherungsämter in den kreisfreien Städten und den Kreisverwaltungen sowie die Gemeindeverwaltungen.

Ansprüche auf Hinterbliebenenleistung bestehen auch, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner Beamte oder Beamter gewesen ist und meistens ebenfalls, wenn sie oder er eine Betriebsrente bezogen hat. Hierfür müssen Sie gesonderte Anträge stellen. Wenden Sie sich dazu an den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners.

Sie sollten außerdem prüfen, ob Sie Ansprüche aus einer privaten Altersvorsorge haben, zum Beispiel aus einer Lebensversicherung.

Diese Aussagen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

MEHR INFORMATIONEN

Kontaktadressen der zuständigen Stellen erfahren Sie bei Ihrem Pflegestützpunkt. Den Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe finden Sie im Anhang oder unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de.

Rentenservice der Deutschen Post:
www.deutschepost.de/de/r/rentenservice.html

Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung:
www.deutsche-rentenversicherung.de » Services » Kontakt & Beratung

ANHANG



1. PFLEGESTÜTZPUNKTE IN IHRER NÄHE

Bei den Adressen der Pflegestützpunkte können sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben. Sollten Sie unter den nachstehenden Kontaktadressen den Pflegestützpunkt nicht erreichen, teilt Ihnen Ihre Stadt- oder Kreisverwaltung gerne die aktuelle Adresse mit.

Alle Adressen sind auch auf www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de abrufbar.

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT FRANKENTHAL

Pflegestützpunkt Frankenthal 1 Foltzring 12 67227 Frankenthal	0 62 33 / 3 56 41-31 0 62 33 / 3 56 41-32	Stadtgebiet
Pflegestützpunkt Frankenthal 2 Schmiedgasse 47 67227 Frankenthal	0 62 33 / 3 56 41-20 0 62 33 / 3 56 41-21	Stadtgebiet

STADT KAISERSLAUTERN

Pflegestützpunkt Kaiserslautern Süd-Ost Kesselstraße 7 67659 Kaiserslautern	06 31 / 53 44 82-80 06 31 / 53 44 82-81	Stadtteil Mölschbach, Betzenberg, Innenstadt Ost und Innenstadt Südwest
Pflegestützpunkt Kaiserslautern Süd-West Leipziger Straße 152 67663 Kaiserslautern	06 31 / 3 50 72 27 06 31 / 3 50 72 28	Stadtteil Innenstadt West/ Kotten, Lämmchesberg/ Uni-Wohnstadt, Dansenberg, Hohenecken
Pflegestützpunkt Kaiserslautern Nord-Ost Dornenstraße 40 b 67657 Kaiserslautern	06 31 / 31 05 95-80 06 31 / 31 05 95-81	Stadtteil Grübentälchen/ Volkspark, Innenstadt Nord/ Kaiserberg, Morlautern und Erlenbach

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT KAISERSLAUTERN (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Kaiserslautern Nord-West Berliner Straße 30 67659 Kaiserslautern	06 31 / 37 10 06-66 06 31 / 37 10 06-67	Stadtteil KL West, Einsiedlerhof, Wiesenthalerhof/ Erzhütten, Erfenbach und Siegelbach
--	--	---

STADT KOBLENZ

Pflegestützpunkt Koblenz-Nord Am Ufer 17b 56070 Koblenz	02 61 / 29 67 19-00 02 61 / 29 67 19-01	Koblenz-Nord, Stadtteile Güls, Metternich, Rübenach, Kesselheim, Neuendorf, Wallerheim, Bubenheim und Industriegebiet
Pflegestützpunkt Koblenz-Süd In der Goldgrube 10 56073 Koblenz	02 61 / 9 42 30-1 86 01 74 / 201 72 19	Koblenz-Süd und Stadtteile Goldgrube, Karthause, Oberwerth Stolzenfels und Lay
Pflegestützpunkt Koblenz-Mitte Bogenstr. 53a 56073 Koblenz	02 61 / 94 24 96-51 02 61 / 94 23 65-40	Koblenz-Mitte für die Stadtteile: Altstadt, Stadtmitte, Raumental, Moselweiß und Lützel
Pflegestützpunkt Koblenz-Ost Bogenstr. 53 a 56073 Koblenz	02 61 / 94 24 96 - 51 02 61 / 94 24 96 - 52	Koblenz-Ost für die Stadtteile Horchheim, Horchheimer Höhe, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Höhe, Asterstein, Ehrenbreitstein, Niederberg, Arenberg, Immendorf, Arzheim

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT LANDAU

Pflegestützpunkt Röntgenstraße 54 76829 Landau i. d. Pfalz	0 63 41 / 34 71 12	Stadt Landau und Verbandsgemeinde Landau-Land (Landkreis Südliche Weinstraße)
--	--------------------	--

STADT LUDWIGSHAFEN

Pflegestützpunkt Schillerplatz 5 67071 Ludwigshafen	06 21 / 54 96 64-81 06 21 / 54 96 64-82	Ludwigshafen-Oggersheim, Ruchheim
Pflegestützpunkt Weinbietstr. 36 67065 Ludwigshafen	06 21 / 57 - 24 01 76 06 21 / 57 - 24 04 03	Mundenheim, Gartenstadt, Maudach, Rheingönheim
Pflegestützpunkt Richard-Dehmel-Straße 2 67061 Ludwigshafen	06 21 / 58 79 02-76 06 21 / 58 79 02-82	Ludwigshafen-Mitte und Ludwigshafen-Süd
Pflegestützpunkt Rohrlachstraße 68 67063 Ludwigshafen	06 21 / 59 29 72 41 06 21 / 59 14 69 66	Ludwigshafen-West, Ludwigshafen-Nord, Friesenheim, Ludwigshafen- Hemshof
Pflegestützpunkt Edigheimer Straße 45 67069 Ludwigshafen	06 21 / 6 57 16-40 06 21 / 6 57 16-44	Ludwigshafen-Oppau, Edigheim, Pfingstweide

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT MAINZ

Pflegestützpunkt Wilhelm-Theodor- Römheld-Str. 34 55130 Mainz	0 61 31 / 2 13 34 68 0 61 31 / 2 16 45 63	Weisenu Laubenheim Hechtsheim Marienborn Ebersheim
Pflegestützpunkt Wilhelm-Theodor- Römheld-Str. 34 55130 Mainz	0 61 31 / 2 16 45 63 0 61 31 / 5 76 69 60	Altstadt (Nord) Hartenberg Münchfeld Oberstadt (Nord)
Pflegestützpunkt Emrichruhstraße 33 55120 Mainz	0 61 31 / 69 31 1-20 0 61 31 / 69 31 1-21	Mombach Gonsenheim
Pflegestützpunkt Jägerstraße 37 55131 Mainz	0 61 31 / 6 00 49-85 0 61 31 / 6 00 49-86	Altstadt (Süd) Oberstadt (Süd)
Pflegestützpunkt Ulrichstraße 42 55128 Mainz	0 61 31 / 93 25 82-1 0 61 31 / 93 25 82-2	Finthen Lerchenberg Drais Bretzenheim
Pflegestützpunkt Mainz- Neustadt Lessingstr. 12 a 55118 Mainz	0 61 31 / 6 69 38-60	Neustadt

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT NEUSTADT

Pflegestützpunkt Neustadt Rotkreuzstraße 2 67433 Neustadt	0 63 21 / 93 78 9-10 0 63 21 / 93 78 9-11 0 63 21 / 93 78 9-12	Stadt Neustadt an der Weinstraße und Verbands- gemeinde Maikammer (Landkreis Südl. Weinstraße)
--	--	---

STADT PIRMASENS

Pflegestützpunkt Blocksbergstr. 54 66953 Pirmasens	0 63 31 / 1 44 01-57 0 63 31 / 1 44 01-58	Stadt Pirmasens (nicht aufgeteilt)
Pflegestützpunkt Blocksbergstr. 54 66953 Pirmasens	0 63 31 / 6 08 07-22 0 63 31 / 6 08 07-23	

STADT SPEYER

Pflegestützpunkt Paul-Egell-Straße 24 67346 Speyer	0 62 32 / 67 96 705 0 62 32 / 85 41 215	Stadt Speyer (nicht aufgeteilt)
Pflegestützpunkt Bahnhofstraße 39 67346 Speyer	0 62 32 / 85 00 1-77 0 62 32 / 85 00 1-78	

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT TRIER

Pflegestützpunkt Betreuungsbereich Nordost Kochstraße 2 54290 Trier	06 51 / 9 12 08-48 06 51 / 9 12 08-49	Betreuungsbereich I (Nordost): Trier-Nord, Ruwer, Eitelsbach, Kürenz, Weidengraben, Tarforst)
Pflegestützpunkt Betreuungsbereich Nordwest Engelstraße 11 a 54292 Trier	06 51 / 99 24 48-46 06 51 / 99 24 48-47	Betreuungsbereich II (Nordwest): Innenstadt, Gartenfeld, Pallien, Biewer, Ehrang, Quint, Pfalzel, Auf der Heide
Pflegestützpunkt Betreuungsbereich Südwest Im Pi-Park 4 54294 Trier	06 51 / 99 84 95 63 06 51 / 99 84 95 64	Betreuungsbereich III (Südwesten): Pallien, Trier-West, Euren, Zewen, St. Matthias, Schammat, Trier-Süd
Pflegestützpunkt Betreuungsbereich Südwesten Max-Planck-Straße 23 54296 Trier	06 51 / 99 17 18 40 06 51 / 99 17 18 41	Betreuungsbereich IV (Südwesten): Olewig, Heiligkreuz, Mariahof, Weismark, Feyen, Kernscheid, Irsch, Filsch, Trimmelter Hof, Petrisberg, Gartenfeld - teilweise

STADT WORMS

Pflegestützpunkt Worms 1 Kirchgartenweg 58 67547 Worms	0 62 41 / 97 22 6-11 0 62 41 / 97 22 6-14	Stadt Worms
---	--	-------------

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

STADT WORMS (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Worms 2 Kirchgartenweg 58 67547 Worms	0 62 41 / 97 22 6-12 0 62 41 / 97 22 6-14	Stadt Worms
Pflegestützpunkt Worms 3 Kirchgartenweg 58 67547 Worms	0 62 41 / 97 22 6-13 0 62 41 / 97 22 6-15 0 62 41 / 97 22 6-16	Stadt Worms

STADT ZWEIBRÜCKEN

Pflegestützpunkt Poststraße 40 66482 Zweibrücken	0 63 32 / 80 08 97	Stadt Zweibrücken
--	--------------------	-------------------

LANDKREIS AHRWEILER

Pflegestützpunkt Kirchstraße 15 - 19 53518 Adenau	0 26 91 / 30 56-12 0 26 91 / 30 56-13	Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr
Pflegestützpunkt Bahnhofstraße 5 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler	0 26 41 / 75 98-50	Stadt Bad Neuenahr- Ahrweiler, Gemeinde Grafschaft
Pflegestützpunkt Lindenstraße 7 53489 Sinzig	0 26 42 / 991-156	Städte Remagen und Sinzig

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS AHRWEILER (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Im Joch 1 56651 Niederzissen	0 26 36 / 800-554	Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal
---	-------------------	---

LANDKREIS ALTENKIRCHEN

Pflegestützpunkt Kölner Straße 97 (DRK) 57610 Altenkirchen	0 26 81 / 80 06-55 0 26 81 / 80 06-56	Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld
Pflegestützpunkt Elly-Heuss-Knapp-Straße 29 57518 Betzdorf	0 27 41 / 97 05 51 0 27 41 / 9 74 11-78	Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain
Pflegestützpunkt Auf der Rahm 17 57537 Wissen	0 27 42 / 70 61-02 0 27 42 / 70 61-19	Verbandsgemeinden Hamm und Wissen
Pflegestützpunkt Brückenstraße 3 57548 Kirchen	0 27 41 / 9 37 47 40	Verbandsgemeinde Kirchen
Pflegestützpunkt Betzdorfer Straße 11 57567 Daaden	0 27 43 / 9 35 04-22 0 27 43 / 9 35 04-66	Verbandsgemeinde Daaden und Stadt Herdorf

LANDKREIS ALZEY-WORMS

Pflegestützpunkt Schafhäuserstr. 45 55232 Alzey	0 67 31 / 4 96 69-71 0 67 31 / 4 96 69-72	Stadt Alzey und Verbands- gemeinde Alzey-Land
---	--	--

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS ALZEY-WORMS (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Rheingrafenstraße 4-6 55286 Wörrstadt	0 67 32 / 932 94-84 0 67 32 / 932 94-95	Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein
Pflegestützpunkt c./o. Verbandsgemeinde- verwaltung Friedrich-Ebert-Str. 31-33 67574 Osthofen	0 62 42 / 990 76-30 0 62 42 / 990 76-31	Verbandsgemeinde, Wonnegau, Monsheim und Eich

LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

Pflegestützpunkt Vorstadt 3 67269 Grünstadt	0 63 59 / 87 26 -765 0 63 59 / 87 26 -766 0 63 59 / 87 26 -767	Stadt Grünstadt, Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim
Pflegestützpunkt Dresdener Str. 2 67098 Bad Dürkheim	0 63 22 / 9 10 88-65 0 63 22 / 9 10 88-66	Stadt Bad Dürkheim, Verbandsgemeinde Freinsheim
Pflegestützpunkt Langgasse 133 67454 Haßloch	0 63 24 / 59 304-21 0 63 24 / 59 304-22	Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim
Pflegestützpunkt Friedrich-Ebert-Platz 4 67466 Lambrecht	0 63 25 / 1 84 00-62	Verbandsgemeinde Lambrecht

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS BAD KREUZNACH

Pflegestützpunkt Bad Kreuznach I Wilhelmstr. 84-86 55543 Bad Kreuznach	0 67 1 / 920 473-11 0 67 1 / 920 473-12 0 67 1 / 920 473-13	Stadt Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, ehemalige Verbandsgemeinde Bad Münster, Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Pflegestützpunkt Bad Kreuznach II Wilhelmstr. 84-86 55543 Bad Kreuznach	0 67 1 / 920 473-14 0 67 1 / 920 473-15 0 67 1 / 920 473-16	Stadt Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, ehemalige Verbandsgemeinde Bad Münster, Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Pflegestützpunkt Bad Kreuznach III Wilhelmstr. 84-86 55543 Bad Kreuznach	0 67 1 / 920 473-14 0 67 1 / 920 473-15 0 67 1 / 920 473-16	Stadt Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, ehemalige Verbandsgemeinde Bad Münster, Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Pflegestützpunkt Bahnhofstraße 35 55606 Kirn	0 67 52 / 13 17 34 0 67 52 / 71 80 1	Stadt Kirn, Verbandsgemeinde Kirn-Land
Pflegestützpunkt Kreuzstraße 10 (Felkecenter) 55566 Bad Sobernheim	0 67 51 / 8 55 79-22 0 67 51 / 8 55 79-23	Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS BAD KREUZNACH (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Schlesienstraße 8 55595 Hargesheim	06 71 / 48 36 70-92 06 71 / 48 36 70-93	Verbandsgemeinden Rüdesheim und Stromberg
---	--	---

LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH

Pflegestützpunkt Wittlich I Kurfürstenstraße 59 54516 Wittlich	0 65 71/ 9 55 79-36 0 65 71/ 9 55 79-37	I Stadt Wittlich (ohne Stadtteile), Verbandsgemeinde Wittlich-Land, ausgenommen die zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden
Pflegestützpunkt Wittlich II Kurfürstenstraße 59 54516 Wittlich	0 65 71/ 9 55 79-39 0 65 71/ 9 55 79-40	II Stadtteile Wittlich (ohne Stadtkern), Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und die zur früheren Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden
Pflegestützpunkt Brünigstraße 49 54470 Bernkastel-Kues	0 65 31 / 500 29-88 0 65 31 / 500 29-87	III Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ausgenommen der Ortsgemeinden Neumagen-Drohn, Minheim, Piesport
Pflegestützpunkt Thalfang am Erbeskopf Hauptstraße 45 54424 Thalfang	0 65 04 / 955 99-98 0 65 04 / 955 99-99	IV Morbach, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Ortsgemeinde Neumagen-Drohn, Minheim, Piesport

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS BIRKENFELD

Pflegestützpunkt Schönenwaldstraße 1 55765 Birkenfeld	0 67 82 / 9 84 86-12 0 67 82 / 9 84 86-13	Verbandsgemeinden Baumholder und Birkenfeld
Pflegestützpunkt Tiefensteiner Straße 159 55743 Idar-Oberstein	0 67 81 / 56 36 32 0 67 81 / 56 36 33	Stadt Idar-Oberstein
Pflegestützpunkt Herrstein Verbandsgemeindeverwaltung Brühlstraße 16 55756 Herrstein	0 67 85/9 99 59-00 0 67 85/9 99 59-01	Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

LANDKREIS COCHEM-ZELL

Pflegestützpunkt Gartenstraße 17 56825 Gillenbeuren	0 26 77 / 95-18 88 0 26 77 / 95-28 70	Verbandsgemeinde Kaisersesch (ohne Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst/Eifel, Kail, Möntenich, Roes) und Verbandsgemeinde Ulmen
Pflegestützpunkt Im Palert 31 56253 Treis-Karden	0 26 72 / 9 12 94-00 0 26 72 / 9 12 93-83	Verbandsgemeinde Cochem (ohne Ediger-Eller und Bremm), Verbandsgemeinde Kaisersesch (nur Binningen, Briedel, Brohl, Düfnus, Forst/Eifel, Kail, Möntenich, Roes, Stadt Cochem
Pflegestützpunkt Barlstraße 7 56856 Zell	0 65 42 / 96 15-38	Verbandsgemeinden Zell/ Mosel und, Cochem (nur Ediger-Eller und Bremm)

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

D O N N E R S B E R G K R E I S

Pflegestützpunkt Vorstadt 1 67292 Kirchheimbolanden	0 63 52 / 71 90-618 0 63 52 / 71 90-619	Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim, Kirchheimbolanden; Donnersbergkreis Ost
Pflegestützpunkt Rognacallee 10 67806 Rockenhausen	0 63 61 / 4 59 07-37	Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Winnweiler; Donnersbergkreis West

E I F E L K R E I S B I T B U R G - P R Ü M

Pflegestützpunkt Luxemburger Straße 5 54687 Arzfeld	0 65 50 / 9 29 97-97 0 65 50 / 9 29 97-98	Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg
Pflegestützpunkt Kalvarienbergstr. 1 (im Konvikt) 54595 Prüm	0 65 51 / 96 59 1-77 0 65 51 / 96 59 1-78	Stadt und Verbandsgemeinde Prüm
Pflegestützpunkt Erdorfer Str. 17 54634 Bitburg	0 65 61 / 9 49 37-88 0 65 61 / 9 49 37-89	Stadt Bitburg und Verbandsgemeinde Bitburg-Land
Pflegestützpunkt Schulstraße 2 54662 Speicher	0 65 62 / 96 48-50 0 65 62 / 96 48-51	Verbandsgemeinde Speicher, Irrel, Kyllburg

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS GERMERSHEIM

Pflegestützpunkt Kuhardter Straße 37 76761 Rülzheim	0 72 72 / 75 03 42 0 72 72 / 97 29 68	Verbandsgemeinden Rülzheim und Bellheim (ohne Zeiskam)
Pflegestützpunkt Bismarckstr. 12 76726 Germersheim	0 72 74 / 70 30-932 0 72 74 / 70 30-177	Stadt Germersheim (inkl. Sondernheim) und Verbandsgemeinde Lingenfeld (ohne Freisbach) zusätzlich Ortsgemeinde Zeiskam
Pflegestützpunkt Arthur-Nisio-Str. 23 76744 Wörth am Rhein	0 72 71 / 13 20 33-5 0 72 71 / 13 20 33-6	Stadt Wörth am Rhein, Verbandsgemeinde Hagenbach
Pflegestützpunkt c./o. Verbandsgemeinde Kandel Gartenstr. 8 76870 Kandel	0 72 75 / 948 77-74 0 72 75 / 948 77-75	Verbandsgemeinden Kandel und Jockgrim

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

Pflegestützpunkt Kaiserstraße 42 66849 Landstuhl	0 63 71 / 4 92 19-27 0 63 71 / 4 92 19-28	Landkreis Kaiserslautern (keine Aufteilung)
Pflegestützpunkt Geißberggring 2 67697 Otterberg	0 63 01 / 71 81 05-5 0 63 01 / 71 81 05-6	
Pflegestützpunkt Hüttengärten 20 67685 Weilerbach	0 63 74 / 99 55 15-5 0 63 74 / 99 55 15-6	

LANDKREIS KUSEL

Pflegestützpunkt Paulengrunder Straße 7 a 66904 Brücken	0 63 86 / 40 40-073 0 63 86 / 40 40-364	Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Pflegestützpunkt Remigiusbergstraße 12 66869 Kusel	0 63 81 / 4 25 07-59 0 63 81 / 4 25 07-60	Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan
Pflegestützpunkt Wolfstein/ Lauterecken Hauptstraße 2 (historisches Rathaus) 67752 Wolfstein	0 63 04 / 4 16 81-30 0 63 04 / 4 16 81-31	Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS MAINZ - BINGEN

Pflegestützpunkt Rochusstraße 8 55411 Bingen am Rhein	0 67 21 / 40 89 77-1 0 67 21 / 40 89 77-2	Stadt Bingen und Verbandsgemeinde Rhein- Nahe
Pflegestützpunkt Stadt Ingelheim I (Mehrgenerationenhaus) Matthias-Grünewald-Straße 15 55218 Ingelheim	0 61 32 / 71 67 00 0 61 32 / 43 36 28	Stadt Ingelheim und Ortsgemeinde Wackernheim
Pflegestützpunkt Verbandsgemeinden Gau- Algesheim/Sprendlingen/ Gensingen Hospitalstraße 22 55435 Gau-Algesheim	0 67 25 / 30 83-154 0 67 25 / 30 83-156	Verbandsgemeinden Gau-Algesheim und Sprendlingen-Gensingen
Pflegestützpunkt Pariser Straße 104 55268 Nieder-Olm	0 61 36 / 7 58 88 58	Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Pflegestützpunkt Am Reichsritterstift 3-5 55294 Bodenheim	0 61 35 / 9 33 95 40 0 61 35 / 9 33 95 47	Verbandsgemeinde Bodenheim, Gemeinde Budenheim, Ortsgemeinde Heidesheim
Pflegestützpunkt Postplatz 1 55276 Oppenheim	0 61 33 / 5 71 99-70 0 61 33 / 5 71 99-71	Verbandsgemeinde Rhein-Selt

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS MAYEN-KOBLENZ

Pflegestützpunkt Gartenstraße 4 56626 Andernach	0 26 32 / 9 45 98-13 0 26 32 / 9 45 98-16	Stadt Andernach
Pflegestützpunkt Entengasse 11 56170 Bendorf	0 26 22 / 8 84 70-47 0 26 22 / 8 84 70-48	Stadt Bendorf und Verbandsgemeinde Vallendar
Pflegestützpunkt Mayen-Vordereifel St. Veit Straße 14 56727 Mayen	0 26 51 / 98 69 1-65 0 26 51 / 98 69 1-71	Stadt Mayen, Verbandsgemeinde Vordereifel
Pflegestützpunkt Maifeld St.-Veit-Str. 14 56727 Mayen	0 26 54 / 96 04 89	Verbandsgemeinde Maifeld
Pflegestützpunkt Brunnenstraße 3 56743 Mendig	0 26 52/52 83 59	Verbandsgemeinden Mendig und Pellenz
Pflegestützpunkt Kirchstraße 8 56575 Weißenthurm	0 26 37 / 941 913-7	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Pflegestützpunkt Hauptstraße 77 (Eingang Römerstraße) 56332 Dieblich	0 26 07 / 9 73 91-64 0 26 07 / 9 73 91-65	Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS NEUWIED

Pflegestützpunkt Heddesdorfer Str. 69 56564 Neuwied	0 26 31 / 9 99 199-3 0 26 31 / 82 46 19	Stadt Neuwied
Pflegestützpunkt Neuwieder Straße 21 a 56566 Neuwied	0 26 22 / 89 23 87 0 0 26 22 / 89 23 87 2	
Pflegestützpunkt Am Sändchen 3 53545 Linz am Rhein	0 26 44 / 60 30-600 0 26 44 / 60 03 93 7	Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz und Unkel
Pflegestützpunkt Schulstraße 23 56305 Puderbach	0 26 84 / 850-170	Verbandsgemeinden Rengsdorf, Dierdorf und Puderbach
Pflegestützpunkt Hospitalstraße 8 53567 Asbach	0 26 83 / 94 77-184 0 26 83 / 94 77-186	Verbandsgemeinden Asbach und Waldbreitbach, Ortsgemeinden St. Katharinen und Vettelschoß

LANDKREIS RHEIN - HUNSRÜCK

Pflegestützpunkt Heerstraße 189 - 191 56154 Boppard	0 67 42 / 8 04 98-80	Stadt Boppard, Verbandsgemeinde Emmelshausen
---	----------------------	--

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS RHEIN-HUNS RÜCK (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Konrad-Adenauer-Straße 32 55481 Kirchberg	0 67 63 / 30 29-11 0 67 63 / 30 29-64	Verbandsgemeinde Kirchberg
Pflegestützpunkt Poststraße 2 55469 Simmern	0 67 61 / 9 65 08-77	Stadt und Verbands- gemeinde Simmern
Pflegestützpunkt Eifelstraße 7 56288 Kastellaun	0 67 62/ 40 29-24	Verbandsgemeinde Kastellaun, Höhenorte der Stadt Boppard
Pflegestützpunkt Zum Rheintal 17 55432 Damscheid	0 67 44 / 9 40 09	Verbandsgemeinden St. Goar-Oberwesel und Rheinböllen

LANDKREIS RHEIN-LAHN

Pflegestützpunkt Kirchgasse 15 – 17 56130 Bad Ems	0 26 03 / 57 50 0 26 03 / 7 05 87	Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau
Pflegestützpunkt Friedhofstraße 19 65582 Diez	0 64 32 / 91 98 13 0 64 32 / 9 52 88-70	Verbandsgemeinden Diez, Katzenelnbogen, Hahnstätten
Pflegestützpunkt Borngasse 14 a 56355 Nastätten	0 67 72 / 93 96-14 0 67 72 / 93 96-20	Verbandsgemeinden Loreley und Nastätten
Pflegestützpunkt Gutenbergstr. 8 56112 Lahnstein	0 26 21 / 94 08-20 0 26 21 / 94 08-69	Stadt Lahnstein, Verbands- gemeinde Braubach

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

RHEIN - PFALZ - KREIS (LUDWIGSHAFEN)

Pflegestützpunkt Böhler Str. 7 67126 Hochdorf-Assenheim	0 62 31 / 9 39 47-41 0 62 31 / 9 39 47-42	Böhl-Iggelheim, Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und Hochdorf-Assenheim
Pflegestützpunkt Mühltorstraße 10 b 67245 Lamsheim	0 62 33 / 5 79 05-51 0 62 33 / 5 79 05-52	Lamsheim, Bobenheim- Roxheim, Verbands- gemeinden Heßheim und Maxdorf
Pflegestützpunkt Kirchenstraße 29 67117 Limburgerhof	0 62 36 / 4 29 02-50 0 62 36 / 4 29 02-51 0 62 36 / 4 29 02-55	Altrip, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen und Verbandsgemeinde Waldsee
Pflegestützpunkt Kirchenstraße 16 67105 Schifferstadt	0 62 35 / 4 58 75-65 0 62 35 / 4 58 75-66	Schifferstadt, Römerberg, Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen

LANDKREIS SÜDLICHE WEINSTRASSE

Pflegestützpunkt Weinstraße 8 76887 Bad Bergzabern	0 63 43 / 6 10 08-51	Verbandsgemeinden Annweiler und Bad Bergzabern
Pflegestützpunkt Käsgasse 15 76863 Herxheim	0 72 76 / 50 30 16-3 0 72 76 / 50 30 16-4	Verbandsgemeinden Edenkoben, Herxheim, Offenbach zusätzlich Ortsgemeinde Freisbach)

LANDKREIS SÜDWESTPFALZ

Pflegestützpunkt Schulstraße 4 66994 Dahn	0 63 91 / 9 10 15-81 0 63 91 / 9 10 15-82	Verbandsgemeinden Pirmasens-Land, Hauenstein und Dahner-Felsenland
---	--	--

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS SÜDWESTPFALZ (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Schillerstraße 1 67714 Waldfischbach- Burgalben	0 63 33 / 6 02 06-51 0 63 33 / 6 02 06-52	Verbandsgemeinden Rodalben, Waldfischbach- Burgalben und Wallhalben
Pflegestützpunkt Hauptstraße 15 66484 Battweiler	0 63 37 / 209 90-31 0 63 37 / 209 90-32	Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen, Zweibrücken- Land

LANDKREIS TRIER-SAARBURG

Pflegestützpunkt Kunickerstraße 17 54411 Hermeskeil	0 65 03 / 9 52 27-50 0 65 03 / 9 52 27-51	Verbandsgemeinden Hermeskeil und Kell am See
Pflegestützpunkt Konstantinstraße 50 54329 Konz	0 65 01 / 6 07 57-60 0 65 01 / 6 07 57-61	Verbandsgemeinde Konz
Pflegestützpunkt Zum Schwimmbad 5 54338 Schweich	0 65 02 / 99 78 60-1 0 65 02 / 99 78 60-2	Verbandsgemeinde Schweich
Pflegestützpunkt Am Sportplatz 2 54298 Welschbillig	0 65 06 / 91 23-00 0 65 06 / 91 23-01	Verbandsgemeinde Trier-Land
Pflegestützpunkt Graf-Siegfried-Straße 32 54439 Saarburg	0 65 81 / 99 67 99-0 0 65 81 / 99 67 99-1	Verbandsgemeinde Saarburg

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

LANDKREIS TRIER-SAARBURG (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Hermeskeiler Straße 41 a 54320 Waldrach	0 65 00 / 91 79-43 0 65 00 / 91 79-44	Verbandsgemeinde Ruwer, Gemeinden Trier-Land, Franzenheim, Hockweiler
--	--	--

LANDKREIS VULKANEIFEL (DAUN)

Pflegestützpunkt Konrad-Zuse-Str. 3 54552 Nerdlen	0 65 92 / 98 48 7-77	Verbandsgemeinden Daun und Kelberg
Pflegestützpunkt Raderstraße 9 54568 Gerolstein	0 65 91 / 94 94 0-80 0 65 91 / 94 94 0-82 0 65 91 / 98 37 946	Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

WESTERWALDKREIS

Pflegestützpunkt Alpenroder Str. 1 57627 Hachenburg	0 26 62 / 96 99 73-0 0 26 62 / 96 99 73-1	Verbandsgemeinde Hachenburg
Pflegestützpunkt Bornwiese 1 56470 Bad Marienberg	0 26 61 / 9 17-8060 0 26 61 / 9 17-3940	Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Pflegestützpunkt Montabaur Bonhoeffer Str. 3 56410 Montabaur	0 26 02 / 9 99 73-83 0 26 02 / 9 99 73-84	Verbandsgemeinde Montabaur, Ortsgemeinde Arzbach

ANSCHRIFT	TELEFON	BERATUNGSBEREICHE
-----------	---------	-------------------

WESTERWALDKREIS (FORTSETZUNG)

Pflegestützpunkt Hergenrother Straße 2 56457 Westerburg	0 26 63 / 9 17 04 33 0 26 63 / 9 15 66 67	Verbandsgemeinden Westerburg und Rennerod
Pflegestützpunkt Selters Waldstraße 5 56242 Selters	0 15 20 / 90 13 99 5 0 15 20 / 53 66 75 1	Verbandsgemeinde Selters
Pflegestützpunkt Wirges-Wallmerod Konrad-Adenauer-Platz 2 56427 Siershahn	0 26 23 / 970 76-86 0 26 23 / 970 76-87	Verbandsgemeinde Wirges
Pflegestützpunkt Rheinstr. 100 56235 Ransbach-Baumbach	0 26 23 / 607 49-35 0 26 23 / 607 49-37	Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen und Ransbach-Baumbach

2. WEITERE ADRESSEN

2.1 Barrierefrei Bauen und Wohnen

Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Telefon 06131/223078

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 10 bis 13 Uhr

barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de

www.barrierefrei-rlp.de

Regionale Beratungsstellen

53474 Bad Neuenahr Ahrweiler

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus, Weststraße 6

1. Dienstag im Monat 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 06131/223078

Die Terminvergabe erfolgt über die Beratungsstelle in Mainz.

54290 Trier

Verbraucherberatungsstelle, Fleischstraße 77

1. Dienstag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 0651/48802 *

54516 Wittlich

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16

2. Dienstag im ungeraden Monat von 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 06571 / 14 23 72

54550 Daun

Kreisverwaltung, Mainzer Straße 25

3. Dienstag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 06592/933271

55218 Ingelheim

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, R 006, Georg-Rückert-Str. 11

1. Donnerstag im Monat von 14.00-16.00 Uhr

Telefon während dieser Zeiten: 06132 / 7873020

Anmeldung unter Telefon 06132-7873303

55543 Bad Kreuznach

Kreisverwaltung, Raum 109, Salinenstr. 47

1. Donnerstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr Telefon: 06131/223078

Die Terminvergabe erfolgt über die Beratungsstelle in Mainz

56068 Koblenz

Verbraucherberatungsstelle, Entenpfuhl 37

3. Mittwoch im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 0261/12727 *

56564 Neuwied

Seniorenbüro des Seniorenbeirates, Pfarrstraße 8

1. Mittwoch im Monat 15.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 06131/223078

Die Terminvergabe erfolgt über die Beratungsstelle in Mainz

66953 Pirmasens

Verbraucherberatungsstelle, Exerzierplatzstraße 1

2. Montag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 06331/12160 *

67059 Ludwigshafen

Verbraucherberatungsstelle, Wredestraße 33
1. Donnerstag im Monat 15.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0621/512145 *

67346 Speyer

Seniorenbüro Speyer, Maulbronner Hof 1 a
3. Donnerstag im Monat 15.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 06232/14 26 61

67655 Kaiserslautern

Verbraucherberatungsstelle, Fackelstraße 22
1. Montag im Monat 14.00 – 17.00 Uhr
Telefon: 0631/92881 *

* Diese regionalen Beratungsstellen sind über das Servicetelefon Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr erreichbar.

2.2 Beratungs- und Prüfbehörde

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG Internet:

www.lsjv.rlp.de

Rheinallee 97–101
55118 Mainz
Telefon 06131/967-0

Baedekerstraße 12–20
56073 Koblenz
Telefon 0261/4041-0

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon 06341/26-1

In der Reichsabtei 6
54292 Trier
Telefon 0651/1447-0

2.3 Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS)

KISS Mainz

KISS Mainz | DER PARITÄTISCHE
Selbsthilfezentrum
Parcusstraße 8
55116 Mainz
Telefon 06131/210772
www.kiss-mainz.de

SEKIS Trier

Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle e.V.
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
Telefon 0651/141180
www.sekis-trier.de

WeKISS

Westerwälder Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe
Paritätisches Zentrum
Marktplatz 6
56457 Westerburg
www.wekiss.de

KISS Pfalz

Selbsthilfetreff Pfalz e.V.
Kirchberg 18
67483 Edesheim
Telefon 06323/989924
www.kiss-pfalz.de

3. ORGANSPENDEAUSWEIS

Ein Organspendeausweis dokumentiert die eigene Einstellung zur Organ- und Gewebespende und schafft Klarheit. Fehlt er, müssen in einer akuten Situation die Angehörigen entscheiden, ob eine Organ- und Gewebeentnahme erfolgen soll oder nicht.

Der Organspendeausweis ermöglicht also jedem Menschen, sein Persönlichkeitsrecht wahrzunehmen. Außerdem nimmt er den Angehörigen in einer ohnehin sehr belastenden Situation eine schwerwiegende Entscheidung ab. Der Organspendeausweis kann im Internet direkt ausgefüllt oder bestellt werden.

MEHR INFORMATIONEN

www.organspende-info.de

4. SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Einen Schwerbehindertenausweis erhalten schwerbehinderte Menschen. Schwerbehindert sind Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 festgestellt ist. Diese Feststellung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Dort muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Außerdem muss man seinen Wohnsitz in Deutschland haben, in Deutschland arbeiten oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Der GdB wird auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Er kann auch nachträglich noch verändert werden, aber nur nach einer erneuten Prüfung durch das Landesamt.

Nähere Informationen erhalten Sie in den Bürgerservicebüros des Landesamtes in Koblenz, Landau, Mainz und Trier.

MEHR INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Regelungen zum Schwerbehindertenausweis finden Sie in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV):
www.gesetze-im-internet.de » Gesetze/Verordnungen » Buchstabe S » SchwbAwV

Bürgerservicebüros der Regionalstellen:

Koblenz Telefon: 0261-4041222

Landau Telefon: 06341-26222

Mainz Telefon: 06131-967222

Trier Telefon: 0651-1447222

Aktuelle Anschriften und Kontakte für behinderte Menschen:

www.lsjv.rlp.de » Unsere Aufgaben » Menschen mit Behinderungen

5. STICHWORTREGISTER

A

Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. 97
Alzheimer-Demenz 90
Ambulante Kinderkrankenpflege 106
Ambulante Pflegedienste 25, 42f, 64, 66, 68, 75, 81, 99
Angehörigengruppen 29, 40
Arbeitszeit 35f, 45f, 50f

B

Barrierefrei Bauen und Wohnen 17, 19, 73, 148
Begleiten und pflegen 27
Begutachtung 58f
Behandlungspflege 63, 79f, 105,
Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG 22, 150
Beruf und Pflege 44f, 64
Betreuungsangebote 32f, 81
Betreuungsbehörde 23, 113, 115, 120
Betreuungsvereine 115, 120
Betreuungsverfügung 115f
Betreutes Wohnen 18
Bewegung im Alter 10
Bewertungssystematik 58f

C

Computerhilfen 15

D

Demenz 30f, 74f, 80, 89f
Demenzerkrankung 89, 91, 93

E

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot 79
Entlastung 28f, 32, 64, 70, 74f, 106
Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz 60
Essen auf Rädern 31

F

Familienpflegezeit 44ff, 49ff
Freiheitsentziehende Maßnahmen 99
Frühförderung 107

G

Gedächtnisambulanzen an psychiatrischen Kliniken 92
Gemeindeschwester^{plus} 14
Geriatric 12f
Gesetzliche Betreuung 113, 118f
Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge 51
Grundpflege 98

H

Hausnotruf 31
Haushaltsassistenz für die Pflege 34
Häuser der Familie / Mehrgenerationenhäuser 16
Hilfe im Haushalt 73
Hilfe zur Pflege 70, 75, 84f
Hospiz / Hospiz- und Palliativverband 102f

I

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in
Einrichtungen 41f

K

- Kombinationsleistungen 67, 75
- Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe (KISS) 40f, 112, 151
- Krankenkasse 13, 39, 41, 56, 61, 63, 71, 102, 112
- Krebsgesellschaft RLP e.V. 109
- Kurzzeitpflege 64, 68, 70ff, 79, 113

L

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 22f, 87, 120, 150, 153
- Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ 17f, 73, 148
- Landesblindengeld 86f
- Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe 21, 41, 77, 79, 82
- Landesgremium Demenz 95
- Landesleitstelle „Gut leben im Alter“ 9f
- Landes-Netz-Werk Demenz 93f
- Landespflegegeld 85ff
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz (LZG e.V.) 19, 30, 33, 95
- Leistungskomplexe 66

M

- Medizinischer Dienst (MD) 42f
- Mehrgenerationenhäuser / Häuser der Familie 16
- Menüservice 31
- Migrantinnen und Migranten 23

N

- Nachtpflege 64, 74ff, 78f
- Nachbarschaftsinitiativen 9, 20
- nestwärme gGmbH 105f
- Neue Wohnformen 53

O

Organspendeausweis 152

P

Patientenverfügung 113, 115f, 118

Pflegeaufgaben teilen 28

Pflegeberatung 38f, 64

Pflegegeld 52, 65, 67ff, 71f, 75, 85f

Pflegegrad(e) 30f, 45, 52, 57f, 79f

Pflegehilfsmittel 65, 73

Pflegekurse 65, 74, 106

Pflegemaßnahmen 63f

Pflegesachleistungen 33, 66, 75

Pflegestufe(n) 60, 83

Pflegestützpunkt(e) 18ff, 30, 33, 38ff, 52, 61, 63f, 66, 72, 76, 78, 81, 84, 93, 97, 98f, 105f, 109, 113, 120, 123, 125ff

Pflegeversicherung 30f, 47f, 52, 54ff, 61, 63ff, 71f, 74, 76f, 79f, 84ff, 98, 105f

Pflegezeit 44f

Pflegezeitgesetz 44, 49f

Psychiatrische Kliniken 91f

R

Regionale Leitstellen „Älter werden“ 10

Rentenbeiträge 52

Rentenversicherung 52, 121f

S

- Schlaganfall 13, 56, 72, 110f, 118
- Schwerbehindertenausweis 153
- Schulungsangebote 73, 96f
- Selbstbestimmt Wohnen 17, 21
- Selbsthilfegruppe 33, 39f, 96, 103, 108, 112
- Seniorenmagazin „Spätlese“ 9, 10
- Servicestellen 24
- Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt 25
- Sozialdienst im Krankenhaus 112f
- Sozialhilfe 31, 66, 80, 84f
- Sozialpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter 91
- Sterben 101, 116
- Sturzprophylaxe 11f

T

- Tagespflege 74ff
- Trauerwege e.V. 103
- Tumorzentrum 109

U

- Unfallkasse 121
- Unfallversicherung 35, 121
- Unterstützungsangebote 16, 27f, 64, 108

V

- Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz 17, 18, 22, 38, 41, 42, 81, 117
- Verhinderungspflege 62, 68, 70f
- Vollstationäre Pflege 62, 65, 83
- Vorsorgevollmacht 115, 117f

W

Wohnen zu Hause 17

Wohn-Pflege-Gemeinschaften 19, 53, 76

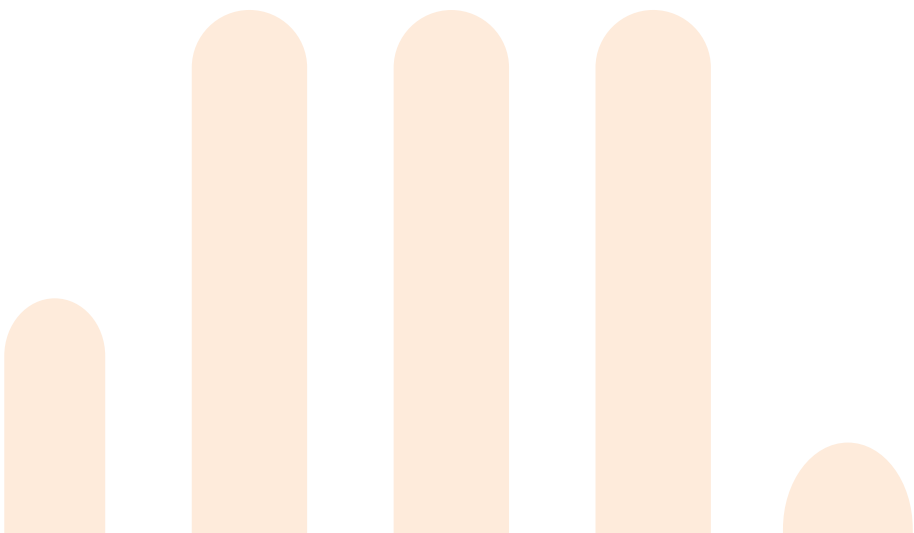
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz 22

Wohnungsanpassung 73

Wohngemeinschaft 19, 21, 76f

Z

Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung 107



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.mastd.rlp.de

www.menschen-pflegen.de

Gestaltung: cala media GbR, Mainz

Redaktionelle Bearbeitung: Martina Peters, www.martina-peters.de

Druck: Bastian Druck

Stand: Oktober 2021

Bildnachweise:

istockphoto.com - Titel: © kupicoo, Seite 2: © Yurilux, Seite 26: © monkeybusinessimages,

Seite 60: © Willie B. Thomas, Seite 88: © jeanniemay, Seite 104: © jessicaphoto, Seite 114: © JackF

Fotolia.com - Seite 8: © iceteastock, Seite 42: © contrastwerkstatt, Seite 54: © Alexander Raths,

Seite 100: © openlens, Seite 124: © tina7si

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

www.mastd.rlp.de

www.menschen-pflegen.de

